Pol. civ.
156
n

Pol. Civ. Wetzlar
156n Conservat
des
Stand M: des Zimmers

ad 187916. de an 1840

N. 97.

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Den 4. December 1815.

Zürich, bey Orell, Füßli u. Comp.: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll, großherz. hessischem Medicinalrathe und Mitgliede der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinalcollegiums dieser Provinz u. s. w. Erster Theil. 1812. XXXIV u. 284 Seit. Zweyter Theil. 1812. VI u. 396 S. Dritten Theils erste Abtheilung. 1813. IV u. 286 S. Dritten Theils zweyte Abtheilung. 1813. IV u. 295 S. in gr. 8vo. Preis 7 Rthlr. 12 Gr. oder 13 fl. 30 kr.

Wie wir in der Vorerinnerung vernehmen, ward der durch seine Beantwortung der vielfach besprochenen Preisfrage der Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt

über die Wiedervereinigung der Medicin und Chirurgie, sowohl in ihrer Erlernung als Ausübung, und durch seinen Versuch einer medicinischen Beobachtungskunst (Man s. uns. Ztg. v. J. 1802, Bd. II. Nro. 31. und Bd. III. Nro. 57.) rühmlich bekannte Hr. Verf., nachdem er seit 1793 das Physicat des großherzoglich hessischen Oberamtes Alsfeld und des Amtes Grebenau verwaltet hatte — im J. 1803 als Medicinalrath zu der für das (ehemahls zum Kurfürstenthum Köln gehörige) Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung berufen, um das Medicinalwesen in dieser Provinz, welche ungefähr 72 Quadratmeilen und 135,702 Einwohner zählt, zu organisiren. Der Hr. Verf. schildert den Zustand desselben, um die Schwierigkeit dieser Aufgabe zu zeigen. Es gab kein Medicinalcollegium, keine besoldeten und instruirten Districts-Aerzte und Chirurgen, keine wissenschaftlich gebildeten Thierärzte, und in beträchtlichen Bezirken selbst keine wohl unterrichteten Hebammen; hier fehlte es an Apotheken, dort waren sie in Verfall gerathen; die practicirenden Aerzte und Wundärzte standen mit den Sanitätsbedürfnissen in keinem richtigen Verhältnisse, mehrere von ihnen waren nicht geprüft, approbirt, verpflichtet und nach den Localitäten gleichmäßig vertheilt; mit der Ausübung der gerichtlichen Medicin sah es traurig aus; es fehlte an gesetzlichen Normen, welche auf die wichtigsten Gegenstände der Staatsarzneykunde Bezug haben, an Anstalten und Aufsicht, und die Quacksalberey hatte auf eine beyspiellose Art überhand genommen, — eine Schilderung, wie sie, mit wenigen Ausnahmen, auf den Zustand des Medicinalwesens in fast allen deutschen Ländern vor dem Eintritte der Säcularisationen, in Folge des Lüneviller Friedens und Reichsdeputationsschlusses, paßt. Wie nun der Verf. die Aufgabe zu

lösen gesucht, und was von ihm im Medicinalwesen des gedachten Herzogthums gethan worden ist, setzt derselbe hierauf aus einander, und bemerkt, daß die vorliegende Schrift größten Theils eigene Erfahrungen, welche er auf dem Gebiethe des Medicinalwesens in seinem Wirkungskreise zu machen Gelegenheit gehabt, enthalte.

Derselbe Grund, aus dem Rec. schon bey mehrern Gelegenheiten, nahmentlich bey der Anzeige des IV. Jahrg. von Kopp's Jahrb. der Staatsarzneykunde (Man s. uns. Ztg. vom J. 1812, Bd. II. Nro. 37.) bedauerte, nähmlich, daß J. P. Frank in seinem unsterblichen Werke, dem System einer vollständigen medic. Polizey, nicht zuerst die Organisation des Medicinalwesens, die Medicinal-Verfassung und Verwaltung abgehandelt, und hierauf erst die eigentlichen Verwaltungsobjecte habe folgen lassen, sondern hier als gegeben vorausgesetzt habe — hat auch unsern Verf., wie er es Bd. I. S. 157 entwickelt, zur Herausgabe seines Werkes vorzüglich bestimmt. Es soll diese Lücke in jenem classischen Werke ausfüllen. In der That, was helfen die besten Gesetze und Plane, wenn es zu deren Handhabung und Ausführung an sachkundigen und zweckmäßig organisirten Behörden gebricht? Indeß hat der Hr. Staatsrath Frank in der Vorrede zum V. Bande seines Systems der medicinischen Polizey (wovon, so wie von dem ersten Supplementenbande, in uns. Ztg. nächstens eine Anzeige erscheinen wird) versprochen, nachdem er sämmtliche Gegenstände der medic. Polizey, welche nicht zu den eigentlichen Medicinal- und Krankenanstalten gehörten, bearbeitet und mit dem V. Bd. geschlossen, auch diese noch in zwey Bänden abzuhandeln; und daß der Himmel dem würdigen und höchst verdienten Greise Fülle der Gesundheit verleihen möge, um sein Versprechen erfüllen und

sein Werk vollenden zu können, wünscht mit dem Rec. gewiß ein Jeder, der dessen großen Werth kennt. Denn unstreitig ist es vorzüglich diesem vortrefflichen Werke zu danken, daß die Regierungen deutscher Staaten den Nutzen und großen Einfluß des Medicinalwesens auf das allgemeine Wohl mehr erkannt haben, und daher vermocht worden sind, dasselbe in die Staatsverwaltung aufzunehmen. Und gewiß würde die Organisation des Medicinalwesens überall auch vollständiger und zweckmäßiger zu Stande gebracht worden seyn, wäre dieser wichtigste Theil der medicinischen Polizey von Frank bearbeitet gewesen; denn von ihm wären bey seinen tiefen Kenntnissen und ausgebreiteten Erfahrungen in diesem Fache, nur die zweckmäßigsten Vorschläge, ein vollendetes Ganzes zu erwarten gewesen, und er galt ja in der medic. Polizey, so bey Juristen wie Aerzten, als erste Autorität.

Wir kehren zu unserm Verf. zurück. Jeder unbefangene und sachkundige Leser wird keinen Anstand nehmen, dessen Behauptung (Vorerinnerung S. IV) beyzupflichten, daß man im ganzen (und in dem einen Staate mehr, in dem andern weniger — Rec.) von dem Ziele einer naturgemäßen Anwendung medicinischer Grundsätze auf die Staatspolizeyverwaltung und die Gerechtigkeitspflege deßhalb noch weit entfernt sey, weil die bisherige so genannte Staatsarzneykunde (jedoch kommt hier hauptsächlich wohl nur der eine Theil derselben, welcher die Organisation des Medicinalwesens, die Medicinal-Verfassung und Verwaltung zum Gegenstande hat, in Betrachtung — Rec.) entweder von Rechtsgelehrten oder Aerzten, folglich nur einseitig behandelt worden, und diese Kunde mit der Staatswissenschaft, deren Zweig sie eigentlich sey, bis jetzt noch nicht in Verbindung gebracht, und ihr wechselseitiger Einfluß in Fällen der Anwendung nicht klar

nach-

nachgewiesen worden sey. Die Erfahrung des Einen wie des Andern aber sey unzulänglich, um mit der Staatsarzneykunde überhaupt, und mit dem am wenigsten cultivirten Theile derselben ins besondere, welcher die Organisation des Medicinalwesens betreffe, aufs Reine zu kommen. Seines Erachtens sey der Staatsbeamte in einem Geschäftsverhältnisse, in welchem die Berührungspuncte der Staatswissenschaft und der Arzneylehre unzertrennlich seyen, allein im Stande, das Problem derselben — die Theorie und Anwendung der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn beziehen, und die Benutzung der Heilkunde in der Rechtswissenschaft, befriedigend zu lösen. Denn gerade in dieser Amtslage werde ein unbefangener Mann bald gewahr werden, wie sehr verschieden sich ihm die Gegenstände in der Wirklichkeit, verglichen mit denen in Hand-, Lehr- und Lesebüchern, Systemen u. s. w. der Saatsarzney-kunde, darstellen; wie wenig im ganzen (in den meisten Staaten — Rec.) gethan sey; wie viel Verkehrtes bestehe; und wie viel noch geschehen müsse: — Wahrheiten, die jeder ärztliche Staatsbeamte, der seine Stelle nicht als eine gute Pfründe, die Geld und Ehre bringe, betrachtet, sondern dem die Erfüllung seiner Amtspflichten am Herzen liegt, aus eigener Erfahrung unterschreiben wird. Durchgehe man nur die Schriften über die so genannte Staatsarzneykunde. Ihr zweyter Theil — die gerichtliche Medicin — wo der Kathedermann seine Büchermeisheit zeigen kann, ist gewöhnlich so ausführlich und breit bearbeitet, daß er zu dem ersten — der medicinischen Polizey — wo jener nichts Neues zu sagen weiß, in gar keinem Verhältnisse steht. Und wie Weniges und Verkehrtes kommt darin gerade über die wichtigste Abtheilung — die Organisation des Sanitätswesens — vor? Natürlich, von aller Erfahrung in diesem Fache entblößt, schrieb und

bethete

beßhete immer ein Verfasser dem andern nach. Statt z. B. auszusprechen, die Leitung der Sanitätsanstalten (im weitesten Sinne) wäre der Landesbehörde zu übertragen, der sie vermöge der Staatseinrichtung allein zukommen könnte, forderte immer Jeder ein aus Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Thierärzten und Apothekern bestehendes Landes-Medicinalcollegium, ohne zu bedenken oder zu ahnden, daß in jedem wohl geordneten Staate eine solche Landesbehörde mit den Verwaltungsformen schlechterdings unverträglich sey. Die Aerzte mögen also — weiter unten wird dieß noch näher dargestellt werden — hier und da durch ihre verkehrten, in die Staatseinrichtungen nicht passenden Vorschläge, eine bessere Organisation des Medicinalwesens selbst vereitelt haben.

Die meisten deutschen Regierungen indeß haben seit einem Decennium ihren Willen, diesen so wichtigen Zweig der Staatsverwaltung möglichst verbessert zu wissen, kund gegeben, sind aber durch die immerwährenden Kriege, welche alle Hülfsquellen erschöpften, und viele Unterthanen an den Bettelstab brachten, in ihrem rühmlichen und wohlthätigen Streben verhindert worden. Ein Friede schien endlich auf wenigstens ein Vierteljahrhundert geschlossen, und auch dem Medicinalwesen die Morgenröthe einer schönern Zukunft anzubrechen. Aber da erschien auf einmahl der Welttyrann wieder, und setzte, sein altes Spiel spielend, abermahl ganz Europa in Flammen. Doch der Himmel hat, die gerechten Waffen der Britten und Deutschen segnend, sein verbrecherisches Unternehmen zu Schande gemacht, und jenes Volk, das seit 25 Jahren Europa geplündert und verheert, erfleht, gänzlich zu Boden geworfen, von der Großmuth seiner Feinde abermahl einen günstigen Frieden. Nun, wie wir hoffen, vor Störung des Friedens von außen gesichert, und im Innern durch die Bun-

desacte verbunden, darf Deutschland endlich mit Zuversicht einer schönern und frohern Zeit entgegen sehen. Bereits sind auch alle Regierungen eifrigst bestrebt, ihren Staaten im Geiste der Bundesacte die beste Verfassung und Verwaltung zu geben, um desto sicherer und dauerhafter das Wohl ihrer Unterthanen zu gründen. Da nun das Medicinalwesen auf die allgemeine Wohlfahrt so großen Einfluß hat; so darf man mit Zuversicht hoffen, daß die Regierungen streben werden, auch demselben, für welches sie selbst in ungünstigen Zeiten schon so viel gethan, die beste Organisation zu geben. Wie ungeheuer hat nicht die Bevölkerung jedes Staates durch den Verlust von Tausenden, welche in der Blüthe des Lebens als Opfer der gräßlichsten Tyranney fielen, gelitten? Und wodurch dürfte derselben leichter können aufgeholfen werden, als durch ein zweckmäßig organisirtes Medicinalwesen, welches Tausende von Menschen rettet und dem Staate erhält, die sonst als Opfer des Mangels an kunstgemäßer Hülfe, als Opfer mörderischer Quacksalberey und Pfuscherey fielen?

Mit großer Erwartung dürften daher ärztliche Staatsbeamte eine Schrift zur Hand nehmen, welche ausführlich von einer vollständigen Organisation des Medicinalwesens handelt. Eben weil sie so ausführlich, und die erste dieser Art ist, glaubt Rec. sich auch zu einer ausführlichern Anzeige verpflichtet. Da aber der Verf. die Kritik bloßer Theoretiker zurückweiset, und mit Recht verlangt, daß, da jenes Werk größten Theils die Resultate seiner eigenen Erfahrungen enthalte, auch seinem Beurtheiler eigene Erfahrungen in diesem Fache nicht mangeln dürften; so hält sich Rec. für verpflichtet, seinen Beruf zur Kritik desselben zu beurkunden, und er glaubt dieser Anforderung Genüge leisten zu können, indem er Folgendes von sich aussagen kann.

Wie

Wie Hr. Stoll, ward auch Rec. — nachdem er zwey Jahre lang in einer etwas größern Stadt ausübender Arzt, und hierauf ein halbes Jahr Landgerichtsphysicus gewesen — im J. 1803 in einer neu erworbenen, aber aus einer Menge kleinerer und größerer Gebiethstheile eben erst gebildeten Provinz, welche Anfangs ungefähr 250—260,000 Einwohner hatte, nach zwey Jahren aber so vergrößert ward, daß sie deren über eine halbe Million zählte, als Medicinalrath nebst einem Collegen bey der obersten Landesstelle angestellt. Um das Medicinalwesen stand es aber, wie leicht zu begreifen, in diesen so sehr verschiedenen Gebiethstheilen sicher noch schlimmer, als um jenes in dem Herzogthum Westphalen, welches letztere doch von jeher als ein Ganzes bestanden hatte. Vom Rec. wurde zwar die Organisation des Medicinalwesens nicht geradezu verlangt; allein, da sie nun doch einmahl vorgenommen werden mußte, und sein College nur sehr wenig Zeit den Amtsgeschäften widmen konnte; so mußte gleichwohl Rec. sie übernehmen, aber auch Neigung zu solchen Geschäften trieb ihn dazu. Aber diese Organisation war für ihn eine weit schwerere Aufgabe, als jene des Medicinalwesens im Herzogthum Westphalen für Hn. Stoll. Ein Mahl konnte oder durfte Rec. nicht die Provinz bereisen, um sich die erforderliche Local- und Personalkenntniß zu verschaffen; sodann waren gar keine Acten über das Medicinalwesen vorhanden; ferner hatte des Recn. College mehrere Gegenstände zu seinem Referate, in das er ihm keinen Eingriff machen durfte; überdieß bestanden in den ältern Provinzen über einige Gegenstände Normen, an die man sich halten mußte; endlich hatte Rec. auch nur einen geringen Gehalt (unter 800 fl.), konnte sich also nicht, ohne Nahrungssorgen, seinen Amtsgeschäften einzig und allein widmen, — wiewohl er nachher

dem

dem Staate das große Opfer, die Verzichtung auf die Practik, brachte, weil es ihm sonst nicht möglich gewesen wäre, seinen Amtsgeschäften zu genügen, da deren Bearbeitung im Durchschnitte täglich wenigstens 8 Stunden erheischte. Noch andere Umstände, außer einigen der eben genannten, verhinderten aber die Organisation des Medicinalwesens im ganzen; nur theilweise, und in so fern die Gegenstände in sein Referat einschlugen, konnte Rec. sie zu Stande bringen. Daher entwarf er eine Skizze einer Organisation des Medicinalwesens in seinen Hauptpuncten, und legte sie der Regierung vor; in der Folge machte er sie unter dem Titel: **Entwurf einer systematischen Medicinaleinrichtung** rc. auch durch den Druck bekannt. In einem Anhange setzte er die Grundsätze aus einander, nach denen das Medicinalwesen überhaupt in jedem Staate organisirt werden sollte und könnte. Dann gab Rec. im J. 1810 unter dem Titel: **Ueber das Medicinalwesen in der k. baier. Provinz in Schwaben, oder Rechenschaft über meine Geschäftsführung** rc. eine Schrift heraus, in welcher er darstellte, was von ihm bis dahin im Medicinalwesen geleistet worden. — Rec. befand sich also seit gleich langer Zeit in einem gleichen Wirkungskreis, nur nicht unter so günstigen Umständen, wie Hr. Stoll. Er widmete, wie dieser, seine meiste Zeit dem Studium und der Ausübung derselben Wissenschaft; er hat, was er im Medicinalwesen geleistet, der öffentlichen Beurtheilung vorgelegt, und schon vor zehn Jahren das erwähnte, mit Beyfall (Rec. beruft sich deßhalb auf die kritischen Blätter) aufgenommene Werkchen über Organisation des Medicinalwesens herausgegeben, welches neue Ideen und Grundsätze enthält, welche zum Theil auch Hr. Stoll befolgt hat. Endlich hat Rec., wie er S. 144 seiner vorletzt genannten Schrift schon angekündigt, seit

Jahren

Jahren Materialien zu einem ausführlichen Werke über Organisation des Medicinalwesens gesammelt — er glaubt demnach seinen Beruf zur Beurtheilung des vorliegenden Werkes sattsam beurkundet zu haben.

Seit. XV der Vorerinnerung äußert der Verf. noch den Wunsch, daß doch auch andere Aerzte, welche an Regierungsgeschäften Theil nehmen, ihre Erfahrungen über Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Medicinalwesens, besonders in deutschen Staaten, öffentlich kund werden lassen möchten; indem dann die Staatsarzneykunde zuverlässig in einer andern Gestalt hervortreten würde, die von der in den dogmatischen Schriften ihrer Verehrer wahrlich sehr verschieden wäre. Sollte denn dem Verf. des Recn. oben genannte Schrift über das Medicinalwesen in der k. baier. Provinz in Schwaben, oder Rechenschaft über meine Geschäftsführung ꝛc. nicht bekannt geworden seyn?

Das vorliegende Werk besteht aus 3 Theilen. Der erste Theil, dem eine vollständige Inhaltsanzeige des ganzen Werkes beygefügt ist, weil die zwey andern Theile erst später erschienen, enthält die historisch-kritische Einleitung zu den folgenden Untersuchungen. Der zweyte Theil enthält die Organisirung der zum Medicinal-Etat gehörigen Anstalten. Der dritte Theil handelt in zwey Abtheilungen von der Organisirung des Medicinalpersonals, und von der Erhaltung eines wohl organisirten Medicinalwesens, oder von der Medicinaldisciplin.

Erster Theil. Erstes Buch. Untersuchungen über das Medicinalwesen überhaupt. Erster Abschnitt. Von der Arzneywissenschaft überhaupt, und ihrem reellen Werthe im Staate. Erstes Kapitel. Zweifel gegen die Möglichkeit, Wirklichkeit, und Nützlichkeit der medici-

dicinischen Doctrinen. Zweytes Kapitel. Widerlegung der im vorhergehenden Kapitel gegen die Arzneykunde aufgestellten Zweifel und Beschuldigungen. — Rec. hält dafür, daß hier zuvörderst Begriff, Aufgabe und Umfang des Medicinalwesens hätten bestimmt werden sollen. Denn eben darüber ist man noch nicht einig. Die Einen verstehen darunter nur das, was man sonst auch Medicinalordnung nannte; die Andern setzen dafür Sanitätswesen; wieder Andere machen zwischen diesem und jenem einen Unterschied u. s. w. Der Verf. hätte also bestimmen sollen, was er unter Medicinalwesen verstehe, welche Gegenstände er zu dessen Umfange rechne u. s. w. Ferner hätte hier der Nutzen der (so genannten) Staatsarzneykunde, der Nutzen und große Einfluß eines wohl organisirten Medicinalwesens auf die öffentliche Wohlfahrt gezeigt werden können und sollen. Die beyden ersten Kapitel hätten dagegen, wie es Recn. dünkt, freylich wegbleiben können. Denn ob sie gleich 86 Seiten, folglich beynahe ein Drittheil des ersten Bandes einnehmen; so ist der Gegenstand für den Arzt doch nicht erschöpfend und befriedigend, für den Nichtarzt aber zu weitläuftig abgehandelt, und der Letztere dürfte durch die Widerlegung schwerlich von der Nichtigkeit seiner Zweifel und Beschuldigungen gegen die Arzneykunde überzeugt seyn. Auch dürfte weder Arzt noch Nichtarzt in einem Werke, das von der Organisation des Medicinalwesens handelt, wohl schwerlich eine so weitläuftige Abhandlung von der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nützlichkeit der Arzneykunde erwarten. Und da dieses Werk auch für nichtärztliche Staatsbeamten, welche auf Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Medicinalwesens Einfluß haben, bestimmt ist; so erheischte es Klugheit, dergleichen Zweifel und Beschuldigungen gegen die Medicin schon gar nicht vor-

zubringen; noch weniger aber war es klug, die Aerzte einer Schule, wie hier die Anhänger der Naturphilosophie, so herabzusetzen. Wie sollte den Nichtärzten auf diese Weise der Nutzen der Medicin nicht problematisch, und sie in ihren Zweifeln und Beschuldigungen dagegen nicht vielmehr bestärkt werden?

Der berühmte Hr. v. Wedekind hat bekanntlich diesen Gegenstand zu gleicher Zeit, und zwar sehr geistreich, in einer eigenen Schrift — Ueber den Werth der Heilkunde — (Man s. uns. Ztg. vom J. 1812, Bd. II. Nro. 27.) abgehandelt. Er bewies darin einem ungläubigen Nichtarzte den Werth der Heilkunde dadurch, daß er ihm zeigte, daß die Ausrottung des bösartigen Aussatzes der Heilkunde zu danken sey; daß der Arzt die Krätze, die Lustseuche, an sich unheilbare Krankheiten, zu heilen verstehe; daß diese Krankheiten die Staaten entvölkern müßten, wenn es keine Heilkunde, keine Aerzte gäbe. Den den Nutzen der Medicin bezweifelnden Nichtärzten dürfte man, so dünkt es Recn., nur mit solchen Gründen und Beweisen, welche wahre Argumenta ad hominem sind, beykommen können, und Rec. hat sich in seinem „Entwurf einer systematischen Medicinaleinrichtung" S. 255, derselben Beweisführungen bedient, um darzuthun, daß das Medicinalwesen von den Regierungen beachtet und in die Staatsverwaltung aufgenommen zu werden verdiene.

Das zweyte Kapitel kann Rec. doch nicht ganz überschlagen, da es eine Definition der Arzneykunde, auf die sich der Hr. Verf. in der Folge bezieht, und Ausfälle gegen die auf Naturphilosophie begründete Medicin, und deren Anhänger, enthält. Die gewöhnliche Erklärung von der Arzneykunde, sagt der Hr. Verf. S. 41, ist viel zu eng, weil sie in der That weit mehr Kenntnisse in sich faßt, als den Inbegriff derjenigen Kenntnisse, die uns in den Stand setzen, Krankheiten

ken zu heben, und die Gesundheit zurück zu bringen. Die Linderungscuren dürften nicht ausgeschlossen werden; folglich müßte man vom Arzte wenigstens aussagen, er habe zum Zwecke, die Krankheiten zu erkennen, zu lindern, und zu heilen. Allein der Beruf des Arztes, als Diener des Staats, hat einen weit größern Umfang. Denn eine der ersten Aufgaben für ihn ist: das physische Wohlseyn der Staatsbürger in dem ihm anvertrauten Wirkungskreise zu erhalten und zu befördern; Krankheiten, womit mehrere Individuen zugleich befallen werden können, abzuwenden, und wenn dieses nicht mehr möglich ist, dem Umsichgreifen derselben zu steuern, und diese seine Kenntnisse, in gleicher Beziehung, auch auf die landwirthschaftlichen Thiere anzuwenden. Nun erst tritt, nach einer natürlichen Ordnung, die andere Aufgabe für ihn ein: Krankheiten einzelner Individuen zu lindern und zu heilen. Die Ausübung der zu diesem Zwecke erforderlichen Kenntnisse und eine gewisse Fertigkeit in derselben mag man Heilkunst, und somit den Arzt Heilkünstler nennen. Hiermit ist aber der Wirkungskreis des Arztes, in höherer Bedeutung, nicht geschlossen; denn er hat eine dritte Berufspflicht, die an Wichtigkeit der vorhergehenden nicht nachsteht, nähmlich: die Benutzung der Gesammtmasse seines Wissens zum Dienste der Gesetzgebung, und besonders der Polizey- und Gerechtigkeitspflege. Diese verschiedenen Zwecke können zwar in der Anwendung, nicht aber bey der Bestimmung der Kenntnisse des Arztes, von einander getrennt seyn. Endlich will der Hr. Verf. dem Arzte auch noch die Aufklärung der Staatsbürger, besonders der auf dem Lande wohnenden, über solche Dinge, die ohne naturwissenschaftliche Einsicht nicht erkannt werden, zur Berufspflicht gemacht wissen, und gibt nun von der Arzneykunde (oder wenn man lieber wolle, Arzneywissen-

schaft)

schaft folgende Definition: Sie ist die Kenntniß und Anwendung naturwissenschaftlicher Grundsätze zur Beförderung, Erhaltung, und Wiederherstellung des öffentlichen und privat(en) Gesundheitswohls der im Staate beysammen lebenden Menschen, mit Einschluß der nützlichen Hausthiere — zur Erläuterung polizeylicher Gegenstände, bürgerlicher und Criminal-Rechtsfälle — und zur Aufklärung ungebildeter Menschen über Ursachen und Folgen wahrnehmbarer Naturerscheinungen.

Dagegen läßt sich aber einwenden: 1) Wenn dieß Arzneykunde ist, was ist denn medicinische Polizey, gerichtliche Arzneykunde, und die (so genannte) Staatsarzneykunde? 2) Etwas anderes ist die Arzneykunde an sich, und etwas anderes die in die Staatsverwaltung aufgenommene, oder vielmehr in so fern von Grundsätzen derselben in dieser, Anwendung gemacht wird. 3) Arzneykunde, Heilkunde und Medicin, so wie Arzt und Heilkünstler, waren bisher synonyme Ausdrücke; jetzt soll auf einmahl die Arzneykunde über die Heilkunde, der Arzt über dem Heilkünstler stehen, und in den Ländern, wo die Arzneykunde an der Staatsverwaltung keinen Antheil hätte, wo es folglich keine Physiker und Medicinalräthe gäbe, gäbe es auch keine Arzneykunde und keine Aerzte, sondern nur eine Heilkunde und Heilkünstler! 4) Durch die fragliche Definition würde noch mehr Verwirrung in die Grundbegriffe und Terminologie der Medicin gebracht. 5) Der Staat kann einem Diener wohl ein, seinem eigentlichen Berufe, fremdes Geschäft übertragen, aber daraus folgt noch nicht, daß dieses in die Definition der Wissenschaft oder Kunst, die er übt, aufzunehmen sey. So könnte der Staat den Physikern die ökonomische Verwaltung der Spitäler übertragen: wäre diese deßwegen wohl in die Definition der Arzneykunde aufzunehmen? Gewiß, diese Definition dürfte schwer-

lich

lich Beyfall finden und ihr Glück machen. Der Verf. meint zwar, man könnte ihr nur den einzigen Vorwurf machen, daß sie zu breit wäre; allein dieß gereichte ihr eher zur Empfehlung, weil in der bisherigen gepreßten, schulsteifen Erklärung des Begriffs der Medicin gerade die Ursache läge, daß man über das Wesen dieser Doctrin einseitig gedacht, und über ihre Realität und Nützlichkeit einseitig gestritten. Allein, wir können den Verf. mit seinen eigenen Worten schlagen: Wer zu viel will, will Nichts, sagt er im II. Thl. S. 121.

Daß die Aerzte zur Aufklärung des Landvolkes am meisten beygetragen hätten, oder beytragen könnten, muß Rec., der das Landvolk so gut, wie Einer kennt, nach seinen Erfahrungen bezweifeln. Mit wie wenigen Familien kommt selbst der auf dem Lande angestellte Arzt im Laufe eines Jahres in solche Berührung, daß er sich an ihre Aufklärung machen könnte? Sodann verlangt der Landmann von dem Arzte, den er rufen läßt, Heilung, nicht Aufklärung; im Gegentheile, der macht sich ihm verdächtig, der ihm seine Vorurtheile, seinen Aberglauben benehmen will, und der Arzt, der dieses wollte, würde vielmehr sein Zutrauen verlieren. Sollte das Landvolk im Herzogthum Westphalen wohl anders seyn, eine Ausnahme machen?

Der Verf. hat sich in seinem Versuche einer medicinischen Beobachtungskunst als einen consequenten philosophischen Denker gezeigt; um so weniger hätte man also von ihm Tiraden und Ausfälle gegen die naturphilosophische Medicin und deren Anhänger, wie sie hier vorkommen, erwarten sollen. Wie man jetzt noch die Erregungstheorie zu oberst setzen könne, ist nicht wohl zu begreifen. Rec. ist innigst überzeugt, daß gerade sie in practischer Hinsicht die schlechteste aller Theorien ist, und daß es für die entzündlichen, und

so

so genannten specifischen, so wie für die Kinder-Krankheiten, nie eine unsicherere und gefährlichere gegeben hat. Unstreitig hat sich die Naturphilosophie dadurch ein unsterbliches Verdienst erworben, daß hauptsächlich sie den Sturz dieser falschen Lehre herbeygeführt hat. Und machen gleichwohl die Aerzte, die ihr huldigen, von ihr jetzt schon zu viel Rühmens; so kann doch ihr großer und wohlthätiger Einfluß auf eine wissenschaftlichere Bearbeitung und Begründung der Medicin nicht wohl geläugnet, oder widersprochen werden. Ferner, noch jederzeit ist ein neues wissenschaftliches System nachgebethet, mißverstanden, übertrieben worden. Weiter, nicht bloß von Aerzten der neuen Schule, sondern jeder Schule, läßt sich aussagen, daß sie Anfangs in Abfassung von Fundscheinen und Gutachten in gerichtlich-medicinischen Fällen ungeschickt sind; weil zur Erlernung des Formellen Uebung erforderlich ist, welche nur durch das Vorkommen vieler Fälle erlangt wird. Aber unläugbar ist es, auf der einen und andern Universität wird mit der naturphilosophischen Medicin der größte Mißbrauch und Unfug getrieben; dem sollten aber die Regierungen steuern.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Nro.

Halle. Den 10. October starb dahier Johann Christian Kemme, 78 Jahre alt, Dr. u. ordentl. Professor der Medicin und Bibliothecar an der hiesigen Marienbibliothek.

Florenz. Den 19. October ist der berühmte Mascagni unweit Siena gestorben. In kurzem werden von ihm zwey große Werke im Druck erscheinen, eines über Physiologie und thierische Chemie, und das andere, anatomischen und physiologischen Inhaltes, für Mahler und Bildhauer.

N. 98.

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

Den 7. December 1815.

Fortsetzung der in dem letzten Nro. abgebrochenen Anzeige: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll rc.

Zweyter Abschnitt. Geschichtliche Uebersicht von der Anwendung der Grundsätze der Arzneywissenschaft bey der Gesetzgebung, zum Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege und Handhabung der Gerechtigkeit. Erstes Kapitel. Erster Zeitabschnitt. Von der ältesten Spur der Geschichte der Staatsarzneykunde an, bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst. Zweytes Kapitel. Zweyter Zeitabschnitt. Von der Erfindung der Buchdruckerkunst (1440) an, bis auf die gegenwärtige Zeit. Dieser Abschnitt ist weitläuftig (auf 74 S.) mit großer Belesen-

senheit und Gelehrsamkeit bearbeitet, und für den ärztlichen Staatsdiener gewiß sehr instructiv; allein nach des Recn. Dafürhalten steht diese weitläuftige Abhandlung in einem Werke, das von der Organisation des Medicinalwesens handelt, um so weniger am rechten Orte, als dieses Werk auch für Nichtärzte bestimmt ist.

Dritter Abschnitt. Von dem gegenwärtigen Zustande des Medicinalwesens, besonders in Deutschland. Erstes Kapitel. Blicke auf das Medicinalwesen in verschiedenen Staaten. Was der Verf. hier vom schlechten Zustande des Medicinalwesens vorträgt, gilt überall noch mehr von der Verwaltung, als der Gesetzgebung und Verfassung. Wie kann auch die erstere gut seyn, wenn die Verwalter auf einen geringen Gehalt gesetzt sind, daher zugleich ausübende Aerzte seyn müssen, als solche vom Publicum abhängen, und mit ihren Pflichten in tausend Collisionen gerathen u. s. w.?

Zweytes Kapitel. Von den Ursachen des mangelhaften Zustandes des Medicinalwesens. Dieses Kap. ist sehr ausführlich (auf 90 S.) und gründlich bearbeitet. Der Verf. findet die fraglichen Ursachen Theils in der Verfassung und Verwaltung deutscher Staaten (wie sie noch vor 15 Jahren bestanden), Theils in dem politischen Uebergewichte der Rechtsgelehrten, und in ihrem Einflusse, so wie in dem der Aerzte auf die Gesetzgebung im Medicinalwesen. Die Wahrheit der hier vorkommenden Bemerkungen und Rügen wird wohl jeder Arzt, der an der Staatsverwaltung Theil hat, aus eigener Erfahrung bestätigen können. Den Rechtsgelehrten ist in den Regierungscollegien Einer, der nicht von ihrer Caste ist, zumahl ein Arzt, stets ein Dorn in den Augen. Halten dergleichen ärztliche Staatsdiener auf Ordnung und Recht, lassen sie sich, wie es ihre Pflicht heischt, die

Vollziehung der Medicinalgesetze und Verordnungen angelegen seyn; so geben ihnen die Rechtsgelehrten unedle Triebfedern, als Brotneid, Eigennutz, Herrschsucht u. dgl. Schuld. Hat doch Einer von dieser Caste noch in jüngster Zeit eine solche, die Ehre der Medicinalbehörden höchst lästernde Sprache in einem öffentlichen Blatte (Allg. deutsche Justiz- und Polizey-fama von 1815, Nro. 3 u. 4.) geführt, dem zu Folge die Medicinalbehörden, wenn sie die Staats-Gesetze und Verordnungen gegen Pfuscherey und Quacksalberey vollziehen, es nicht aus Amtspflicht, sondern aus Eigennutz, Brotneid u. s. w. thun! Rec. gibt zu, daß der eine und andere Medicinalrath nicht immer nach Pflicht und Gewissen handle; allein gibt es nicht auch Richter, welche die Amtssachen, die ihnen keine Taxen eintragen, hintan setzen — Richter, die sich bestechen lassen? Gibt es nicht auch schlechte Geistliche? Allein kann man nach dem, was Einzelnen zur Last gelegt werden kann, den ganzen Stand herabsetzen, als schlecht darstellen, wie es der Verfasser des obigen Aufsatzes in Hinsicht der Medicinalbehörden gethan hat?

Sodann thut Hr. Stoll eben so gründlich als unpartevisch dar, wie die Ursache, daß das Medicinalwesen noch immer unter der Stufe der ihm möglichen Cultur und Ausbildung stehe, nicht minder den Aerzten, in der Function der Gesetzgeber, beyzumessen sey, welche zu einer Zeit, wo sie über diese wichtige Angelegenheit mit ihren Gutachten und Vorschlägen gehört worden, den guten Zweck der Sache eben so wenig befördert hätten. Rec. glaubt, daß deßfalls die Aerzte, zumahl Leibärzte und Schriftsteller über (so genannte) Staatsarzneykunde und Medicinalwesen, noch eine größere Schuld, als die Rechtsgelehrten, treffe. Was hätten Leibärzte, im Besitze des Vertrauens der Regenten, nicht für

 das

das Medicinalwesen thun können? Was that nicht ein van Swieten schon vor einem halben Jahrhunderte und was ist nicht noch zu erwarten für das Medicinalwesen in Oesterreich? In den übrigen deutschen Staaten thaten sie aus verschiedenen Ursachen für dasselbe entweder gar nichts, oder wenigstens nicht das Rechte, Zweckmäßige, und zwar letzteres, weil sie die Grundsätze der Staatsverfassung und Verwaltung, die Grundsätze, nach denen das Medicinalwesen allein am zweckmäßigsten zu organisiren ist, nicht kannten, und ihre Vorschläge daher entweder als den erstern zuwiderlaufend, nicht ausgeführt werden konnten, oder ausgeführt, als unzweckmäßig und den Forderungen einer vollkommenen Medicinalorganisation nicht entsprechend, sich darstellten. — Der letztere Vorwurf trifft, wie schon oben erwähnt, auch die Schriftsteller über Staatsarzneykunde und Medicinalwesen. Rec. kennt von den, seit 15 Jahren darüber erschienenen zahlreichen Schriften keine, in welcher die richtigen Grundsätze einer vollkommenen Medicinalorganisation entwickelt dargestellt wären. Die Verfasser dieser Schriften hatten in diesem Fache keine eigenen Erfahrungen, und es scheint, daß sie auch die Erfahrungen über die besten Medicinalverfassungen und Verwaltungen nicht kannten, oder nicht zu würdigen wußten. So zieht selbst noch der neueste Schriftsteller über dieses Fach, Dr. Niemann, in seinem Handbuche der Staats-Arzneywissenschaft, 1813 (Man s. uns. Ztg. v. vor. Jahre, Bd. IV. Nro. 79.) die Leitung der Medicinalpolizey durch ein Collegium medicum jener durch einen Medicinalreferenten bey der Landespolizey-Stelle vor (M. s. den Artik. Colleg. medic.). Als ob es in einem wohl organisirten Staate mehr als Eine Landespolizey-Stelle geben könnte! Als ob die Objecte der Polizeyverwaltung abgesondert behandelt werden könnten! Als ob man endlich

endlich von einer Behörde, welche bloß eine berathende, keine vollziehende oder ausübende Macht hat, aussprechen könnte, daß sie die Medicinalpolizey leite! Da nach ihm die vollziehende Gewalt in Gegenständen der Medicinalpolizey der (aus Rechtsgelehrten bestehenden) Landespolizey-Stelle zukäme; so hätte diese nothwendig die Leitung derselben. Sollte nun dafür wohl besser gesorgt seyn, wenn sie in den Händen eines berathenden, folglich unwirksamen, ja ohnmächtigen Medicinalcollegiums, und in den Händen eines juristischen Medicinalreferenten, der für dieses Fach weder Interesse, noch die erforderliche Einsicht in dieses haben kann, ruht, als wenn zur Leitung des Medicinalwesens bey den höhern und höchsten Polizeystellen Aerzte mit hinlänglicher Macht, das Gute zu wirken, angestellt werden? Die Erfahrung hat für das Letztere gänzlich unterschrieben. Man vergleiche das, was seit wenigen Jahren in Baiern, Hessendarmstadt, in Baden, in Preußen, wie in dem III. Thl. I. Abtheil. S. 20, auch Hr. Stoll sagt, im Medicinalwesen glücklich ausgeführt worden, mit dem, was in ungemessenen Zeiträumen von Medicinalcollegien hierin geleistet worden. Auf des Recn. Vortrag wurden z. B. in Einer Sitzung bey der Landesdirection der Provinz Schwaben, in Hinsicht der Schutzpockenimpfung, die Maßregeln und Verfügungen getroffen, die in des Recn. Schrift unter dem Titel: „Actenstücke über die Schutzpockenimpfung in der k. b. Provinz in Schwaben rc. 1806" — angeführt sind. In Folge derselben wurden noch im nähmlichen Jahre (1805) über 20,000 Kinder durch Aerzte und dazu autorisirte Chirurgen vaccinirt (die Provinz zählte damahls 250—260,000 Einwohner), und die deßfallsigen Ausgaben betrugen gegen 10,000 fl. Ein Medicinalcollegium dagegen, wie es Hr. Niemann verlangt, hätte selbst durch die eifrigsten

sten Sollicitationen in fünfzig Jahren wohl schwerlich eine solche Summe zu Anordnungen und Anstalten der Art erhalten können. Gleicher Maßen wurde die Organisation des Hebammenwesens in Einer Sitzung beschlossen. Es ward eine Hebammenschule errichtet, die Provinz in Hebammenbezirke eingetheilt, jeder Hebamme ein jährlicher Gehalt, selbst bis zu 100 fl. und darüber, angewiesen, und in 3 Jahren über 300 neu und gut unterrichtete Hebammen, von denen keine Einzige über 40 Jahre alt war, angestellt. Hätte es ein bloß sollicitirendes Collegium medicum mit all' seinen Mühen in dem Hebammenwesen wohl je dahin bringen können? Der Leser möge das längere Verweilen bey diesem Gegenstande mit dessen Wichtigkeit entschuldigen. In der That, tragen die Aerzte aus den dargestellten Ursachen an dem annoch mangelhaften Zustande des Medicinalwesens selbst die größte Schuld: so mögen sich jene, welche nicht in der Lage gewesen sind, hierin eigene und hinlängliche Erfahrungen zu sammeln, in Zukunft wohl hüthen, über dieses Fach zu schreiben, und es ist unverantwortlich, jetzt noch Ansichten und Vorschläge zu unzweckmäßigern und schlechtern Einrichtungen, Anordnungen, Maßregeln im Medicinalwesen aufs Tapet zu bringen, als die in den größten deutschen Staaten bestehenden sind, welche bereits die Probe ihrer Güte und Zweckmäßigkeit bestanden haben, und für welche die Erfahrung, deren Stimme hier doch allein gilt, laut und unzweydeutig spricht.

Zweyter Theil. Zweytes Buch. Von der Gründung des Medicinal-Etats. Erster Abschnitt. Von der Organisirung des Medicinalwesens überhaupt. Erstes Kapitel. Allgemeine Grundsätze der Medicinalorganisation in Beziehung auf Gesetzgebung und Belehrung.

rung. — Staat; höchste Staatswürden; Zweck des Staates. Ausführung der Staatsidee; Criminal- und Civilrecht und Polizey; Scheidung und Grenzlinie derselben. Zweck der Arzneykunde in Beziehung auf den Staat; Gesundheitspolizey und gerichtliche Medicin. Verhältniß der Gesundheitspolizey zu der Polizey überhaupt; Mittel diesen Zweck zu erreichen. Grundsätze der so genannten medicinischen Gesetzgebung; Grundsätze der Belehrung; Grenzen beyder Tendenzen in Fällen der Anwendung. Die von der Staatsregierung zu ergreifenden Mittel der Belehrung. — Nachdem der Verf. über Begriff und Zweck des Staats, über Staatsgewalten (die er in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche abtheilt) Einiges nach Ansichten der kritischen Philosophie und neuerer Staatslehrer erörtert hat, trägt er über die Sphären der Civil- und Criminaljustiz, und der Polizey, folgende Meinung vor. Die Ausführung der gegebenen Idee „Staat" geschieht durch die Thätigkeit der höchsten Staatswürde auf eine zweyfache Art, nähmlich durch positive und durch subsidiarische Mittel. Jene sind absolut, sind Aussprüche der Vernunft nach ihren Gesetzen, und zur Gründung und Erhaltung des Staats und seines Zwecks in der höchst rein vernünftigen, auf Freyheit begründeten Idee nothwendig; die subsidiarischen gehen auf den, dieser Idee untergeordneten Zweck, Glückseligkeit der Staatsbürger, folglich auf Beförderung des Staatszweckes; sie sind aber nicht absolut nothwendig, weil sich ein Staat ohne äußere Glückseligkeit nicht allein denken läßt, sondern auch an den Familien- und Stämmeverbindungen roher Völker, deren Besitzverhältnisse durch bloßen Instinct gesetzt werden, nachgewiesen werden kann (Allein bilden denn diese rohen Völker einen Staat nach Hn.

Stoll's

Stoll's Definition? Und wer möchte behaupten wollen, daß sie nicht in ihrer Art glücklich wären?). Die positiven Mittel sind, gleich der Vernunft, unwandelbar, ewig, sie sind die eigentlichen (practischen) Gesetze; die subsidiarischen Mittel werden nach der äußern Natur des Menschen in Beziehung der Außenwelt modificirt; sie müssen sich mit der äußern, auf Ordnung, Schönheit, Anstand, Bequemlichkeit ꝛc. abzweckenden Cultur der Menschen vermehren und wechseln. Hierunter sind alle Polizey-Anstalten, Verordnungen und Verfügungen begriffen. Sonach gehört in das Fach des bürgerlichen Rechts und des Criminalrechts, was salva republica absolut gebothen und verbothen werden muß; in das der Polizey, was, in der angegebenen Hinsicht, als nützlich gebothen und verbothen werden kann: beyde, die Justiz und die Polizey, sind (jene nothwendiges, diese Hülfs-) Mittel zur Ausführung des Staatszweckes.

Gegen des Verf. Aufstellung der drey Staatsgewalten ist aber einzuwenden, daß die richterliche der vollziehenden keineswegs entgegen gesetzt, sondern nur eine Aeußerung der Execution sey, indem bey der Civil- und Criminalrechtspflege, so wie bey der Polizey, Staatswirthschaft ꝛc. nur ein gegebener Fall unter einen allgemeinen Satz subsumirt werde; daß es nur zwey höchste Staatsgewalten, die legislative und executive, geben könne, die in dem Staatschef oder Herrscher ihren Vereinigungspunct finden müssen. Sodann ist gegen den Begriff des Staats als einer Rechtsanstalt schon längst eingewendet, daß der Staat beständig die Gesetze und damit auch die Rechte abändern müsse; was vielleicht z. B. im Mittelalter höchlich Recht gewesen, würde heut zu Tage höchstes Unrecht seyn. Soll aber der Staat nur die Rechte sichern: wie könnte er mit Abwürdigung der Rechte zu seinem

Ziele

Ziele kommen? Wie verschieden sind nicht die neuen bürgerlichen und Straf-Gesetzbücher von den alten? Und woher das, als weil auch der Zustand der Sitten, der Bildung u. s. w. anders ist? Ferner, wenn Thiere z. B. wüthende Hunde, das Leben der Staatsbürger in Gefahr setzen; wenn Naturereignisse, z. B. reissende, aus den Ufern getretene Wasser das Leben und Eigenthum der Staatsbürger bedrohen; wenn Straßenräuber die persönliche Sicherheit und die Habe der Reisenden gefährden; wenn pestartige Krankheiten dem Leben von Tausenden Gefahr drohen: kann die Polizey nur, oder muß sie Vorkehrungen dagegen treffen? Handelt es sich da nur um den untergeordneten Staatszweck, die Glückseligkeit der Staatsbürger? Was ist denn der Zweck der Strafgesetze anders, als zu verhüthen, daß ein Staatsbürger an seiner Person oder an seinem Eigenthum beschädigt werde? Ist dieß aber nicht auch etwas Negatives? Wahrlich, die Polizey ist mit der Justiz von gleicher Dignität, und nicht deren Magd! Der Reisende hat der Polizey, wenn sie ihn vor den Angriffen der Straßenräuber auf seine Person und seine Habe dadurch, daß sie dieselben aufheben läßt, sichert, wohl auch mehr Dank und Erkenntlichkeit, als der Justiz, wenn sie sie aufknüpfen oder rädern läßt, nachdem er von ihnen zum Krüppel geschlagen, oder seiner Habe beraubt worden ist. — Die im Geiste der Naturphilosophie dargestellte (höhere) Ansicht des Staates und des Staatszweckes, welcher nichts anders als der Menschheitszweck selbst sey, dürfte vor der (niedern) des Hn. Verf. wohl mehr Gewicht und Werth haben.

Der Zweck der Arzneykunde entspricht, nach des Verf. Erklärung, nur dem untergeordneten Zwecke des Staates, der Glückseligkeit der Staatsbürger; gleich darauf aber widerspricht er sich, indem er bemerkt, daß die Arzneykunde,

bey

bey der Anwendung ihrer Grundsätze auf die Gerechtigkeitspflege, in der höchsten Potenz stehe, weil sie, in dieser Beziehung, der Thätigkeit der höchsten Staatsgewalten zum obersten Zwecke des Staates Vorschub leistet, mit ihr coincidirt. Da nicht die Staatsarzneykunde an sich, sondern nur die so genannte Staatsarzneykunde in die Staatsverwaltung aufgenommen ist; so kann auch nicht jene, sondern nur diese in Bezug auf den Staatszweck betrachtet werden. Auch spricht der Verf. nachher nur von der medicinischen Polizey und der gerichtlichen Arzneykunde. In dem, was er von der letztern aussagt, kann ihm Rec. nicht beystimmen. Daß die gerichtliche Medicin und die gerichtlichen Aerzte an der Staatsverwaltung im strengen Sinne keinen Theil haben, hat Rec. bey der oben erwähnten Anzeige von Kopp's Jahrb. der Staatsarzneykunde zu erweisen gesucht, und er findet bis jetzt keinen Grund, von seiner Ansicht abzugehen. Denn, worin besteht denn die Function der gerichtlichen Aerzte? Sie werden von einem Richter aufgefordert, in einem gegebenen Falle, der außer seiner Wissenschaftssphäre liegt, die Wahrheit zu erkunden. Ihre Aussagen, ihre Fundscheine, ihre Gutachten aber werden und sollen nach ausdrücklichen Vorschriften selbst neuerer Strafgesetzbücher nur gleich Zeugenaussagen angesehen werden. Was der Richter aus denselben mache, ob er sie für wahrhaft, für hinlänglich begründet halte, oder aus diesem oder jenem Grunde verwerfe, und sie daher seinen Entscheidungen zu Grunde lege, oder diese denselben zuwider fasse, das geht den gerichtlichen Arzt nichts an. Kein Gesetz, keine Vorschrift verpflichtet den Richter, sich in seinen Entscheidungen geradezu nach denselben zu richten, und billigen wird dieß höchlich, wer da weiß, daß die Schriftsteller nicht einmahl noch über die ersten Grundsätze der gerichtlichen

Me-

Medicin einig sind, daß sie in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen halbwahre, schwankende, widersprechende und verkehrte Behauptungen aufgestellt, dadurch eine Menge Verbrecher, welche nach den Gesetzen den Tod verwirkt, der verdienten Strafe entzogen, und so der Criminal-Justizpflege nothwendig mehr geschadet als genützt haben; — billigen wird dieß ferner, wer da die Unerfahrenheit, die Beschränktheit, Unwissenheit der meisten gerichtlichen Aerzte kennt, und weiß, wie leichtfertig, ja gesetzwidrig so oft bey Obductionen zu Werke gegangen wird, da der Richter dem gerichtlichen Arzte den Gegenstand der Obduction gar nicht bestimmt, ihm darüber keine Fragen zur Beantwortung vorlegt, sondern ihn nur, und zwar nicht schriftlich, sondern nur mündlich, zu einem solchen Acte einladen läßt, da ferner — Statt daß der Richter und Arzt auf der Stelle über den Befund ein genaues Protokoll aufnehmen, unterschreiben und von den Zeugen unterschreiben lassen, der gerichtliche Arzt sich bloß Notaten macht, und das Protokoll dann zu Hause mittelst anatomischer und anderer Bücher verfertigt, wovon der Richter sich sodann eine Abschrift nimmt. Da wird nach Willkür beygesetzt oder ausgelassen, und das belieben Kathedermänner, welche von einer Medicinalverfassung und Verwaltung keinen Begriff haben, Staatsverwaltung der gerichtlichen Arzneykunde zu nennen! Zeugnisse, Gutachten an eine Behörde abgeben, heißt wahrlich noch kein Staatsamt verwalten! Auch andere Kunstverständige müssen öfter dergleichen Gutachten abgeben, ohne daß man auf den absurden Einfall gekommen, sie deßhalb als Staatsbeamte anzusehen. In einem ganz andern Verhältnisse, als die gerichtliche Medicin, steht die medicinische Polizey zu der Staatsverwaltung. Sie verordnet, verfügt, befiehlt, entscheidet, straft, belohnt. Beyde haben

nichts mit einander gemein, als daß sie aus der Medicin entsprossen, und ihre Grundsätze in dieser wurzeln. In Bezug auf die Staatsverwaltung sind sie aber durch kein Band verbunden. Ist es sonach nicht absurd, sie zusammen zu Einer Doctrin zu verbinden und diese Staatsarzneykunde zu nennen?

Der Verf. verbreitet sich hierauf ausführlich über die Grundsätze der medicinischen Gesetzgebung, und der Belehrung, und bemerkt ganz richtig, daß Belehren sehr oft zweckmäßiger, als Verfügen und Befehlen wäre. Hinsichtlich der Mittel und Wege aber, Belehrung zu verbreiten, kann Rec. dem Verf. in mehrern Stücken nicht beystimmen; der Raum gestattet jedoch keine nähere Erörterung. Auch geht der Verf. in seinem Eifer gegen die Schriften über die populäre Medicin zu weit, indem er verlangt, daß alle, welche ohne strenge Censur und Genehmigung der Staats-Medicinaldirection in das Publicum kommen, gleich Winkelapotheken nicht geduldet, sondern sobald als möglich weggenommen, und die ausgemittelten Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter (wie aber, wenn die drey erstern im Auslande leben?) streng und nach Umständen wie Giftmischer (!) bestraft werden sollen. Erkundige sich doch Hr. Stoll nur bey den Buchhändlern, wie viele Exemplare sie von solchen Schriften an Nichtärzte absetzen, und er wird erfahren, daß bey diesen nur solche Absatz finden, welche die Sinnlichkeit reitzenden, oder die Geschlechtsverrichtungen betreffenden Inhaltes sind — als Rathgeber über den Beyschlaf, guter Rath für ehefähige Mädchen, entdeckte Geheimnisse des weiblichen Geschlechts, Noth- und Hülfsbüchlein für alle, welche in der Liebe ausgeschweift haben, und was dergleichen unsaubere Waare ist — zugleich ein Sitten-Messer unserer Zeit und Generation. Ferner ist obige Forderung des Verf. gegen die Preßfreyheit, deren sich künftig

doch

doch wohl alle Staaten des deutschen Bundes erfreuen werden, und deren Baiern schon seit Jahren sich erfreuet. Hier wird nur eine Schrift, die dem Interesse des Staats zuwider ist, die Religion oder die Sitten beleidigt, weggenommen, aber keineswegs auch deren Verfasser, Drucker und Verleger gerichtlich inquirirt, es wäre denn, daß die Schrift zu Verbrechen gegen die geheiligte Person des Herrschers oder gegen den Staat anreitzte. Hr. Stoll kann unmöglich im Ernste wollen, daß die Staatsbürger auf dieses Edelste der Güter Verzicht leisten sollen, damit man Schriften über die populäre Medicin wegnehmen könnte. Er eifert doch selbst hier und da gegen medicinischen Despotismus: wäre aber die Ausführung jener von ihm vorgeschlagenen Maßregel nicht der ärgste?

Rec. wundert sich, daß der Verf. hier nicht die Pflichtvergessenheit der Polizeybehörden gerügt, welche die, Geist und Körper in gleichem Maße verderblichsten Bücher in den Leihbibliotheken dulden. In den meisten der letztern hat Rec. z. B. den obscönen Roman „das Schleifermädchen aus Schwaben" gefunden, in welchem dargestellt ist, wie die Heldinn desselben zur Onanie verleitet wird, und dieses Laster übt. Die Darstellung ist so verführerisch, daß Rec. Hundert gegen Eins wettet, daß jedes Mädchen, dem dieses schändliche Buch unglücklicher Weise in die Hände kommt, verloren ist, wie er denn auch schon mehrere Mädchen in die Cur bekommen hat, die durch das Lesen desselben zur Onanie verleitet worden, und, diesem Laster zu sehr ergeben, in epileptische und andere dergleichen Nervenkrankheiten verfallen waren. Da der Titel dieses verderblichen Buches einen Roman vermuthen, und nicht auf seinen schändlichen Inhalt schließen läßt; so kann es, ohne daß es auffällt, sowohl in Leihbibliotheken geführt, als auch von Frauenzimmern daraus verlangt werden, und sonach unsägliches Unheil stiften.

Zwey-

Zweytes Kapitel. Von den Objecten der Medicinalorganisation. — Einleitung; Begriff über Verfassung und Verwaltung im allgemeinen. Die zum Medicinal-Etat gehörigen Personen. Die Staats-Medicinalanstalten. Objecte der Medicinal-Verwaltung. Der Verf. rückt nun seiner Aufgabe näher. Ueber die Begriffe von Verfassung und Verwaltung schnell hinweg gehend, langt er bey dem Medicinal-Staate an: — ein Ausdruck, der, sogleich an den Staat im Staate erinnernd, Allen anstößig seyn dürfte. Da der Verf. nur die Medicinalpersonen darunter begreift, so wäre ja die Benennung — Personalstand passender gewesen, als Etat oder Staat.

Zu dem Medicinal-Etat rechnet der Verf. nach seiner oben angeführten (und bestrittenen) Definition der Arzneykunde folgende Personen:

I. Den Naturforscher oder Arzt: er ist Staatsarzt und Heilkünstler, Alles in Allem. Hierunter kommen zu stehen: die Lehrer der Medicin; die medicinischen Schriftsteller (sind diese als solche auch Staatsärzte?); die Protomedici; die Medicinalreferenten; die Districtsärzte, welche zugleich Heilkünstler sind (kann denn einer Districtsarzt werden, der nicht Heilkünstler ist?); die in Körperschaften, als Medicinalcollegien und medicinische Gesellschaften, vereinigten Aerzte. (Ist aber ein Heilkünstler deßhalb, weil er Mitglied einer medicinischen Gesellschaft ist, auch Staatsarzt?)

II. Das Personale, welches den Theil der Arzneywissenschaft ausübt, der sich auf die Besorgung der Kranken beschränkt; es zerfällt: 1) in Heilkünstler (gewöhnlich Aerzte), welche sich entweder a) bloß mit der Behandlung der so genannten innerlichen Krankheiten abgeben, oder b) daneben die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange, oder c) nur einen Theil der-

derselben ausüben; 2) in Thierärzte, welche entweder a) die Krankheiten aller landwirthschaftlichen Thiere, oder b) kranke Pferde behandeln.

III. Zur Ausführung des Heilplans ist, außer dem Heilkünstler, noch ein doppeltes Personale nothwendig. Es hat entweder A. dem Heilkünstler Materialien und Werkzeuge zu liefern, damit er die verschiedenen Zwecke seines Plans erreichen kann; oder B. zum Zwecke des Arztes und Heilkünstlers, mechanische Verrichtungen zu besorgen. Zu dem ersten (A) gehören: 1) die mit medicinischen Instructionen versehenen Consuln; 2) der Großhändler, welcher die rohen Naturerzeugnisse, unter dem Nahmen Specereyen bekannt, aus der ersten Hand bezieht und einen Theil davon an die Unterhändler wieder absetzt; 3) dieser Unterhändler (Materialist oder Droguist); 4) der Apotheker mit seinen Gehülfen (Gesellen), Lehrlingen, Stößern, Kräuter- und Wurzelsammlern 2c.; 5) der Mechanicus und Bandagist. — Zu dem andern Personale (B) gehören: 1) die Pfleger derjenigen Personen, welche unter der Obhuth der Staatsregierung und unter gesundheitspolizeylicher Vorsorge stehen, nähmlich: a) die Hebamme, als Geburtswärterinn in natürlichen Gebärungsfällen betrachtet; b) die Säugamme; in großen Instituten; c) die Kinderwärterinn; d) der Kinderhüther, d. i. eine Person, welche, während Hirten — Kühe, Schweine, Ziegen und anders Vieh im Felde hüthen, und der Schultheiß nebst dem Schullehrer mit den Dorfbewohnern Heu machen oder Kartoffeln ausgraben, die ohne Schutz und Schirm frey herumlaufenden Bübchen und Mädchen hüthen soll, damit dem Staate kein Schade geschieht (Wenn also der Schultheiß oder Schullehrer nicht Heu macht oder Kartoffeln ausgräbt, so muß der eine oder andere die Kinder hüthen? Wenn es nun aber in einem Dorfe eine große Anzahl Kinder gibt, so wird man sie wohl, wie die Schafe, auf einen Platz zusammen treiben und einpferchen

müssen,

müssen, damit Eine Person sie hüthen könne?); e) die Wärter der Wahnsinnigen, Gefangenen; bey Zergliederungen menschlicher und thierischer Körper u. dgl. 2) Die Handlanger des Heilkünstlers. 3) Das Dienstpersonale des Thierarztes, als Huf- oder Beschlagschmiede, Trainknechte; und daran reihet sich die Gestüte-Dienerschaft, als der Gestütemeister, der Unteraufseher oder Oberknecht, die Pferdeknechte und Schmiede.

IV. Noch gibt es einige Personen, welche den vorhin genannten, zum Staats-Medicinalpersonale gehörigen Individuen (dergleichen etwa sind — der Stößer und Hausknecht des Apothekers, die Kinderwärterinn und Hütherinn, der Gefangen- und Irrenwärter, die Beschlagschmiede und Trainknechte, so wie die Pferdeknechte auf den Gestüten!) unter gewissen Umständen dienstleistend sind: als Todtenbeschauer, Leichenfrauen, Todtengräber, Hirten und Wasenmeister; Rabbi's, welche Judenknaben beschneiden, Viehschneider überhaupt, und der Beschlagschmidt (war schon genannt), Mineralwasser-Fabricanten, gesetzlich autorisirte Gifthändler, und gewisser Maßen auch Essigbrauer und Branntweinbrenner.

Ihr orden- und titelgeschmückten Staats-Aerzte und Heilkünstler, ihr Geheimen und Staats-Räthe, Ober- und Hofräthe, Regierungs- und Medicinalräthe, Leib- und Protomedici, Professoren u. s. w. seht da eure würdige Sippschaft und Amtsgenossen, Pulverstößer, Haus-, Pferde-, Stall- und Trainknechte, Kinderhüther, Todtengräber, Gefangenwärter, Schaf- und Schweinhirten, Hufschmiede, Knaben- und Viehschneider u. s. w. Unbegreiflich ists, wie der Verf. den Chef des Sanitätswesens mit den Pulverstößern, Pferdeknechten, Hirten, Todtengräbern u. s. w. in Eine Kategorie setzen mochte. Was hat denn wohl jener mit diesen irgend gemein? Würde, müßte es der Verf. nicht ungereimt, lächerlich finden, wenn man z. B. die Gerichtsdieners-, die Zuchthaus-Knechte, die Gerichtsbothen u. s. w. zum juristischen Personale rechnen, den Justizminister mit diesen, den Bischof mit dem Meßmersknechte in Eine Kategorie setzen würde? Ueberhaupt hätte der Verf. das im Dienste des Staats stehende verwaltende Personale von dem die Kunst ausübenden trennen sollen, da jenes zum Staate und zum Publicum in ganz andern Verhältnissen, als dieses, steht.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Nro.

N. 99.

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

Den 11. December 1815.

Fortsetzung der in dem letzten Nro. abgebrochenen Anzeige: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll ꝛc.

Der Begriff der Staats-Medicinalanstalten, sagt der Verf., ergibt sich aus dem Zwecke derselben; allein welcher dieser sey, ist nicht angegeben. Der Endzweck dieser Anstalten kann kein anderer seyn, als Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger, oder Wiederherstellung derselben, wenn sie gestört worden, oder Bildung des deßfalls erforderlichen Personals. Wie kann nun der Verf. Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser, Institute für Taubstumme und Blinde, Wollusthäuser und Schauspiele, Begräbnißplätze, und sogar Geburtsstühle zu den Staats-Medicinalanstalten rechnen? Es ist wohl zu unterscheiden zwischen Anstalten, welche die medicini-

sche Polizey, in Hinsicht auf die Gesundheit der Staatsbürger selbstständig handelnd, oder aus eigener Macht, und aus eigenen oder Staatsmitteln anordnet; und zwischen jenen Anstalten, auf welche ihr bloß die Oberaufsicht zukommt, und zwischen solchen endlich, wo ihr aus Rücksicht auf Gesundheitsverhältnisse eine Stimme zukommt. Daher sind auch die Findel-, Waisen-, Kranken- und Versorgungs-Häuser keine eigentlichen Staats-Medicinalanstalten; nicht der Staat aus seinen Mitteln, sondern wohlthätige Menschen haben sie für die Armuth, für die hülflose Kindheit, für das hülflose Alter, und für den hülflosen Kranken, gegründet; daher ihr passender Nahme: milde Stiftungen, Wohlthätigkeitsinstitute. So wenig die Armenversorgung eine Staats-Medicinalanstalt ist, so wenig sind es diese Institute, die auch nichts weiter, als ein Theil der Armenversorgung sind; und so wenig es dem Staate zur Pflicht gemacht werden kann, für die Armen aus seinen Mitteln zu sorgen, eben so wenig kann es ihm zur Pflicht gemacht werden, eine solche Sorge für die Findlinge, Waisen, und armen Kranken über sich zu nehmen. Diese Sorge ist eine Obliegenheit der respectiven Gemeinden, aber der Staat nimmt die deßfallsigen Anstalten, so wie überhaupt alle Gemeindeangelegenheiten, unter seine Leitung und Oberaufsicht. Wollte der Staat auch, aus falsch begriffener Humanität, oder irriger Bevölkerungsansicht, dergleichen Institute neu errichten; so müßte er sie, da er seine Unterthanen aller Orten gleich behandeln muß, überall, nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande errichten; allein, welche ungeheure Kosten würden nicht dazu erforderlich seyn, die nur durch neue, höchst drückende Steuern bestritten werden könnten? Der Nutzen aller dieser Anstalten aber würde den Kosten gewiß nicht entsprechen; denn das Mortalitäts-

litätsverhältniß möchten sie schwerlich vermindern. Aber eben weil es Pflicht des Staats ist, seine Unterthanen aller Orten gleich zu behandeln, so ist er auch nicht befugt, in einzelnen Städten dergleichen Institute aus dem Staatsvermögen neu zu errichten; höchstens darf er Beyträge machen, wenn allenfalls Musteranstalten gegründet, oder sämmtliche Wohlthätigkeitsinstitute nach einem allgemeinen Plan organisirt werden sollen. Andere Rücksichten treten auch in dem Falle ein, wenn sie besteuert sind, und dadurch an ihren Einkünften ein Deficit erleiden. Aber, wie gesagt, die Oberaufsicht dieser Institute kommt dem Staate zu, und da die Stifter nicht mehr leben, so kommt es dem Staate auch zu, für das Beste einer milden Stiftung, für die Erhaltung ihrer Fonds, und für die zweckmäßigste Verwendung ihrer Renten zu sorgen. Aber dadurch, daß der Staat diese Befugnisse ausübt, diese Obliegenheiten erfüllt, ist eine milde Stiftung noch keine Staatsanstalt, viel weniger eine Staats-Medicinalanstalt. Der Staat ordnet auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden; aber deßwegen sind die Gemeindecassen keine Staatscassen. — Aus einem ganz andern Gesichtspuncte sind die medicinisch-practischen Unterrichtsanstalten zu betrachten. So wie die Unterrichtsanstalten überhaupt, sind eben daher auch diese in der That Staatsanstalten, und der Staat muß für derselben Errichtung und Unterhaltung aus seinen Mitteln sorgen, wenn nicht etwa milde Stiftungen vorhanden sind, welche dazu verwendet werden können, ohne daß der Absicht und dem Willen des Stifters nahe getreten werde, noch der Stiftung ein Schaden erwachse.

Ferner gehört das Militär-Feld-Hospitalwesen nicht hierher. Denn so lange das Militär als ein abgesondertes, in sich abgeschlossenes Institut, mit eigener Verfassung und Verwal-

waltung, bestehet, und Civil- und Militärstand einander gegenüber stehen: so lange wird und muß auch das Militär-Sanitätswesen für sich bestehen, bloß von Militärbehörden abhängen, kann mit dem Medicinalwesen überhaupt nicht vereinigt werden. Da nun aber das Ministerium des Innern, da die Provinzial- oder Kreis-Stellen keinen Verwaltungseinfluß auf das Militärwesen haben: so können eben daher auch weder die zum Ministerium des Innern gehörige Central-Medicinalbehörde, noch viel weniger die Provinzial-Medicinalbehörden auf das Militär-Sanitätswesen einen solchen Einfluß haben; sondern es muß, zur Leitung desselben, der Analogie gemäß, beym Kriegsministerium eine Oberbehörde angesetzt seyn, welche sich mit jener beym Ministerium des Innern in gewissen Gegenständen der Medicinal-Verwaltung, z. B. in Hinsicht des Unterrichts und der Anstellung des medicinischen Personals u. dgl. zu benehmen hat. Eine andere Vereinigung findet unter den bestehenden Verhältnissen, und nach der Form der Staats-Verfassung und Verwaltung nicht Statt. Was also der Verf. in seinem ganzen Werke über das Militär-Medicinalwesen vorträgt, steht nicht am rechten Orte: wollte er dessen Organisation abhandeln, so müßte er sie abgesondert vortragen.

Die Objecte der Medicinal-Verwaltung bringt der Verf. unter drey Hauptclassen: nähmlich 1) Gegenstände der Gesundheitspolizey und Belehrung; 2) Objecte der gerichtlichen Arzneykunde; und 3) auswärtige Medicinalverhältnisse. Eine Verwaltung der Justiz, der Polizey und der Finanzen gibt es, aber keineswegs eine Verwaltung der Rechts-, Polizey- oder Finanzwissenschaft: von Verwaltung einer Wissenschaft kann die Rede nicht seyn, daher auch nicht von Verwaltungsobjecten der gerichtlichen Medicin. Und was der Verf. zum

Heil

Theil des Medicinalwesens von den Consulärzten und den auswärtigen Medicinalverhältnissen überhaupt erwartet, dürfte der einsichtige Leser höchst übertrieben finden. Da spricht der Verf. auch von einer Statistik, Geo- und Topographie der Völker!

Drittes Kapitel. Von den Bevollmächtigten zur Organisirung des Medicinalwesens. — Von dem Staatsarzte als Organisationscommissär; allgemeine wissenschaftliche Bildung und besondere Kenntnisse desselben, auf die Zwecke seines Wirkens bezogen; allgemeine Mittel und Verhaltungsregeln, um sich die erforderliche Localkunde von dem zu organisirenden Medicinal-Staate zu verschaffen. Einige Winke bey der Ausführung des Organisationsplans. Die Organisation des Medicinalwesens, lehrt der Verf., soll Einem zu diesem Geschäfte bewährten Manne übertragen werden, der bey Einrichtung des Medicinal-Staats in der Eigenschaft als Organisationscommissär, und bey der Leitung des von ihm organisirten Medicinalwesens als Medicinaldirector wirke. Nachher bemerkt der Verf., die Organisation des Medicinalwesens in einem großen Staate wäre für Einen Mann zu schwer, in der Ausführung beynahe (?) unmöglich. Er soll nur die allgemeinen Grundsätze und Gesichtspuncte angeben, nach welchen das Geschäft überhaupt zu besorgen sey; die Vollziehung im Einzelnen sey so vielen Unter-Commissärs anzuvertrauen, als geschlossene Theile (Provinzen, Departements, Territorien jenes Staates) seyen. Einen Flächenraum, dessen Inhalt 100 geographische □Meilen beträgt, und eine Bevölkerung von 250,000 Seelen hat, rechnet der Verf. im höchsten Anschlage zu einem solchen geschlossenen Theile, den Ein Mann zu organisiren im Stande sey. Folglich erforderte eine Provinz von zwey

Mil-

Millionen Seelen, wie z. B. Schlesien, acht Organisationscommissäre. Und was sollte aus ihnen werden, wenn die Organisation des Medicinalwesens zu Ende gebracht ist? Müßten ferner diejenigen ärztlichen Staatsbeamten, welche in neuern Zeiten an der Organisation des Medicinalwesens Theil gehabt, oder an der Spitze der Medicinalverwaltung stehen, all' die Eigenschaften und Kenntnisse, welche der Verf. von ihnen fordert, besitzen; so würde vielleicht keiner von ihnen, den einzigen Verf. etwa ausgenommen, mit Fug an seinem Platze seyn. Unter andern fordert der Verf. nähmlich, daß der Staatsarzt einige Zweige seines Faches in kleinen Bezirken mehrere Jahre in der Ausübung cultivirt haben soll, ehe er an die Organisation größerer Länderdistricte oder Provinzen gehe; — eine Forderung, die von den wenigsten Organisationscommissären und Medicinaldirectoren erfüllt ist. Rec. glaubt aber auch, daß ein Arzt das Medicinalwesen vortrefflich organisiren und leiten könne, ohne daß er so genannter Physicus gewesen ist, wiewohl nicht zu widersprechen ist, daß bey übrigens gleichen Eigenschaften, der ärztliche Beamte vor dem bloß practischen Arzte allerdings den Vorzug verdiene, weil jener Erfahrungen besitzt, die dem letztern mangeln. Weiter fordert der Verf. vom Staatsarzte genaue Kenntniß der Localverhältnisse. Darunter begreift er im allgemeinen: 1) die politisch-statistische Kunde vom Staatskörper; 2) die Topographie — in dieser wieder: a) physisch-geographische Lagen; b) klimatische Beschaffenheit; c) statistische Notizen; d) physische und moralische Eigenthümlichkeiten des Volks; e) Eigenthümlichkeiten der Lebensweise des Volks; f) stationäre, endemische und epidemische Krankheitsformen, welche unter Menschen und Thieren (?) am häufigsten vorkommen. Als allgemeine Mittel, um sich die erforderliche

Lo-

Localkunde zu erwerben, sind angegeben: 1) das Studium der vorhandenen Medicinalacten; 2) die Berichtserstattungen der Polizeybeamten über die in dem zu organisirenden Staate vorhandenen Medicinalpersonen und Diener, so wie die damit verbundenen Anstalten und andere Gegenstände; 3) die Bereisung der Provinz. Der Organisationscommissär soll die Reise zu Fuße, in Begleitung von, der Wege, Nahmen, Entfernung der Ortschaften etc. kundigen Bothen, machen (da dürften die Beamten, die Medicinalpersonen und Diener, die Unterthanen, wenn sie den Chef des Medicinalwesens mit dem Reisebündel auf dem Rücken ankommen sehen, eine große Idee von diesem Verwaltungszweige bekommen!); die Berichte der Behörden an Ort und Stelle controlliren (also den Aussagen unwissender Bothen mehr zutrauen, als den Berichten der Behörden?); die ersten Grundzüge der Topographie nach den angegebenen Rubriken entwerfen und ausführen, mit den Medicinalpersonen möglichst genaue persönliche Bekanntschaft machen, wie auch mit ihren ökonomischen (!) und Amtsverhältnissen; die Ortschaften untersuchen, so wie ihre Größe, Entfernung, und Verbindung von und gegen einander etc.; kurz, er soll so viel beobachten, untersuchen, kennen lernen, daß, da sich im Winter nichts beobachten und nur Weniges untersuchen läßt, er wohl mehrere Sommer reisen müßte, um allen Puncten dieser Aufgabe Genüge leisten zu können. Erst, wenn diese gelös't und auch noch medicinisch-topographische Charten, eine der wichtigsten Ausbeuten, die von einer solchen Reise zu erwarten, gefertigt wären, erst nach diesen Vorbereitungen wäre der Plan zur Organisirung zu entwerfen u. s. w. Der Verf. stellt die Sache hier dar, als sollte die Organisation des Medicinalwesens von den Provinzialregierungen oder Landesstellen ausgehen,

gehen, der Plan dazu von ihnen entworfen werden. Eine irrige Ansicht oder Darstellung; da diesen Stellen nicht eine gesetzgebende, sondern nur executive Gewalt zukommt. Die Organisation des Medicinalwesens — so wie jedes andern Verwaltungszweiges — muß von der höchsten Staatsbehörde ausgehen. Da muß von einer, aus mehrern Aerzten — damit die Gegenstände nicht einseitig, nach vorgefaßten Meinungen oder falschen Ansichten bearbeitet werden — bestehenden Ober= oder Centralcommission ein Plan entworfen werden über die Art und Weise, wie alle Zweige der gesammten Medicin ausgeübt, wie die Sanitätspolizey verwaltet, und wie das ausübende und verwaltende Personale gebildet werden soll. In diesem Plane, der dann, vom Regenten genehmigt, durch die Landesstellen in Anwendung und Ausführung gebracht wird, kann von der Organisation keines der Objecte, welche der Verf. unter den Staats=Medicinalanstalten aufzählte, — die Apotheken ausgenommen, die aber auch keine Staats=, sondern nur unter der Sanitätspolizey stehende Privatanstalten sind — die Rede seyn, weil die Medicinal=Verwaltung über dieselben nicht eigenmächtig verfügen kann, ja ihr über mehrere derselben nicht einmahl die Oberaufsicht zukommt. Die Organisirung der Gestüte z. B. würde sich gleich der Oberststallmeister, die der Gefängnisse, Zucht= und Arbeitshäuser der Justizminister, die der Militärhospitäler der Kriegsminister u. s. w. verbitten. Und wie müßte die höchste Staatsbehörde einen Organisationsplan aufnehmen, in dem die eben erwähnten Anstalten, dann Taubstummen= und Blindeninstitute, Geburtsstühle, Wollusthäuser, Schauspiele, Kirchhöfe, selbst (Polizey=) Verfügungen gegen ansteckende Krankheiten rc. als zugleich zu organisirende Staats=Medicinalanstalten aufgeführt wären?

Im Herzogthum Westphalen, so wie in neu erworbenen Provinzen mehrerer deutscher Staaten, ist das Medicinalwesen nun freylich nicht auf obige Weise organisirt worden, eben weil es an einer Ober = oder Centralmedicinalbehörde gebrach. Daher mußte natürlich der Organisationsplan von den Landesstellen, d. i. von den dabey angesetzten Medicinalräthen, entworfen werden — woher es auch kam, daß das Medicinalwesen in den verschiedenen Provinzen eines und desselben Staats eine, oft sehr verschiedene Organisation erhielt. Was nun damahls in einigen Staaten wegen Mangel einer Ober-Medicinalbehörde geschehen konnte, oder mußte, hätte vom Verf. nicht als Norm aufgestellt, sondern vielmehr als ein Gebrechen der Staatseinrichtung dargestellt werden sollen. Uebrigens ist es zweckmäßig, daß den Landesstellen von der Ober=Medicinalbehörde Gutachten und Vorschläge abverlangt werden, so wie es nicht in Widerrede zu stellen ist, daß es wünschenswerth sey, daß der mit der Ausführung des Organisationsplans in einer Provinz beauftragte ärztliche Staatsbeamte die Aerzte und Chirurgen, welche eine Anstellung erhalten sollen, so wie wenigstens den größten Theil des übrigen medicinischen Personals, auch den Zustand der Apotheken und der (vielleicht in der Folge zu verbessernden) Wohlthätigkeitsinstitute u. s. w. kenne. Hat er nun etwa nicht schon vorher Gelegenheit gehabt, sich diese Personal= und Localkenntnisse zu erwerben, so soll er zu diesem Behufe allerdings die Provinz bereisen können: diese Reise kann und darf aber selbst in einer Provinz von einer halben Million Einwohnern, höchstens ein Paar Wochen dauern: es wäre lächerlich, von ihm zu fordern, daß er jedes Dorf, jeden Weiler kenne. Wollte man nicht einmahl in solchen Dingen den Berichten der Behörden vertrauen: was würde es für eine Re-

gie-

gierung geben? Schließlich ließe sich leicht darthun, daß eine Bereisung z. B. der Provinz Schlesien, wie der Verf. sie fordert, 30—40,000 fl. kosten müßte: — eine Summe, die wahrlich besser würde verwendet werden können.

Zweyter Abschnitt. Von der Organisirung des Medicinalwesens ins besondere. Erste Unterabtheilung. Von den medicinischen Bildungsinstituten und den übrigen Staats-Medicinalanstalten. Erstes Kapitel. Ueber Unterricht und Lehrmethode überhaupt, mit Rücksicht auf die Medicinalpersonen. — Recht der Unterrichtspolizey; Vorbereitungsbildung auf Gymnasien; die Universität, als allgemeine Bildungsanstalt; bestimmte Lehrnorm und Lehrbücher; Grundsätze der Ordnung im Lehrvortrage; Methodenlehre und Encyklopädie; Ursachen ihrer fehlerhaften Beschaffenheit; Grundsätze, die bey Würdigung derselben in Betracht kommen; Uebersicht der medicinischen Doctrinen; Zeitraum zur Erlernung derselben. — Des Verf. medicinischer Studienplan besteht in Folgendem. Er macht von den, dem Arzte in der höchsten Potenz nöthigen Doctrinen drey Abtheilungen. Die erste Abtheilung begreift die Vorbereitungsdoctrinen, welche dem Arzte, wie jedem Gelehrten, zu wissen nöthig sind; die zweyte die Hülfswissenschaften, welche zunächst mit dem Wissen des Arztes in Beziehung stehen; und die dritte die eigentlichen medicinischen Doctrinen in sich. Für die I. Abth. sind 4 Semester angesetzt, und im vierten Semester kommen erst die mathematischen und philosophischen Wissenschaften vor! Für die II. Abth. ist nur ein Semester bestimmt, und die Hülfsdoctrinen sind auch nicht speciell angegeben. In der III. Abth. — den eigentlich medicinischen Wissenschaften — kommen im siebenten Semester Kenntniß der rohen und einfachen

fachen Arzneykörper (Materia medica) und der zusammengesetzten künstlichen (Pharmakologie) mit ihren Verzweigungen, Pharmacie und Receptirkunst — im neunten Semester aber medicinische Waarenkunde und pharmaceutische Chemie vor (Ist denn unter der Pharmacie die pharmaceutische Chemie nicht schon begriffen? macht sie nicht den Hauptheil von jener aus?). In dem zehnten (letzten) Semester sind zusammen gehäuft: Geschichte und Literatur der Arzneylehre und Staatsarzneykunde — überhaupt, als: Medicinalstaats-Organisation, Gesundheitspolizey und gerichtliche Arzneykunde — und besonders, in Beziehung auf Gesundheitserhaltungslehre, Volksarzneykunde und Thierarzneykunst, in so fern sie nicht bloß in Fällen der Anwendung als ein integrantes Glied der medicinisch-technischen Doctrinen betrachtet werden kann; und medicinische Länderkunde — Topographie, auf den Zweck der Staatsarzneykunde bezogen.

Unter den Vorbereitungskenntnissen, welche nach dem Verf. jedem Gelehrten zu wissen nöthig sind, kommt im zweyten Semester Anatomie im ganzen Umfange (auch die vergleichende), und im dritten Semester Physiologie vor. Soll also auch der Theolog, Jurist, Kameralist u. s. w. Anatomie und Physiologie, wie der Arzt, studiren? Und kann wohl der letztere die Anatomie im ganzen Umfange in Einem Semester studiren, sich darin hinlänglich befähigen? Denn einer Wiederhohlung der Anatomie ist in den folgenden Semestern nicht gedacht. — Den weitern Commentar über diesen Lehrplan muß Rec. dem Leser überlassen.

Der Verf. rügt, daß so wenig Uebereinstimmung in den wissenschaftlichen Ansichten und Meinungen der medicinischen Lehrer auf den Universitäten herrsche; daß daher den Candidaten über dieselben Lehrgegenstände verschiedene, oft ent-

entgegengesetzte Meinungen und Behauptungen vorgetragen werden; daß selten ein strenger, übereinstimmender, die Professoren bindender Lehrplan vorgeschrieben sey; — er fordert, selbst die Wahl der Compendien dürfe nicht von den Lehrern abhängen, sondern dieselben sollen ihnen von der obersten Staats-Medicinalbehörde vorgeschrieben werden. — Aber ist nicht gerade die Lehrfreyheit das Element des Universitätsunterrichts? Würde ein dieselbe beschränkender, schulsteifer, Alles über Einen Leisten schlagender Lehrplan nicht andere, vielleicht größere Uebel zur Folge haben? Der fähige, gute Kopf wird durch Verschiedenheit der Meinungen und Behauptungen zum Nach- und Selbstdenken geweckt; der ausgestreute Same geht bey ihm nicht verloren, sondern keimt und treibt Früchte, wenn auch vielleicht erst später. Der Bornirte bleibt Nachbether, der Lehrplan möge seyn, welcher er wolle. Damit will aber Rec. nicht sagen, als sollten sich die Regierungen um Unterricht und Lehrplan auf Universitäten nicht bekümmern. Welche Lehrgegenstände vorgetragen, in welcher Zeit und Ordnung sie auf einander folgen sollen, muß allerdings vorgeschrieben, und müssen die Lehrer zur Beobachtung dieser Vorschriften angehalten werden. Fehlt es dann nicht an den erforderlichen Anstalten für die verschiedenen theoretischen und practischen Fächer, und sind, wie man voraussetzen oder zu erwarten befugt ist, geschickte und rechtschaffene Lehrer angestellt: so haben die Regierungen ihren deßfallsigen Pflichten Genüge gethan. Das Uebrige — Wahl der Lehrbücher, Lehrmethode der einzelnen Fächer u. s. w. muß wohl der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Lehrer überlassen bleiben, und die Regierungen haben nur bey einreissendem Mißbrauche und Unfuge einzuschreiten.

In Hinsicht des Universitätsunterrichtes überhaupt macht

der Verf. den Vorschlag, denselben in der Art, durch eine zweyfache Abtheilung des Lehrpersonals, von einander zu trennen, daß er eines Theils die gelehrte Bildung — Pflanzschule für künftige Gelehrte, Schriftsteller —; andern Theils die Geschäftsbildung — practische Schule für wissenschaftliche Geschäftsmänner — besonders umfaßte. In der bisherigen Verschmelzung beyder Tendenzen liege der Hauptgrund der Halbwisserey auf der einen, und der Stümperey auf der andern. Was von dem wahren Gelehrten gefordert werde, brauche der Geschäftsmann nicht zu wissen. Ausgezeichnete Gelehrte Deutschlands hätten sich nicht durch Universitätsunterricht gebildet; aber Halbwisser wären aus diesen Instituten in Menge hervorgegangen, und für das thätige bürgerliche Leben verloren geblieben. — Allein, liegt die Ursache dieser Erscheinung im Objecte, oder im Subjecte? fragt sichs. Nicht aus jedem Holze kann ein Merkur gebildet werden, sagt der Verf. §. 231. selbst, und aus diesem hinreichenden Grunde werden auch stets Halbwisser in Menge aus diesen Instituten hervorgehen, möchte der Unterricht auch seyn, wie der Verf. ihn will. Der Zweck des Universitätsunterrichtes ist gelehrte oder höhere, wissenschaftliche Bildung, — die Grundlage der Geschäftsbildung. Eine Pflanzschule für Gelehrte, Schriftsteller scheint Recn. ein Unding: zum Gelehrten, zum Schriftsteller kann man doch wahrlich nicht auf der Universität gebildet werden; jener wie dieser muß, ja kann nur sich selber bilden. Sodann hat es zur practischen oder Geschäftsbildung der Theologen, Juristen, Kameralisten ꝛc. auf den Universitäten bisher weder practische Anstalten gegeben, noch kann es solche geben. Der Jurist und Kameralist z. B. kann sich nur bey den Aemtern und Collegien als Practicant, Accessist, Referendär ꝛc. zum Geschäftsmanne bilden, und sie müssen

überall

überall diese (practische) Laufbahn machen, bevor sie ein Staatsamt erhalten. Der Arzt allein kann auf der Universität — wenn klinische Anstalten vorhanden sind — zugleich auch practische Bildung erhalten, so, daß ihm nach seinem Austritte aus denselben sogleich ein Wirkungskreis als ausübender Arzt angewiesen werden kann. Sollten auf der Universität etwa auch Routiniers in der Theologie, Jurisprudenz, Polizey u. s. w. gebildet werden, wie in der Medicin? Das hieße wahrlich den Zweck des Universitätsunterrichts gänzlich mißkennen? Auch möge uns der Himmel vor Religions- und Volkslehrern, vor Richtern, Polizey- und Kameral-Beamten bewahren, welche von der Universität weg angestellt würden!

Seinen Vorschlag wendet der Verf. nun auf die Medicin, oder die Bildung der Aerzte an. Schon oben ist dargestellt, welcher Unterschied derselbe zwischen dem gelehrten oder wissenschaftlichen Arzte, und dem ärztlichen Routinier — von ihm Heilkünstler genannt — mache. Von diesem soll nicht gefordert werden, daß er die in dem medicinischen Lehrplane aufgeführten Kenntnisse in ihrer ganzen Ausdehnung inne habe. Es sey auch nicht möglich, daß, bey dem Bedürfnisse der großen Anzahl Aerzte für Deutschland, die meisten diese Kenntnisse besitzen können. Würde dieß jedem Arzte zur Pflicht gemacht, so wäre nicht abzusehen, woher das heilkundige Personal genommen werden solle. Die Dauer des Unterrichts des Heilkünstlers bestimmt der Verf. auf 3 Jahre; unter den Doctrinen, die vorgetragen werden sollen, ist weder die Chirurgie noch Geburtshülfe genannt. In dem folgenden Kapitel, wo von den Unterrichtsanstalten für die Heilkünstler die Rede ist, erklärt sich der Verf. im ganzen für Reil's Pepinieren zum Unterricht ärztlicher Routiniers; darin weicht er von ihm ab: 1) soll der Handwerker nicht ein

bloß

bloß abgerichteter Handwerker seyn; 2) sollen diese Pepinie= ren nicht von der Universität getrennt werden. Es bedürfe nur eines vermehrten Lehrpersonals und einer Abtheilung des= selben in zwey Sectionen für gelehrte Aerzte und Routiniers, oder bestimmter Lehrnormen und Lehrbücher für die Bedürf= nisse eines jeden u. s. w.

Dieß ist Alles, was der Verf. über diesen höchst wich= tigen Gegenstand, worüber schon so Vieles verhandelt wor= den, die Acten aber noch lange nicht geschlossen seyn dürften, vorträgt. Ob und wie viele Schulen der Routinier auf dem Gymnasium studirt haben soll, davon ist vom Verf. nichts er= wähnt, und doch ist das ein höchst wichtiger Punct; denn soll derselbe alle Gymnasial= und Lycealstudien, wie es in Baiern für die Landärzte vorgeschrieben ist, zurückgelegt haben; so würde sich kein fähiger Kopf dieser Laufbahn widmen wollen, da die Unterrichtskosten für den Arzt und Routinier, jene der Promotion abgerechnet, fast dieselben wären, die bürger= lichen Verhältnisse des letztern aber himmelweit von denen des erstern abstehen. Die Prüfung anlangend, ist zwischen dem gelehrten Arzte und Routinier kein Unterschied gemacht. Wie und wo der letztere angestellt werden soll, ob bloß auf dem Lande, oder auch in den Städten; ob er eine Apotheke halten dürfe; ob er sich einzig von der Practik nähren oder etwa von den Gemeinden ein jährlich bestimmtes Honorar erhalten solle; ob selbst derjenige, der sich durch Genie, Kennt= nisse und Geschicklichkeit vor dem gelehrten Arzte auszeichnet, auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen dürfe — das Alles ist vom Verf. mit Stillschweigen übergangen.

Der Staat kann wohl mit wissenschaftlich gebildeten brauchbaren Theologen, Juristen, Kameralisten u. s. w. hin= länglich versehen werden, aber nach der gegenwärtigen Lage der

Dinge

Dinge mit wissenschaftlich gebildeten Aerzten freylich nicht; allein keineswegs aus dem vom Verf. angeführten Grunde. Rec. hat die Gründe, warum es nicht möglich sey, auf dem Lande so viele wissenschaftlich ganz ausgebildete Aerzte, als nothwendig wäre, anzustellen, in „seinem Entwurfe einer systematischen Medicinaleinrichtung" aus einander gesetzt, von denen aber der Verf. keine Notiz genommen hat. Der vorzüglichste Grund ist wohl der, daß, auf 4000 Seelen im Durchschnitte einen Arzt gerechnet, die Aerzte auf dem Lande nicht wohl auch nur den nothdürftigsten Unterhalt finden könnten. Würde der Staat den Landärzten ein hinreichendes Auskommen verschaffen können; so dürfte er um eine hinlängliche Anzahl von Aerzten keineswegs verlegen seyn. Man braucht doch noch weit mehr Landgeistliche, und es ist kein Mangel an Candidaten. Auch gibt es schon jetzt, ungeachtet der so schlechten Aussichten zu einer anständigen Versorgung, zwey und drey Mahl so viel medicinische Candidaten, als nach den dermahligen Einrichtungen ein Unterkommen finden können. Viele gerathen daher auch in die bitterste Armuth, in eine verzweiflungsvolle Lage, wie Rec. selbst ihrer mehrere gekannt hat. Daher findet Rec. den Vorschlag des Verf. zweckmäßig, daß die Studirenden, bevor sie aus dem Gymnasium (und Lyceum) austreten, mit den verschiedenen gelehrten Ständen und Berufsarten bekannt gemacht werden sollten, damit sie nicht einen Beruf wählen, den sie in der Folge ihren Ansichten und Hoffnungen widerstrebend finden möchten. Da aber der ärztliche Stand, bey den meisten Gefahren, Beschwernissen und Unannehmlichkeiten, die wenigsten Vortheile des bürgerlichen Lebens gewährt, ein Nichtarzt aber sie weder hinlänglich kennen noch würdigen kann; so sollten die ersten Vorlesungen, welche der neu aufgenommene Candidat auf der Universität zu hören habe, die seyn, in welchen ihm die bürgerlichen Verhältnisse des ärztlichen Standes nach allen Seiten, den schlimmen wie den guten, unparteyisch geschildert werden sollen, damit er ohne Zeitverlust einen andern Stand wählen möge, wenn er findet, daß er der Entbehrungen und Aufopferungen, welche der ärztliche Beruf heischt, nicht fähig sey.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Nro.

N. 100.

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

Den 14. December 1815.

Fortsetzung der in dem letzten Nro. abgebrochenen Anzeige: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll ꝛc.

Den Nahmen Heilkünstler für die ärztlichen Routiniers kann Rec. nicht billigen; denn er bezeichnet in seiner wahren Bedeutung einen Meister in der Heilkunst, einen vollendeten, meisterhaften Arzt, und kann folglich um so weniger dem Routinier beygelegt werden, als dieser, wenn auch noch so gut abgerichtet, dennoch nur ein Halbwisser bleibt. Endlich kann Rec. auch darin, daß die Pepinieren für die Routiniers von der Universität nicht getrennt werden sollten, dem Verf. nicht beypflichten. Denn ein Mahl darf der Routinier in seinem Unterrichte mit dem wissenschaftlich zu bildenden Arzte

 durch-

durchaus nichts gemein haben; diese Pepinieren müssen daher eigene Lehrer, eigene practische Anstalten haben. Eben deßhalb können zweytens auch die Kosten kein Hinderniß der Trennung derselben von der Universität seyn. Drittens, die Bestimmung des Routiniers ist: unter und mit dem großen Volkshaufen, der niedrigsten Volksclasse zu leben. Er darf nur wenige Bedürfnisse haben, weil auch sein Erwerb nur gering seyn kann. Seine Denkart, seine Sitten dürfen von denen der untern Volksclasse nicht sehr verschieden seyn, sonst wird er diese nicht an sich ziehen, sondern abstoßen. Auf der Universität nun gebildet, müßte er seinen Beruf, seine Bestimmung verfehlen. Wie könnte Einer, der mehrere Jahre die Herrlichkeiten des Universitätslebens genossen, nachher unter Bauern leben, in seiner Lebens- und Denkart, in seinen Sitten, gleichsam ein Bauer werden? Um ihrer Bestimmung recht entsprechen zu können, sollten die ärztlichen Routiniers in einem Seminar, wie die Schullehrer und Geistlichen, unterrichtet, gleichsam erzogen werden. Nur keine halben Maßregeln im Medicinalwesen! Lieber nichts gethan, als halb!

Zweytes Kapitel. Von den Bildungsinstituten und Lehranstalten für die zum Medicinal-Etat gehörigen Individuen. — Die medicinische Facultät, nebst ihren Hülfsmitteln, als Bildungsanstalt für Aerzte. Specialschule für Heilkünstler, mit Rücksicht auf Reil's Pepinieren; Bildung der Thierärzte; Bildungsinstitut für Apotheker; Unterrichtsweg für Mechaniker, welche chirurgische Instrumente und Bandagen verfertigen; Hebammenschule; Unterricht für die Krankenwärter; Institute der barmherzigen Brüder; Kinderwärterinnen, Rabbi, der die neugebornen Judenknaben beschneidet; Beschlagschmiede, und andere thierärztliche Handlanger;

ger; übriges Medicinal-Dienstpersonale. — Was der Verf. in diesem weitläuftigen Kapitel über die Anstalten, und Hülfsmittel des Unterrichts vorträgt, ist keineswegs das Rechte, das Entsprechende, wie es der Verfolg zeigen wird. — Das Anatomiegebäude sammt den nothwendigen Erforderniſſen soll nach dem Verf. nicht über 6000 Thaler, die Anlegung des botanischen Gartens nicht über 2000 fl. kosten. Was hätte man, bey Errichtung der Universität zu Berlin, mit diesen Summen wohl für ein Anatomiegebäude, was für einen botanischen Garten herstellen können? — Selbst auf mittelmäßigen Universitäten ist ein chemisches Laboratorium vorhanden, und ein Lehrer der Chemie und Pharmacie für Aerzte angestellt. Der Verf. sagt dagegen, „man habe gefunden, daß eine Einrichtung dieser Art auf Universitäten selten zu Stande komme, oder wenn sie wirklich vorhanden, der Unterricht einseitig sey, oder das Institut gleichsam (!) wieder eingehe. Es sey daher das Zweckmäßigste, wenn den studirenden Medicinern aufgegeben werde, gleich den Apothekern, Chemie, Pharmacie und Waarenkunde auf einem pharmaceutischen Lehrinstitute — wie er es nachher vorschlägt — zu lernen. Hier finde der Zögling Alles beysammen, und könne während seiner akademischen Jahre, wenn dieses Institut nicht in dem Universitätsorte etablirt wäre, so lange sich entfernen, als zur Erlernung dieser Doctrinen Zeit erforderlich sey." Diese Doctrinen können aber auf dem pharmaceutischen Institute höchstens in zwey Semestern vorgetragen werden, und nach des Verf. Lehrplan soll, wie schon erwähnt, die Pharmacie im siebenten Semester, die medicinische Waarenkunde und pharmaceutische Chemie aber im neunten Semester mit mehrern eigentlich medicinischen Doctrinen, gelehrt werden. Sonach müßte sich der

Candidat mitten im Studium der medicinischen Hauptdoctrinen auf wenigstens ein Jahr von der Universität entfernen, um Chemie, Pharmacie und Waarenkunde zu erlernen, und das soll das Zweckmäßigste seyn! — „So wie man vom zünftigen Schuster fordere, daß er die zur Verfertigung seiner Arbeiten nöthigen Werkzeuge aus eigenem Vermögen besitze; so sollte es auch mit dem Lehrer der Chirurgie gehalten werden, und jeder Competent zu diesem Lehrstuhle sollte daher nachweisen, daß er, außer den erforderlichen Kenntnissen, diejenigen Werkzeuge besitze, die bey den im practischen Leben vorkommenden chirurgischen Operationen durchaus unentbehrlich sind (Die Vergleichung zwischen Schuster und Lehrer ist treffend!). Für eine Sammlung von Naturalien, für einen Apparat physikalischer und mathematischer Werkzeuge, für die literarischen Hülfsmittel sollten die Lehrer aus eigenen Mitteln sorgen: für die Universitätsbibliothek sollten nur große, wichtige, und wegen der Kupferstiche theure Werke, deren Anschaffung dem einzelnen Lehrer selbst zu kostbar sey, angeschafft werden. Es sey wirklich eine üble Maxime, alles der Staatscasse aufbürden zu wollen." Wie können sich aber die Studirenden in den betreffenden Fächern gehörig ausbilden, wenn es deßfalls an öffentlichen Anstalten gebricht. Oder sollten ihnen etwa die Lehrer ihre Bücher, ihre Instrumente, ihre Maschinen, ihre Naturalien zum Unterrichte leihen? Ferner, wie können die Competenten da, wo die Lehrstühle, wie z. B. in Oesterreich, durch Concurse verliehen zu werden pflegen, vor der Prüfungscommission nachweisen, daß sie mit den erforderlichen Hülfsmitteln versehen seyen? Sollten sie etwa ihre Naturalien, ihre Instrumente, ihre Maschinen, ihre Bücher mit sich führen? — „Zur Errichtung und Dotirung eines Gebärhauses als Unterrichtsanstalt sey ein Capital

pital von 20,000 fl. erforderlich; für 6000 fl. sey ein Haus, in dessen unterm Theile der Lehrer wohnen soll (!) nebst einem daran stoßenden Garten anzukaufen (Für diese Summe dürfte selbst in Städten mittlerer Größe nur eine Barake zu bekommen seyn); auf die Einrichtung seyen 2000 fl. zu verwenden; die jährlichen Interessen von dem übrigen Capital zu 480 fl. seyen für die Verpflegung von 4—5 Schwangern zu bestimmen, welche zum Behufe des Unterrichts stets vorhanden seyn sollen, so, daß es, den Aufenthalt einer Schwangern zu sechs Wochen angenommen, jährlich 43 Geburtsfälle gäbe, bey welchen der Lehrer des Jahres über Gelegenheit genug (?) hätte, die theoretisch vorgetragenen Grundsätze der Entbindungskunst in der Praxis anschaulich zu machen, und im wirklich nöthigen Falle die Anwendung der mechanischen Hülfsmittel zu zeigen (In des Recn. Wohnorte besteht seit 4 Jahren eine Gebäranstalt für Arme, in welcher während dieser Zeit unter mehr als 200 Geburtsfällen sich nicht ein einziger regelwidriger, nicht eine einzige künstliche Entbindung ergab.). Bey den nicht hinreichenden Fonds soll die Unterhaltung dieser Anstalt gesichert werden: 1) durch freywillige Beyträge; 2) durch Beyträge der den Unterricht genießenden Studirenden und Hebammen; 3) durch von der Regierung auszuschreibende Beyträge von sechs Kreuzern, welche jedes Ehepaar bey jedem Geburtsfalle an das Institut zu zahlen hätte." Wie mag doch der Verf. eine solche Bettelanstalt auch nur vorschlagen? Jede humane und liberale Regierung müßte die Ausführung dieses Vorschlags unter ihrer Würde halten. Hinsichtlich der Beyträge von sechs Kreuzern wäre auch noch die Frage: Sollten sie freywillig oder eine Art Steuer seyn? Im ersten Falle würden sie sicher nicht geleistet; als Steuer, wären sie einem gerechten Abgabensysteme

un-

zuwider. — „Die zur Anschaffung eines Gebäudes zu einer medicinischen und chirurgischen Klinik, des Mobiliars und der Unterhaltung von 12—18 Kranken erforderliche Summe setzt der Verf. jener für das Entbindungshaus ausgeworfenen gleich; das Fehlende sey von den Practicanten zu ersetzen.“ Die jährlichen Ausgaben dieses Instituts nur im geringsten Anschlage zu 6000 fl. angenommen, müßten die Candidaten 5500 fl.!! beytragen, weil es nur die Zinsen von einem Capital von 12000 fl. zu Einkünften hätte. Dann bedenke man, wie viel Platz, wie viele Zimmer ein solches Institut erfordere; — daß auch der Oekonom, so wie ein medicinischer oder chirurgischer Assistent darin wohnen müßte; daß das Gebäude in Hinsicht der Wasserleitung, der Abtritte, der Luftreinigung u. s. w. noch besonderer, zum Theil kostspieliger Einrichtungen bedürfte: dennoch soll das, mit allen diesen Erfordernissen versehene Gebäude sammt einem Garten, nur ungefähr so viel, wie jenes der Gebäranstalt, nähmlich 6000 fl. kosten dürfen!! Das heißt doch wohl die Rechnung ohne den Wirth machen!

Die Aufgabe dieser Schrift ist, zu zeigen, wie alle Theile des Medicinalwesens auf das vollkommenste organisirt werden sollen. Es springt aber in die Augen, daß ein, nach diesen Vorschlägen organisirter Universitätsunterricht höchst mangelhaft seyn müßte. Wozu auch die Berechnung, wie viel eine Anstalt kosten dürfe? Ohnehin läßt sich kein allgemeiner Maßstab der Kosten einer Anstalt angeben, da Zeit und Ort hierin einen sehr großen Unterschied machen können. Was man z. B. in Bonn, in Arensberg, um 6000 fl. kaufen mag, das kann man doch wahrlich nicht auch in Wien, in Berlin, in Leipzig, in Würzburg ꝛc. darum kaufen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Knauserey,

ferey, kleinliche, engherzige Sparsamkeit da, wo es die höchsten Interessen der Menschheit und des Staates gilt, ist dem Geiste der Humanität und Liberalität, der die Regierungen unserer Zeit auszeichnet, zuwider. Rec. braucht nur an das zu erinnern, was für Anstalten der Art, selbst unter den ungünstigsten Umständen, in Baiern und Preußen gethan worden ist.

Die Klagen über die Gebrechen des Apothekerwesens sind bekannt; der Unwissenheit, der Betrügerey zeiht man die meisten Apotheker. Um diesen Gebrechen vom Grunde aus abzuhelfen, machte Wenderoth den Vorschlag, daß auf Kosten des Staats eine Landes-Arzneywaarenniederlage in Verbindung mit einem pharmaceutisch-chemischen Laboratorium und einem medicinisch-botanischen Garten errichtet, und mit diesem Institut zugleich eine allgemeine Erziehungs- und Bildungsanstalt für Apotheker verbunden werden sollte. Alle Apotheker sollten gehalten seyn, ihren ganzen Bedarf an rohen und einfachen, so wie an zusammengesetzten und zubereiteten Arzneywaaren aus dieser Niederlage zu beziehen, und alle Apothekerlehrlinge sollten in dieser Anstalt unterrichtet, wie auch kein Apotheker, der nicht allda gebildet worden, aufgenommen werden. Hr. Stoll ist im ganzen mit Wenderoth's Plane einverstanden, erklärt sich aber gegen Errichtung dieses Instituts auf Kosten des Staates (Unter den Gründen dagegen dürfte der gewichtigste dieser seyn — den aber Hr. Stoll nicht anführt — daß, wie sich leicht darthun ließe, ein Staat wie Baiern, ein baares Capital von 700,000 — 800,000 fl. auf diese Anstalt würde wenden müssen, ohne Zinsen zu bekommen.); er hält sich überzeugt, dieses Unternehmen werde nur in den Händen von Privaten gedeihen. Für eine Provinz von 50 — 60 □Meilen und 125,000 — 150,000 Einwohnern, so wie von 20—25 frequenten Apothe-

ken

ken sey Ein Arzneywaarenlager hinlänglich (In Baiern wären demnach mehr als 20 solche Niederlagen erforderlich!). Den Unternehmern seyen, nach Abzug der Transportkosten, zehn pr. Cent des Einkaufspreises aus der ersten Hand zu bewilligen. Das Personale habe zu bestehen: aus einem Director, zwey Lehrern, einem Gärtner, einigen Gehülfen und Handlangern, und einem Buchhalter oder Oekonom. Es könnten 12 Zöglinge seyn (also z. B. in Baiern auf den 20 Instituten 240, von denen, da der Unterricht 3 Jahre dauern soll, jährlich 80 austreten würden — wahrlich mehr als in ganz Deutschland eine Versorgung finden könnten!); das Honorar, ohne Kost, wäre jährlich auf 50 fl., mit der Kost auf 200 fl. zu bestimmen. Von diesem Honorar und der Hälfte der eingehenden Procente seyen die beyden Lehrer zu bezahlen; die andere Hälfte des ganzen Gewinns von dem Arzneywaarenlager beziehe der Unternehmer und Director, dem es aber obliege, auch die Gehülfen zu bezahlen (Der Gärtner, der Buchhalter, die Handlanger sind vom Hn. Stoll vergessen.). Die Unausführbarkeit auch dieses von Hn. Stoll modificirten Plans läßt sich leicht darthun. Das Unternehmen erfordert — es kann nicht widersprochen werden — mindestens ein Capital von 50,000 fl. Den jährlichen Arzneybedarf einer Apotheke im höchsten Anschlage zu 2000 fl. im Durchschnitte, und die größte Zahl der Abnehmer, nähmlich 25 Apotheker angenommen; so beträgt die Summe der Procente oder der ganze jährliche Gewinn 5000 fl. Davon treffen den Unternehmer 2500 fl.; so viel betragen aber auch die Zinsen des Capitals von 50,000 fl. zu 5 Proc. gerechnet. Er muß aber auch die Gehülfen bezahlen; und wer anders, als er, wird auch den Buchhalter, den Gärtner, die Handlanger bezahlen müssen? Da gehen die 2500 fl. rein auf.

Für

Für seine Mühen und Sorgen, hätte also der Unternehmer einen jährlichen baaren Verlust von 2500 fl. Und da sind nicht einmahl noch die bey Handelsgeschäften so leicht möglichen Verluste, die Steuern, die Kosten seiner Haushaltung rc. in Anschlag gebracht. Wo würde nun ein Unternehmer, der rechnen kann, sich finden? Aber das Haupthinderniß solcher Anstalten ist vom Hn. Stoll nicht einmahl berührt: in jedem Staate gibt es nähmlich Materialisten, die durch diese Einrichtung um ihr Gewerbe gebracht würden; denn es müßte ihnen natürlich aller Handel mit Arzneystoffen jeder Art verbothen werden. Ein solches Verboth wäre aber ein Mahl schon den, in den meisten Staaten über Handel und Gewerbe bestehenden Gesetzen geradezu entgegen; sodann, wer sollte den Materialisten die Entschädigung, die sie im Wege Rechtens fordern könnten und würden, wohl leisten? (Wenderoth macht zwar mit ihnen kurzen Prozeß — sie könnten noch lange von ihrem Fette zehren, sagt er) Auch wären Zwiste und Streite zwischen dem Unternehmer und den Apothekern nicht zu vermeiden; Apothekenvisitationen könnten nicht oft genug vorgenommen werden, und ein Heer von Polizey-Wächtern und Spionen hätte man nöthig, um alle Defraudationen, Contraventionen zu verhüthen, oder zu entdecken. Es ließe sich, gegen Hn. Stoll beweisen, daß selbst die Cultur der Wissenschaft und Kunst unter dieser Einrichtung leiden müßte; es ließen sich noch viele Einwendungen dagegen machen; allein der Raum gestattet die Ausführung nicht.

Ueber den Hebammenunterricht verbreitet sich der Verf. sehr ausführlich. Er erklärt sich gegen Hebammeninstitute wegen der damit für den Staat und die Zöglinge, oder die Gemeinden, welche sie senden, verbundenen zu großen Kosten und anderer Schwierigkeiten. Den Hebammenunterricht sollten

ten die Physiker ertheilen, und daher keiner als solcher angestellt werden, der nicht in einer scharfen Prüfung deßfalls seine Tüchtigkeit bewiese, und die zum Unterrichte erforderlichen Hülfsmittel besäße. Daher dürfte der Bezirk des Physikers auch nicht so groß seyn, daß aus den entferntesten Ortschaften desselben die Schülerinnen nicht in zwey Stunden zu dem Lehrer kommen, und nach einem Aufenthalte von 4 Stunden, die zum Unterrichte verwendet würden, wieder nach Hause gehen könnten. Zwey Mahl in der Woche könnte die nicht allzu sehr beschäftigte Hausfrau leicht abkommen, und dieses würde sie auch lieber thun, als mehrere Wochen von ihrem Wohnorte entfernt seyn wollen. Acht bis zehn Curse reichten nach des Verf. Erfahrung hin, einer Hebamme das Wissenswertheste über die Hebammenkunst gründlich beyzubringen. Nachher aber sagt er wieder: der Unterricht soll, wenn täglich zwey Stunden dazu verwendet werden, vier bis sechs Wochen, oder so lange dauern, bis die Hebammen fähig sind, natürlich leichten und natürlich schweren Geburten vorzustehen, und die regelwidrigen Fälle frühzeitig genug zu erkennen. Allein dieser Vorschlag ist im allgemeinen nicht ausführbar. Ein Mahl werden, wenn die Physiker vom Staate besoldet werden, deren Bezirke keinen so kleinen Umfang erhalten können, daß die entferntesten Orte nur zwey Stunden von ihrem Sitze entlegen wären. Sodann, gesetzt auch, diese Einrichtung fände Statt; so könnte es doch noch 30—40 Jahre anstehen, bis die vorhandenen Physiker alle absterben, alle Physicatsstellen demnach mit Aerzten, die zugleich Hebammenlehrer seyn könnten, besetzt werden könnten. Drittens, können aus einem solchen Unterrichte unmöglich geübte, geschickte Hebammen hervorgehen. Bey diesen kommt es mehr auf einen guten practischen, als theoretischen Unterricht an.

Um

Um die regelwidrigen Fälle frühzeitig genug — damit ein Geburtshelfer herbeygehohlt werden könne — zu erkennen, bedarf die Hebamme einer großen Fertigkeit im Untersuchen, und, um diese sich erwerben zu können, vieler Uebung, aber nicht am Fantom, sondern bey Gebärenden. Es kann aber leicht der Fall seyn, daß eine Hebamme während ihres Unterrichtes beym Physicus kaum ein Paar Mahle Gelegenheit hat, einer Niederkunft auch nur beyzuwohnen, viel weniger sich im Untersuchen zu üben. Der Himmel behüthe aber die Frauen auf dem Lande vor Hebammen, die ihre ganze Kunst im Buche und am Fantom erlernt haben! Was können denn überhaupt aus Bauersweibern, die während 4—5 Wochen, zwey Mahl in der Woche sich zu dem Physicus in den Unterricht begeben, an den übrigen Tagen aber zu Hause sich selbst überlassen sind, und den häuslichen Geschäften obliegen müssen, für Hebammen werden? In der Regel sicher nur die allerschlechtesten! denn dieser Unterrichtsweg ist sicher auch der allerschlechteste. Sollen sie aber täglich 2 Stunden (versteht sich, wenn der Physicus nicht in Amts- oder practischen Geschäften verreisen muß) unterrichtet werden, folglich mehrere Wochen von Hause abwesend seyn; warum sollen sie dann nicht lieber auf einer Hebammenschule unterrichtet werden, da sie auch in diesem Falle beym Physicus keinen practischen Unterricht, welcher doch die Hauptsache ist, erhalten können, die Dauer ihrer Abwesenheit von Hause aber, so wie die Kosten, dieselben seyn dürften?

Der Verf. hat auch die Grenzen des Wirkungskreises der Hebamme zu enge gezogen. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die Hebamme auch die Wendung machen können und dürfen. Was soll geschehen, wenn z. B. bey einer, ihrer Niederkunft nahen Schwangern ein

ein heftiger Gebärmutterblutfluß entsteht, dessen Gefahr nur durch die schleunigste künstliche Entbindung zu begegnen ist? Wenn gefahrdrohende Convulsionen die Wendung heischen? Wenn bey einer Zwillingsgeburt das zweyte Kind eine Querlage hat, und die Umstände die Wendung dringend fordern? Soll die Hebamme, der Bitten, der Drohungen des Gatten, der Anverwandten ungeachtet, Mutter und Kind ruhig zu Grunde gehen sehen? Rec. kann nicht unterlassen, aus seinen Erfahrungen einen solchen merkwürdigen und betrübten Fall anzuführen: Eine auf einer Hebammenschule unterrichtete Hebamme, mit der ihre Gemeinde bisher sehr zufrieden war, fand bey einer Erstgebärenden die Wendung angezeigt. Es ward auf ihr Verlangen nun sogleich nach einem Geburtshelfer geschickt. Die Gefahr stieg; dieser ward noch immer vergebens erwartet. Nun drangen der Gatte, die Anverwandten, und Andere in die Hebamme, der Unglücklichen Beystand zu leisten, und selbst die Wendung zu machen. Sie aber erklärte, in ihrer Instruction wäre ihr diese Operation aufs strengste verbothen; auch wäre ihr dieselbe auf der Schule nicht gelehrt worden, und sie daher nicht im Stande, sie zu machen. Man brauchte bey steigender Gefahr der unglücklichen Kreißenden Bitten, Drohungen, Mißhandlungen: die Hebamme beharrte auf ihrer Erklärung, und — Mutter und Kind gingen zu Grunde. Nun ward die Hebamme von der ganzen Gemeinde gehaßt, verfolgt, ihrer Besoldung beraubt, von keiner Kreißenden mehr gebraucht. Sie erhob gegen die Gemeinde wegen Entziehung ihrer Besoldung einen Prozeß, den sie natürlich auch gewinnen mußte, weil ihr die Operation der Wendung wirklich aufs strengste verbothen war. Aber die Gemeinde ließ lieber eine andere Hebamme auf ihre Kosten unterrichten, zahlte der alten lieber ihre nicht unbedeu-

tende

tende Besoldung, und der neuen eine gleiche, als daß sie jene ferner als Hebamme behalten und gebraucht hätte. Dieser Fall mag sattsam darthun, daß dem gemeinen Wesen mit Hebammen, die auf die vom Verf. vorgeschlagene Weise unterrichtet wären, keineswegs gedient wäre, sondern daß sie mehr verstehen müssen. Es läßt sich leicht sagen: die Hebamme müsse in einem regelwidrigen Falle sogleich einen Geburtshelfer herbey hohlen lassen; aber lieber Himmel! ist denn dieser sogleich bey der Hand? Und ist es nicht ein erschrecklicher Anblick, eine Kreißende sammt ihrer Leibesfrucht in dem Augenblicke dem Tode in die Arme sinken zu sehen, wo sie durch die, von der hierzu unterrichteten Hebamme vorzunehmende Wendung hätte gerettet werden können?

Daher muß es zweckmäßig eingerichtete, mit Gebäranstalten versehene Hebammenschulen geben, und der Unterricht von Hebammen durch Physiker darf nur ausnahmsweise gestattet werden. Ueber die erforderliche Anzahl solcher Institute trägt der Verf. eine irrige Berechnung vor. Da, sagt er, auf einem Flächenraume von 150 geographischen Quadratmeilen, wo 270,000 Personen, folglich 4½ zu einer Familie gerechnet, 60,000 Familien wohnen, 66 Familien jährlich ungefähr 10 Kinder geben, und jede Hebamme im Durchschnitte 20—25 Geburten nebst der Pflege der Neugebornen und Kindbetterinnen besorgt, 409 Hebammen nöthig sind: so müssen wenigstens drey solcher Institute angenommen werden — gerade als ob keine einzige brauchbare Hebamme vorhanden, und diese ganze Anzahl sonach auf ein Mahl, und zu gleicher Zeit zu unterrichten wäre! Eine Hebamme kann im Durchschnitte sicher wohl die doppelte angegebene Zahl der Geburten besorgen, und es können zu einem Hebammenbezirke immer wenigstens 200, bis 250 Familien gerechnet werden.

den. Für eine Provinz von einer halben Million Seelen braucht man höchstens 500 Hebammen, von den n jährlich vielleicht 20, die Theils sterben, Theils Alters oder Krankheits halber unbrauchbar werden u. s. w. zu ersetzen seyn mögen. Zur Bildung einer solchen Zahl von Hebammen reicht aber Ein Institut gar wohl hin. Werden jährlich zwey Curse gemacht, so gibt es in jedem Curse nur eine kleine Anzahl von Schülerinnen. Die ersten Jahre wird deren Zahl wohl größer seyn; allein deßhalb mehrere Institute errichten zu wollen, wäre wohl thöricht. Dauert ein Curs auch ein Vierteljahr, so kann man doch drey Curse im Jahre machen, und es können in einem Curse wohl auch 30 Schülerinnen unterrichtet werden, wenn es Noth thut. Die andern, vom Verf. erwähnten Schwierigkeiten, als: Scheue der Gemeinden vor den Unterrichtskosten, Abgeneigtheit der Weiber gegen den Hebammendienst, Schwierigkeit, taugliche Individuen zu finden, Scheue vor ledigen Hebammen u. s. w. hat Rec. in seinem vormahligen Amtskreise von einer halben Million Seelen keineswegs gefunden. Er kann auch der Behauptung des Verf. — die Weiber könnten und sollten, wenn es an freywilligen fehlte, zum Hebammendienst gezwungen werden, wie die Conscribirten zum Militärdienste — keineswegs beypflichten. Den widerspenstigen Recruten kann man nun wohl das Exerciren mit dem Stocke beybringen; Rec. möchte aber sehen, was aus einer Weibsperson für eine Hebamme würde, die man zu diesem Dienste zwänge. Wo die Hebammen angemessen belohnt werden, da bedarf es auch keineswegs eines solchen — in keiner Hinsicht zu billigenden, widerrechtlichen — Zwanges; wo aber eine Hebamme jährlich nur 20 — 25 Geburten zu besorgen hat, von den Bemittelten für ihren Beystand 1 fl. 30 kr., von den Armen 45 kr. bekommt, dann

von

von der Gemeinde nur ein Stück ertragsfähigen Landes, Gartens oder Wiese, oder eine freye Wohnung, oder ein Paar Fuder Brennholz, oder den freyen Mitgenuß der gemeinen Nutzung, wie im Herzogthum Westphalen, erhält, sich folglich schlechter steht, als jede Taglöhnerinn: da möchte es freylich eines Zwangssystems, einer Conscription für den Hebammendienst bedürfen! Rec. hat diesen Gegenstand für zu wichtig erachtet, um nicht — zugleich das, was der Verf. hierüber später noch vorträgt, zur Vermeidung von Wiederhohlungen anticipirend — länger dabey zu verweilen, und ihn von allen Seiten zu beleuchten. Das Hebammenwesen hat gewiß einen großen Einfluß auf die Bevölkerung nicht nur, sondern auch auf das häusliche Glück von Tausenden. Erhielten die Regierungen von den häufigen empörenden, oft schauderhaften, mörderischen Mißhandlungen der Kreißenden da, wo es an geschickten Hebammen gebricht, Kenntniß: wahrlich sie könnten solchen Greueln nicht gelassen zusehen, diesen so wichtigen Gegenstand nicht in solchem Grade, wie es in den meisten Ländern wirklich der Fall ist, vernachlässigen. Ist doch hier mit leichten Mitteln zu helfen, wenn man die Sache nur recht anzufangen weiß!

Die Thierärzte anlangend, kann Rec. von dem, was er schon vor 10 Jahren „in seinem schon erwähnten Entwurfe einer systematischen Medicinaleinrichtung ꝛc." vorgetragen, nicht abgehen. Er hat dort nähmlich die Nothwendigkeit gezeigt, daß die Aerzte zweyter Classe oder ärztlichen Routiniers zugleich Thierärzte seyn sollten: sie sollten die gewöhnlichen Thierkrankheiten zu behandeln verstehen, da bey Thierseuchen ohnehin von den Polizeyvorkehrungen mehr Heil, als von der Kunst zu erwarten wäre. Ein für einen großen Bezirk aufgestellter Thierarzt ist für die meisten Gemeinden

so gut wie gar nicht vorhanden, da sie wegen seiner Entfernung und der damit verbundenen Kosten seinen Beystand nicht verlangen können. Wollte man für einen kleinern Bezirk, z. B. von 4000 Einwohnern einen Thierarzt aufstellen; so könnte er nicht leben: er würde sich des Jahres nicht 50 fl. verdienen können. Ist aber der Thierarzt weiter entfernt, so braucht der Bauer bey seinem kranken Viehe so genannte Hausmittel, oder zieht seinen Nachbar, oder den Metzger, Abdecker u. s. w. zu Rathe.

Da, wo der Verf. von dem Unterrichte der Krankenwärter handelt, redet er den barmherzigen Brüdern viel Ehrenrühriges nach, auch betrachtet er ihren Orden als ein bloßes Krankenwärterinstitut, da sie doch die Kranken Theils aus ihren eigenen Mitteln, Theils aus den gesammelten Beyträgen auch verpflegen. Erkundige sich der Verf. nur um den Zustand ihrer Krankenanstalten in den österreichischen Staaten, und die Notizen, die er hierüber erhalten wird, werden ihn überführen, daß sie seine Lästerungen nicht verdienen.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Nro.

Bern. Hr. Professor Emmert ist von Sr. Maj. dem Könige von Württemberg zum Professor der Anatomie nach Tübingen berufen, und sein bisheriger Prosector, und außerord. Prof., Hr. Dr. Mayer, ist zum ordentl. Professor der Anatomie und Physiologie an der hiesigen Akademie ernannt worden.

Sachsen. Se. Maj. der König hat das bisherige chirurgische Institut zu Dresden zu erweitern und zu einer chirurgischen Akademie zu erheben geruht. Es sind dabey neun Professoren angestellt, unter welchen Hr. Hofr. Seiler zum Director der Akademie ernannt worden ist. Der Akademie ist der vormahlige herzogl. kurländische Pallast, nebst einigen umgebenden Häusern, angewiesen. Auch die Thierarzneyschule wird verbessert und mit der chirurgischen Akademie verbunden.

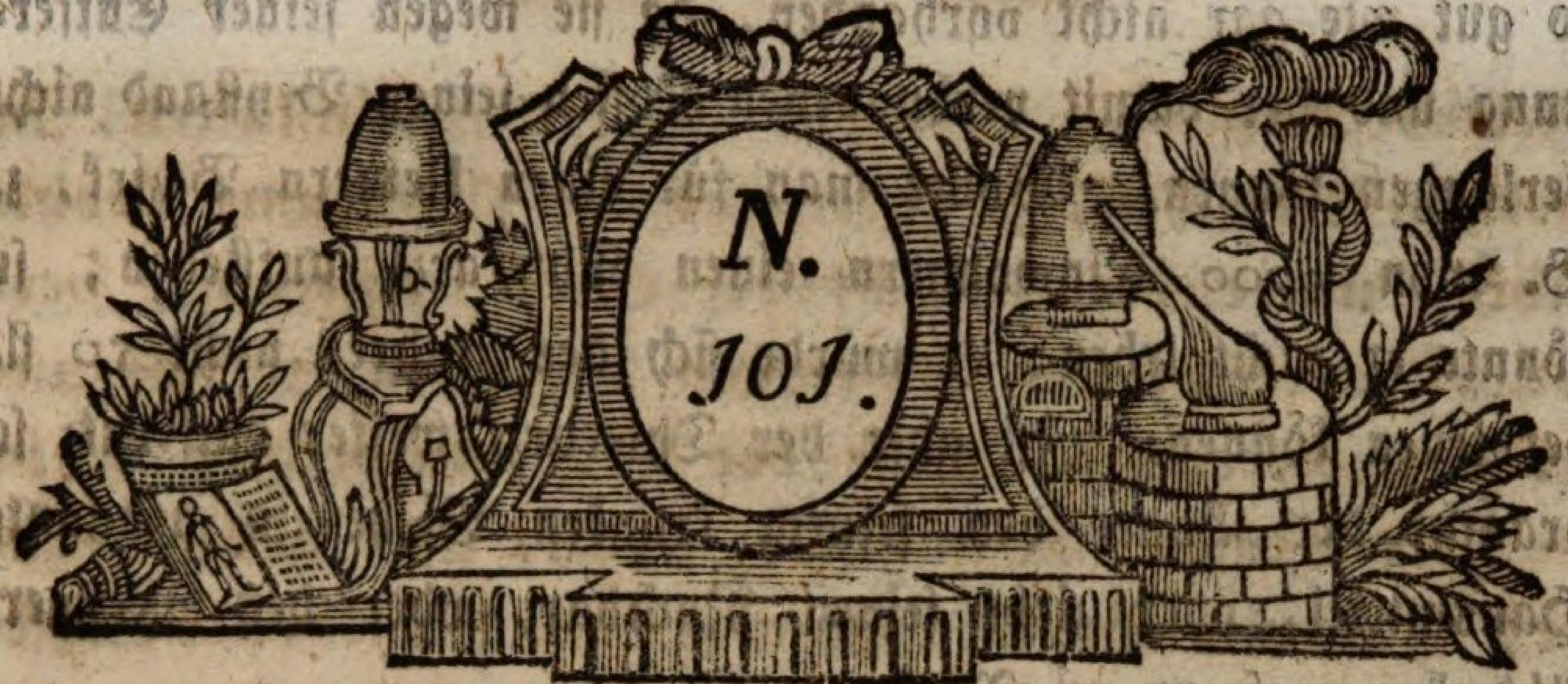

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

Den 18. December 1815.

Fortsetzung der in dem letzten Nro. abgebrochenen Anzeige: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll ꝛc.

Drittes Kapitel. Von den directen Anstalten, welche zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger — und Abwendung, Erleichterung und Heilung der Krankheiten abzwecken — Gebär-, Findel- und Waisenhäuser; Schutzpocken-Impfinstitute; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten; Krankenhäuser, und Communal-Verpflegungsanstalten für Kranke; Militär-Feldhospitalwesen; Apotheken; Bade- und Brunnenanstalten; Rettungsapparate bey Scheintodten, und andern Kranken; Geburtslager. —

Viertes Kapitel. Von den indirecten Anstalten, in welchen Menschen, zu ihrer und des Publicums Wohlfahrt, unter der Aufsicht der Staatsregierung, verwahrt werden; und denjenigen Anstalten, welche unter dem directen Einflusse der Medicinalpolizey stehen — Irrenhäuser; Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser; Institute für Taubstumme und Blinde; Wollusthäuser; Schauspiele; Leichenhäuser; Beerdigung; Begräbnißplätze; Benutzung der alten Kirchhöfe zu Industrie-Gärten, als die zweckmäßigsten gymnastischen Uebungs-Oerter. — Wie vielerley heterogene Dinge sind in diesen zwey Kapiteln unter der Rubrik: Staats-Medicinalanstalten, zusammengehäuft — deren Zusammenstellung in der That etwas possirlich läßt — wie z. B. Kranken- und Zuchthäuser, Wollust- und Leichenhäuser, Theater und Kirchhöfe? Gehörten die aufgezählten Objecte mit Recht zu den Staats-Medicinalanstalten: wie viele müßten nicht mit noch größerm Rechte darunter gezählt werden? Allein, das Medicinalwesen im eigentlichen Sinne kann, auch ohne Eine der genannten Anstalten, mit Ausnahme der Apotheken, vortreflich organisirt werden. Anstalten in Hinsicht der Vaccination, so wie gegen ansteckende Krankheiten, sind Verordnungen der Regierung, oder Verfügungen, Maßregeln der Polizey: wie können nun diese in einer Schrift, die von der Organisation des Medicinalwesens handelt, ausführlich dargestellt werden als Objecte der Organisation? Von Organisation von Verordnungen und Verfügungen zu sprechen, ist denn doch widersinnig. Daß die Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser nicht einmahl unter dem Einflusse der Medicinalpolizey stehen, erhellet aus Strafgesetzbüchern, wie z. B. dem baierischen, welches ausdrücklich bestimmt und vorschreibt,

wie die Gefängnisse in Beziehung auf die Gesundheit beschaffen seyn, wie die Gefangenen genährt und gekleidet werden sollen; dann, daß jährlich ein Theil der Gefängnisse aus Auftrag des Ministeriums der Justiz durch eine Commission untersucht werden soll. Was hätte diesemnach die Medicinalpolizey da noch zu befehlen? Daß auch die Wohlthätigkeitsinstitute keine Staats-Medicinalanstalten seyen, ist oben entwickelt. Aber der Verf., ob er gleich, der Geschichte zu Folge, den Ursprung der Hospitäler frommen, wohlthätigen Personen zuschreibt, dessen Angabe aber, das von der Römerinn Fabiola im 5. Jahrhundert zu Rom erbaute Kranken-Hospital sey wahrscheinlich das älteste, irrig ist; da schon weit früher der heil. Basilius ein solches zu Cäsarea erbaut: stellt hier in den §§. 276. 277. 291. u. 296. die Sache dar, als wären jene Institute durchaus eigentliche Staats-, vom Staate zu gründende — Anstalten, als würden sie aus den Staatscassen unterhalten, als wären die Stiftungs-Fonds Staatsvermögen, als könnte die Regierung nach Willkür darüber verfügen. Diese und andere irrige Ansichten zeigt der Verf. besonders bey seinem Projecte, die Verpflegsanstalten für Kranke betreffend, das Rec. daher, und weil der Gegenstand höchst wichtig ist, nicht übergehen kann. Der Verf. tritt nähmlich der Meinung Metzger's bey, keine neue Spitäler zu bauen, die alten eingehen zu lassen, und die für die Verpflegung der Armen und Kranken angelegten Fonds zweckmäßiger zu verwenden. Daher sollen die sämmtlichen Armenfonds, die Capitalien von frommen Stiftungen, die aus den verkauften Hospitalsgütern erlös'ten Summen, und die in katholischen Ländern an einzelne, schon eingegangene Capellen vermachten Legate, zu dem doppelten Zweck eincassirt und sicher angelegt werden, um von der Hälfte der eingehenden Interessen

essen die wirklich Armen und zur Arbeit Untüchtigen zu ernähren, und von der andern Hälfte der Zinsen kranke Arme zu verpflegen und zu heilen. Wenn in dem unverhofften (!) Falle diese Fonds zu diesen Zwecken nicht hinreichen; so muß das Fehlende von den sämmtlichen Unterthanen durch ordinäre Steuern, indirecte Beyträge, Communal-Revenüen, Collecten rc. ergänzt werden. Die Verpflegung der Kranken geschieht in ihren Häusern, in der Umgebung und unter dem Beystande ihrer Familie. Da aber manche von diesen Kranken, besonders Dienstbothen, gar keine eigene Wohnung haben, oder die Beschaffenheit derselben der Genesung hinderlich seyn möchte; so müssen in jedem Stadtquartiere und Kirchspiele ein Paar Zimmer eines Gemeinhauses zu dem Zwecke eingerichtet werden, damit solche eingesessene, dienende, und fremde durchreisende Kranke, bis zur erfolgten Heilung, darin aufgenommen werden können. Auf solche Art würde die Krankenpflege allgemein anwendbar, und, bey wenigern Kosten, für die Bevölkerung ersprießlicher (In einer Anmerkung ist aus Jos. Frank's Reise nach Paris, London rc. als Beleg angeführt, daß in London mit 5000 Pf. Sterling, welche nach Dr. Lettsom's Bemerkung kaum zum Unterhalte von 6000 Kranken in Hospitälern hinreichend sind, jährlich 50,000 Arme mit ärztlicher Hülfe und mit Arzneyen in ihren Wohnungen versorgt werden.). Gleich nachher sagt aber der Verf. wieder, alle Spitäler wären doch nicht überflüssig; ja sie wären durchaus nöthig: bey den zur Verhütung der weitern Verbreitung ansteckender Fieber errichteten Contumazanstalten; in See- und Handelsstädten zur Unterbringung der mit dem Skorbute, der Lustseuche und andern ansteckenden Krankheiten behafteten Matrosen und Soldaten; in großen Haupt- und Residenzstädten zur Unterbringung der

mit

mit dem venerischen Uebel verunreinigten Menschen aus der untern Volksclasse; auf Universitäten als Belehrungsmittel der Klinik; in Städten, um unheilbare, mit Entsetzen erregenden Krankheiten behaftete, alte, sieche, blinde und taubstumme ꝛc. Personen in denselben zu verpflegen.

Abgesehen von dem Widerspruch, in welchen sich der Verf. verwickelt, indem er zuerst auf die Aufhebung der Spitäler dringt, und nachher wieder ihre Nothwendigkeit behauptet — wird sich dieses Project bey näherer Prüfung Jedem, der in diesen Geschäften sich Erfahrungen gesammelt, als unreif, und unausführbar darstellen. Ein Mahl gehören die in einer Gemeinde vorhandenen Armenfonds, die Fonds der milden und frommen Stiftungen, ausschließlich dieser Gemeinde, nicht der Regierung, und diese kann daher auch nicht willkürlich, nicht in der Art darüber verfügen, daß auch andere Gemeinden Theil an denselben hätten, was doch der Fall seyn würde, wenn die sämmtlichen in Frage stehenden Fonds zum Zwecke einer allgemeinen Armen- und Krankenpflege vereinigt würden. Ein von einem Privaten gestiftetes Krankenhaus kann verbessert, zweckmäßiger eingerichtet, das Institut kann in ein besseres Locale verlegt, gleichartige zerstreute Stiftungen einer Gemeinde können, um die Verwaltung einfacher und minder kostspielig zu machen, vereinigt, die Fonds consolidirt, aber keine darf zu fremden Zwecken verwendet, noch viel weniger der Gemeinde, der sie der Stifter bestimmt, entzogen werden. Welcher reiche Privatmann würde denn auch noch eine Stiftung machen wollen, wenn er sähe, daß man die Absichten, den Willen der Stifter nicht beachten, ehren, sondern mit den Stiftungen nach Willkür schalten und walten, und sie zu ganz andern Zwecken, als wozu sie die Stifter bestimmten, verwenden würde? (Nach jenen gewiß und einzig richtigen

tigen Grundsätzen ist, und wird in Baiern über die Stiftungen verfügt, und es ist nur noch zu wünschen, daß der Zustand der Finanzen die Regierung bald in den Stand setzen möchte, denselben die Steuern zu erlassen. Es ist von dem humanen und liberalen Sinne derselben mit Zuversicht zu erwarten, daß das Letztere geschehen werde, so bald es die Finanzen gestatten.) Zweytens, wie wäre denn auch die vom Verf. vorgeschlagene allgemeine Krankenpflege ausführbar, da es Tausende von Pfarrdörfern gibt, in denen gar kein Gemeinhaus vorhanden ist, und es in Tausenden von andern, wo Gemeinhäuser vorhanden sind, in denselben nicht ein Paar Zimmer zur Aufnahme von Kranken gibt? Die Hebammen sollen nach des Verf. Vorschlag zugleich die Kranken warten, und für die Zubereitungen der Speisen sorgen. Wie aber, wenn die Hebamme etwa selbst krank wird, oder in die Wochen kommt, oder eine schwer Gebärende, eine gefährlich kranke Kindbetterinn nicht verlassen darf u. s. w.? Und wie reichten denn in Städten in jedem Quartiere ein Paar Zimmer zur Aufnahme von Kranken hin, da doch die Geschlechter getrennt, die Krätzigen, die Venerischen, die an andern ansteckenden Krankheiten Leidenden abgesondert werden müssen? Wie viele Zimmer wären nun nicht erst erforderlich, wenn epidemische Krankheiten herrschen? Und wie kann man nur vorschlagen, Krankenhäuser — wenn auch nur kleine — mitten in den Städten anzulegen? Ein solcher Vorschlag ist ja geradezu den Grundsätzen der Gesundheitspolizey entgegen. Drittens, mehrere, zerstreute Anstalten kosten doch wohl gewiß mehr, als eine einzige. In dem Wohnorte des Recn. befindet sich ein seit 4 Jahren errichtetes allgemeines Krankenhaus, wo in gewöhnlichen Zeitläuften die Mittelzahl der Kranken 110 ist, und die höchste auf 140 steigt; da nun die

Stadt in 8 Bezirke abgetheilt ist, so müßten 8 Krankenanstalten von 14—18 Betten, epidemische Krankheiten nicht in Anschlag gebracht, errichtet werden. Daß aber 8 solche Anstalten weit mehr kosten müßten, als ein allgemeines Krankenhaus, ist wohl klar, und leicht zu berechnen. Vorher gab es mehrere zerstreute Krankenanstalten, in welchen jährlich gegen 330 Kranke verpflegt wurden; die Sterblichkeit war wie 1:5½; seitdem dieselben in eine einzige, in ein allgemeines Krankenhaus vereinigt worden, werden — obgleich die Einkünfte nur dieselben sind, welche die einzelnen Institute hatten — jährlich über 1000 Kranke, also mehr als drey Mahl so viel, aufgenommen; das Locale, die Kost, Wart und Pflege, kurz Alles ist besser, die Sterblichkeit ist wie 1:10½. Und was wohl zu merken ist, es werden sehr viele an unheilbaren Gebrechen, an Altersschwäche leidende Personen aufgenommen: so starben im vorigen Jahre 106 Kranke, von denen jeder im Durchschnitte 49 Jahre alt war, und ein Dritttheil derselben hatte ein Alter von mehr als 60 Jahren. Daß, viertens, mit derselben Summe weit mehr Kranke in ihren Wohnungen mit ärztlicher Hülfe und mit Arzneyen versorgt, als Kranke in Hospitälern unterhalten werden können, ist sehr begreiflich, weil in einem solchen, außer den Arzneykosten und der Besoldung des ärztlichen Personals, noch gar viele andere Dinge, als: die Besoldung des übrigen Dienstpersonals, der Wärter und Wärterinnen, die Kosten für die Nahrungsmittel, die Baukosten, die Kosten der Einrichtung u. s. w. zu bestreiten sind. In dem erwähnten Krankenhause im des Recn. Wohnorte machen die Arzneykosten und die Besoldung des ärztlichen Personals höchstens $\frac{1}{7}$ der jährlichen Ausgaben aus. Eben so ist es leicht begreiflich, daß von den, in ihren Wohnungen besorgten kranken Armen weniger

ster-

sterben, als von den Kranken in den Hospitälern, weil von jenen nur die leicht kranken zu Hause behandelt zu werden pflegen: erreicht die Krankheit einen höhern Grad, scheint sie lange anzudauern oder gar unheilbar zu werden, dann eilt man mit ihnen in das Krankenhaus; dahin schickt man auch die alten Leute, die, ohne Familie, zu Hause keine Pflege haben. Ists denn sonach noch ein Wunder, wenn von den Kranken in den Hospitälern mehr sterben, als von den in ihren Wohnungen behandelten armen Kranken? Endlich wäre es doch wohl thöricht, die Stiftungsgüter zu verkaufen, und die Gelder bey Privaten auf Zinsen, die zumahl in Mißjahren und in Kriegszeiten so unsicher eingehen, anzulegen. Und welch' ein zahlreiches Verwaltungspersonale wäre nicht im ganzen Lande erforderlich, wenn eine allgemeine Armen- und Krankenpflege eingeführt, und, bey nicht hinreichenden Fonds, das Fehlende — das nicht gering seyn dürfte, weil das Verwaltungspersonale sicher nicht den kleinsten Theil der Einkünfte verschlingen möchte — durch Steuern und mancherley andere Hülfsmittel ergänzt werden sollte? Man denke sich — in einem etwas größern Staate — Tausende von solchen Kranken-Verpflegsanstalten. Welches Personale? welche Kosten? welcher Spielraum zu Unterschleifen und Betrügereyen?

Den großen Nutzen, welchen Krankenhäuser der Wissenschaft und Kunst bringen können, hat der Verf. mit Stillschweigen übergangen. Nur die Aerzte dieser Institute sind am meisten im Stande, ganz reine, zuverlässige Beobachtungen zu machen; daher sollte es einem jeden zur Pflicht gemacht werden, jährlich öffentliche Rechenschaft abzulegen, und die interessanten Versuche und Beobachtungen, so wie die merkwürdigen Sectionen sammt den Krankheitsgeschichten bekannt zu machen. Diese Beobachtungen, diese Krankheitsge-

schichten und Sectionen dürften die Wissenschaft und Kunst weit mehr fördern, als so manche dickleibige Werke speculativen, wie practischen Inhalts. Allein meistens sind die Aerzte dieser Institute sehr schlecht besoldet, so wie es auch ziemlich selten der Fall ist, daß die rechten Männer an diese Stellen kommen. Wie viele Krankenhäuser gibt es nicht in Deutschland, und wie wenig schöpfen die Aerzte derselben aus diesem reichhaltigen Born, wie wenig leisten sie für Wissenschaft und Kunst?

Die Anzahl und Größe der Krankenhäuser, nach Bedürfniß, Beschaffenheit des Locals, und Zulässigkeit der Fonds — die innere Einrichtung derselben in Rücksicht der Bauart, Luftreinigung, Erwärmung, Bettstellen u. s. w. — und die Verwaltung durch das dabey anzustellende Medicinal- und Oekonomiepersonale anlangend (die Erörterung hierüber wäre denn doch interessanter gewesen, als die, was mit dem Grase auf den Gottesäckern geschehen, wie die Apotheker-, die Registraturschränke in einander gefügt werden sollten, u. dgl.) verweis't der Verf. unter den vielen Schriften darüber vorzüglich an die von Rumford, Malaspina, di Sanazaro, Joh. Howard und dessen Uebersetzer Ludwig, von welchen diese Materie so vollständig abgehandelt wäre, daß es fast unmöglich sey, sie durch neue und bessere Ansichten zu bereichern. Also alle andere Materien, bey welchen der Verf. nicht auf andere Autoren verweis't, hat er durch neue und bessere Ansichten bereichert? Hätte der Verf. bey jeder Materie die Ansichten und Meinungen der vorzüglichsten Schriftsteller angeführt, dann könnte auch jeder Leser beurtheilen, was der Verf. Neues und Besseres vorgetragen.

Die Erfordernisse einer Apotheke, besonders hinsichtlich des Locales und dessen Eintheilung, gibt der Verf. genau an,

so,

so, daß selbst ein Apotheker von Profession schwerlich noch etwas hinzuzufügen finden möchte. Da aber in den Städten die Errichtung einer neuen Apotheke selten nöthig seyn wird, weil es ohnehin schon überall zu viele oder doch wenigstens genug Apotheken gibt, und man froh seyn muß, wenn sich in kleinen Städten und auf dem Lande ein Apotheker nur etablirt: so können diese Vorschriften wohl nur höchst selten in Ausübung kommen. Rec. ist überdieß der Meinung, daß es mehr auf geschickte und rechtschaffene Apotheker, als auf prächtige Apotheken ankommt. Bereitet der Apotheker die Arzneyen nur gut, so ist es gleichviel, ob er sie in einem Laboratorium von 6 Fuß, oder von 12 Fuß Höhe bereite, und ob die Officin ein Quadrat bilde, oder die beyden hintern Winkel, wie der Verf. will, stumpf abgeschnitten seyen und ein Oval bilden. *)

Medicinalrath Wetzler in Augsburg.

Paderborn, bey Wesener: *Driburger Taschenbuch auf das Jahr* 1811, herausgeg. von Dr. *Wilh. Ant. Ficker*, hochfürstl. Lippisch. Hofrath und Brunnenarzt in Driburg. VI u. 270 Seit. in kl. 8vo. Preis 16 Gr. oder 1 fl. 12 kr.

Obgleich vorliegendes Taschenbuch schon vor mehrern Jahren erschienen ist; so können wir doch nicht umhin, eine Erwähnung davon in unsern Blättern zu machen. — So viel Gutes

*) Die Anzeige des dritten Theils folgt im I. Bande des nächsten Jahrganges. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird diese ungewöhnlich lange Anzeige bey dem Leser entschuldigen.

Der Herausg.

Gutes auch schon über den Driburger Gesundbrunnen geschrieben ist, so fehlte es doch bis jetzt an einer ausführlichen Beschreibung der Brunnen- und Bade-Einrichtungen und an einer Anweisung über die Preise derselben. Der rühmlich bekannte Hr. Verf. sucht diese Lücke durch sein Taschenbuch, welches in der Folge den Bädern und Gesundbrunnen überhaupt gewidmet seyn soll, auszufüllen. — Die Titelvignette stellt die Ansicht von Driburg, vom v. Sierstorpff'schen Gut, und von einer Gebirgskette mit der Ruine Iburg dar. Der Inhalt ist folgender:

I. Versuch einer Geschichte der alten Veste Iburg, der Familie von Driburg und des Städtchens gleichen Nahmens, vom Hn. Canonicus und Assessor J. Meyer in Paderborn (Seit. 1—78). Eine angenehme Lectüre für Freunde historischer Untersuchungen. II. Geschichte der Driburger Mineralquellen, vom Herausgeber (S. 79—118). In einer, Driburg nahen sumpfigten Wiese quoll dieser Gesundbrunnen wahrscheinlich so früh, als die Pyrmonter und übrigen benachbarten eisenhaltigen Mineralquellen, aber unbekannt hervor, bis ihn der gelehrte Ferdinand von Fürstenberg, Fürstbischof von Paderborn, im 17. Jahrhundert einfassen ließ. Daß dieses Heilwasser schon zur Zeit des siebenjährigen Krieges weit versendet worden, erhellet daraus, daß der englische General Gramby, welcher dazumahl in Paderborn lag, aus England eine Kiste mit Driburger Wasser erhielt, dessen er sich seit mehrern Jahren in seinem Vaterlande mit Nutzen bedient hatte. Doch wurde dieß herrliche Naturgeschenk von der fürstl. Kammer bis zum J. 1782 vernachlässiget, wo es der jetzige Besitzer, Freyh. v. Sierstorpff an sich brachte, und es trefflich benützte, was man im Werkchen selbst in der Beschreibung der jetzigen Einrichtungen der

Dri-

Driburger Brunnen- und Badeanstalten von S. 95—118, mit Vergnügen lesen wird. Auch für Arme, die sich dieses Brunnens und Bades bedienen wollen, ist gesorgt. III. Ueber Bäder im allgemeinen, vom Herausgeber. Zuerst die Geschichte der Bäder (S. 119—146), die für ein solches Taschenbuch sehr zweckmäßig und anziehend geschrieben ist. Dann Verschiedenheit und Wirkungen der Bäder in Hinsicht ihrer Temperatur (S. 146—173). Kalte, kühle, lauwarme und warme Bäder; Angabe ihrer Temperaturgrade, ihrer Wirkungen auf Gesunde, Schwächliche und Kranke, auf Kinder und Erwachsene, und einiger Regeln beym Baden. Daß der Hr. Verf. gegen den Mißbrauch lauwarmer Bäder bey Kindern eifert, ist dem Recn. aus der Seele geschrieben, da derselbe den kleinen zarten Körper nur verweichlichet, vorzüglich die Empfindlichkeit seiner Haut übermäßig erhöht und so oft den Grund zu jener überspannten Empfänglichkeit für die schädlichen Einflüsse der Atmosphäre auf Lebenszeit legt, wodurch allein schon eine große Anlage zu häufigen Schnupfen, Brustkatarrhen, Rheumatismen, vielleicht auch Croup ꝛc. erzeugt werden kann. IV. Ueber die Mineralquellen, ihre Verschiedenheit und Wirkungen, vom Herausgeber (S. 174—199). Wahrscheinlich, sagt der Hr. Verf. S. 177, auf Steffens sich beziehend, ist im Innern der Erde noch ein anderer, bey weitem wichtigerer Prozeß, als die chemische Auflösung, wirksam; wahrscheiulich sind alle Gebirge, vorzüglich aber die Flötzgebirge, in so fern sie aus differenten Schichten bestehen, zwischen welchen sich das Wasser bewegt, in galvanischer Thätigkeit. Die Wirkungen der Mineralbäder hängen Theils von dem Reitz der Wärme, Theils und zwar vorzüglich von ihrer Qualität, wenn auch nichts von ihren Bestandtheilen absorbirt würde, ab, indem sie nach ihrer Quali-

tät verschiedenartig auf die Lebensthätigkeit einwirken, und diese eben so verschiedenartig darauf reagirt. Nicht Ein Bestandtheil in einem Mineralwasser, sondern die ganze individuelle Mischung von Bestandtheilen, das innere Leben desselben, was keine Kunst je hervorbringen kann, ist das specifische Heilmittel, daher das Thörichte in den Anpreisungen eines Mineralwassers als Universalmittel. „Alle Mineralbäder (S. 185), die am wenigsten geachteten nicht ausgenommen, können friedlich neben einander bestehen, wie die China, das Eisen, der Mohnsaft, das Glaubersalz, der Schwefel und die Bittersalzerde in der Apotheke neben einander stehen.“ Was der Hr. Verf. dann über die Wirkungen der verschiedenen von der Haut absorbirten Bestandtheile der Mineralwasser mit vieler Bescheidenheit aussagt, muß im Taschenbuche selbst nachgelesen werden. V. **Ueber das Driburger Mineralwasser und seine Wirkungen in verschiedenen Krankheitsformen, vom Herausg.** Dieses Mineralwasser übertrifft, vorzüglich in Hinsicht der gebundenen Kohlensäure und des Eisens, alle bis jetzt bekannten eisenhaltigen Wasser. Der Hr. Verf. führt hier die Erfahrungen älterer und neuerer Aerzte, wo er **Brandis** rühmlich gedenkt, über die wohlthätigen Wirkungen dieses so kräftigen Mineralwassers an, wobey die üblen Wirkungen bey nicht geeigneten Krankheiten nicht verschwiegen werden. Seine eigenen Beobachtungen hierüber verspricht er in den folgenden Jahrgängen bekannt zu machen, welche Versicherung aber bis jetzt, ohne Zweifel aus Mangel an Unterstützung bey dem lesenden Publicum, leider! nicht in Erfüllung gegangen ist. VI. **Miszellen.** Enthalten mehrere angenehme Gedichte und kleine prosaische Aufsätze, die Angabe der Posten und Poststraßen nach und von Driburg, ein Verzeichniß der Kranken, die die

Bäder

Bäder unentgeldlich erhielten, nebst der Einnahme und Ausgabe für die Armenkrankenanstalt. Ein Verzeichniß der Badegäste im J. 1810 beschließt das Taschenbuch, dessen Fortsetzung gewiß zu wünschen wäre. — Wie wir aus den neuesten uns zugekommenen Stücken des Hufeland'schen ꝛc. Journ. sehen, theilt der Hr. Verf. nun seine Beobachtungen über die Wirkungen des Driburger Mineralwassers in demselben mit.

Suum cuique!

In Nro. 85. dieses Jahrg. der med. chir. Ztg., unter dem Artikel Wien, wird von einem ungenannten Referenten berichtet, der Director des Kinder-Krankeninstituts zu Wien, Hr. Dr. Gölis, habe als eine ganz eigene Krankheitsform bey mehrern Kindern die Entzündung der Rückenmarkshäute beobachtet, und habe dieses Uebel, „dessen wirkliche Existenz bisher von den Aerzten noch wenig erkannt war", mit dem Ausdruck Spinodorsitis belegt. Nach dieser Aeußerung müßte man glauben — wenigstens scheint dieß der ungenannte Einsender zu glauben — daß der sehr verdiente Dr. Gölis wirklich in dieser von ihm mit einem sehr ungriechisch zusammengesetzten Nahmen *) belegten Krankheit eine neue entdeckt und beschrieben habe. Er muß also wohl nicht wissen, daß die verdienten italienischen Aerzte Brera und Bergamaschi (nach Peter Frank's und Vogel's früherer Beschreibung dieser Krankheit) die Entzündung des Rückenmarks sehr genau und diagnostisch beschrieben haben, daß auch ich, in einem besondern Aufsatz über diese Krankheit, als Zugabe zu meiner Uebersetzung von Brera's Abhandlung, sie unter dem — mich dünkt viel passendern, wenigstens griechischen, Nahmen Myelitis nach eigenen Beobachtungen und nach ihren beyden Hauptarten dargestellt, und dabey ausdrücklich bemerkt habe, daß diese Krankheit vorzüglich häufig, wenn

---

*) Die griechische Sprache weiß weder etwas von einer spina, noch von einem dorsum, und es ist in jenem Nahmen eigentlich nichts griechisch, als die Endigung itis.

wenn schon mehren Theils unerkannt, bey Kindern vorkomme, und daß bey diesen, oft schon im zartesten Alter, besonders die chronische R. M. Entzündung eine häufige Ursache der Convulsionen und Eclampsien zu seyn scheine, wie ich mit Erfahrungen belegte, — daß ferner unter den deutschen Aerzten, auch Häfner in Marburg, Schmalz (in seinen diagnostischen Tabellen), und Spangenberg, und unter den französischen Niel (auch unter einem halbgriechischen Nahmen, Spinitis) und neuerlichst noch ein Ungenannter sie beschrieben haben. — Uebrigens wird sich, nach der in dem erwähnten Aufsatz gegebenen Probe der Darstellung dieser Krankheit in Kindern, jeder practische Arzt freuen, ihre ausführlichere Abhandlung von einem so vielerfahrnen und scharfsichtigen Kinderarzt, als Hr. Gölis ist, bald zu lesen. Einen Beytrag dazu hoffe ich ebenfalls in einer neuen und etwas vollständigern Abhandlung über die Myelitis, die in dem II. Band meiner Operum minorum enthalten seyn wird, im nächsten Jahre zu liefern.

Außerdem wird in dem obigen Wiener Artikel noch gesagt, Hr. Dr. Gölis werde auch eine Abhandlung über die chronische Verhärtung des Zellgewebes liefern, welche Krankheit von den meisten Aerzten kaum dem Nahmen nach gekannt sey; und eben dieser Hr. Dr. Gölis sey der Erste, welcher ihr Keimen aus syphilitischem Gifte entdeckt habe. Den ersten Theil dieser Behauptung widerlegen zur Genüge die Handbücher unserer vorzüglicheren Schriftsteller über Kinderkrankheiten, Jahn, Plenk, Henke, Girtanner, Fleisch, Feiler ꝛc. und die Abhandlungen von Reddelien, Dorfmüller, Moscati, und mehrern französischen Aerzten über diese, auch von mir ein Mahl in hohem Grade, aber nicht tödtlich, beobachteten Krankheit. Gegen den andern Theil obiger Behauptung verdient des Hn. Prof. Feiler's Aeußerung (in seiner Pädiatrik), daß ihm jene Krankheit venerischen Ursprungs zu seyn scheine, angeführt zu werden.

Erlangen, den 1. November 1815.

Dr. Harles.

Berichtigung.

Bey der Anzeige meiner Inauguraldissertation: De Tracheotomia et Laryngotomia führt der Rec. in der med. chir. Ztg. 1792,

Bd.

Bd. III. S. 153, die Stelle an, worin ich meinen doppelten Tracheotom beschreibe, und schließt dann die Anzeige mit folgenden Worten: „nach diesem letztern Vorschlage kommt in die Richter'sche gekrümmte Röhre eine zweyte aus elastischem Harze, die man frey herausziehen und wieder einschieben kann. Uns scheint dieses Instrument sehr gekünstelt und wegen der Dünne, die es haben muß, fast unausführbar." Wahrscheinlich hatte Arneman nur diese Anzeige gelesen, als er in seiner Uebersicht der berühmtesten und gebräuchlichsten Instrumente, Göttingen 1796, S. 116 schrieb: „Ficker's Bronchotom besteht aus einer doppelten gekrümmten Röhre. Die äußere ist von Silber, die innere von Resina elastica." Die innere Röhre meines Tracheotoms besteht aber nicht aus Resina elastica, sondern, wie die biegsamen Katheter, aus Silber. Die Worte meiner Dissertation zeigen dieses auch deutlich an, und wenn es darin heißt: aut, si mavis, methodus cel. *Theden* et *Pickel*, qua catheteres admodum flexiles parantur, nostro quoque usui accomodari potest, so ist dieses nur ein Vorschlag, von dessen Unausführbarkeit ich mich bald überzeugte. Ein aus elastischem Harze verfertigtes Röhrchen würde die Vorwürfe verdienen, die ihm Borges (Sabatier's Lehrbuch für pract. Wundärzte. II. Thl. S. 312.), Augustin (Latta's System der pract. Wundarzneykunde. II. Bd. S. 97 u. 98.), der Herausgeber von Bell's Lehrbegriff der Wundarzneyk. VI. Thl. S. 175, und noch neuerlich der jetzt verstorbene Michaelis in Marburg (Hufeland's u. Himly's Journal der pract. Heilk. 1814. 3. St. S. 65.) gemacht haben. Mein Tracheotom, aus einer doppelten gekrümmten silbernen Röhre bestehend, ist von allen jenen Vorwürfen frey und bis jetzt noch von mir als das brauchbarste Instrument bey der Tracheotomie befunden. Das Instrument kann von jedem geschickten Künstler, der biegsame silberne Katheter zu verfertigen versteht, gemacht werden. Hr. Instrumentenmacher Remm in Göttingen arbeitet es ganz nach meiner Vorschrift.

Hofr. Ficker.

Druckfehler. In Nro. 86, Seite 140, Zeile 16, lese man anstatt Bd. II.: Bd. IV. und in Nro. 90, S. 201, Z. 7, anstatt nie: ein.

Re-

N. 5.

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

Den 15. Jäner 1816.

Zürich, bey Orell, Füßli u. Comp.: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll, großh. hessisch. Med. Rathe und Mitgl. der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, Director des Med. Collegiums dieser Provinz u. s. w. Dritten Theils erste Abtheilung. 1813. IV u. 286 Seit. — Dritt. Th. zweyte Abth. 1813. IV u. 295 S. in gr. 8vo. Preis des ganzen Werkes 7 Rthlr. 12 Gr. oder 13 fl. 30 kr. *)

Dritten Theils erste Abtheilung. Zweyte Unterabtheilung. Die den Medicinal-Etat constituirenden Perso-

 nen.

*) Im vorigen Jahrgange der med. chir. Ztg. von Nro. 97—101. ist der erste und zweyte Theil dieses Werkes angezeigt.

nen. Erstes Kapitel. Staats-Medicinal-Behörden und Officianten. — Einleitung. Medicinal-Direction von dem Standpuncte der ältern Normen betrachtet; Protomedicus; medicinische Facultät; Medicinal- und Sanitätscollegien; Verfassung der Medicinalcollegien in dem ehemahligen Churfürstenthum Cöln. Medicinal-Referenten bey den höhern Staats-Verwaltungsbehörden. Vollziehungs-Medicinal-Beamten; — ihre Nothwendigkeit im Staate; und das staatsbürgerliche Verhältniß derselben zu practicirenden Heilkünstlern, Advocaten; übrige Glieder des Medicinal-Etats. Organische Verbindung der, den Medicinal-Etat constituirenden Personen. Allgemeine Grundsätze. Medicinal-Directoren — Räthe — Fiscale — Vollziehungs Officianten; technische oder wissenschaftliche Behörde (Medicinalcollegien); Erläuterungen und Modificationen, mit Rücksicht auf verschiedene große und kleine Staaten, und die nach den französischen Verwaltungsbehörden einzurichtende Medicinalverfassung. Bey der geschichtlichen Betrachtung der Medicinal-Direction von dem Standpuncte der ältern Normen trägt der Verf. viel Unrichtiges vor. So ist es unrichtig, daß, wie den Leibärzten deutscher Fürsten, so den Physikern in Freystädten oder republicanischen Gebiethen alles, was die Gesetzgebung in medicinischen Dingen, und die ganze Medicinalpflege betrifft, gesetzlich oder observanzmäßig anvertraut war. Die letztern hatten keineswegs eine solche Macht wie die erstern: während diese, mit legislativer und executiver Gewalt bekleidet, handelten, hatten jene, außer den Prüfungen untergeordneter Medicinalpersonen, nur Gutachten zu erstatten, konnten zur Verbesserung des Medicinalwesens nur Vorschläge machen.

So

So ist es auch falsch, daß man in jedem deutschen Territorium, in welchem sich eine Universität befand, von dem Systeme, dem zu Folge ein Protomedicus über das gesammte Medicinalwesen zu Wasser und zu Lande, im Krieg und Frieden angeordnet war, abging, und die medicinische Facultät ermächtigte: alle Medicinalglieder zu prüfen, Tüchtigkeitszeugnisse und Approbationspatente auszustellen, zweifelhafte Gegenstände aus der Staatsarzneykunde durch Gutachten zu erörtern, medicinisch-polizeyliche Reglements zu entwerfen und zu publiciren, und sie zugleich zur Ober-Inspectionsbehörde über das ganze Medicinalwesen ernannte. In Baiern, und so viel Rec. bekannt, auch in Oesterreich, in Preußen, und andern Staaten Deutschlands sind die medicinischen Facultäten niemahls zugleich zu Landes-Medicinalbehörden constituirt worden. Als neuere Beyspiele dieses Organisationstypus erinnert der Verf. an Pavia und Salzburg. Allein, nicht war die medicinische Facultät zu Pavia zugleich als Medicinalbehörde eingesetzt, sondern einem Mitgliede derselben, unserm großen J. P. Frank, war bey dem mailändischen Gubernium das Referat über medicinische Gegenstände, und damit die Oberaufsicht von sämmtlichen Spitälern der österreichischen Lombardey übertragen worden (M. s. die Vorrede von dessen erstem Supplementband zur medic. Polizey.). So war auch zu Salzburg nicht die medicinische Facultät, sondern das bis dahin bestandene Medicinalcollegium unter dem Nahmen eines Medicinal-Rathes zu einer eigenen und selbstständigen Stelle erhoben worden: die medicinische Facultät war nur zu gleicher Zeit errichtet, und von der Regierung verordnet worden, daß die Mitglieder des Medicinal-Rathes zugleich Lehrer an jener seyn sollen (M. s. uns. Ztg. III. Bd. Nro. 61. 1804.). Der Verf. erklärt sich für die

Einrichtung, nach welcher die Verwaltung der Gesundheitspolizey dem Geschäftskreise der Regierungscollegien einverleibt, und zu diesem Zwecke bey den letztern ein Arzt angestellt, folglich nicht das gesammte Medicinalwesen als ein selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung behandelt, und vor ein eigenes Forum gestellt wird. Aber damit steht seine Definition der Arzneykunde, und seine Darstellung des Medicinal-Etats im Widerspruche. Denn die Arzneykunde ist ihm Heilkunde, Gesundheitspolizey und gerichtliche Medicin zugleich, ein Ganzes — der Arzt Heilkünstler, Staatsarzt, Polizey-, gerichtlicher Arzt zugleich: was nun aber in der Theorie Eins, als ein Ganzes dargestellt ist, kann oder soll in der Anwendung nicht getrennt werden. — Wie alle Glieder des Medicinalstaats (oben hat der Verf. auch die Heilkünstler und ihre Gehülfen und Handlanger darunter begriffen, hier ist nur von den medicinischen Officianten, die also die Glieder des Staats-Medicinalstaats zu nennen wären? die Rede) so mit einander zu verbinden seyen, daß ein organisches Ganze daraus werde, darüber bringt der Verf. folgende allgemeine Grundsätze vor. 1) Die Medicinalofficianten sollen nicht in Lagen versetzt werden, welche ihre Pflichten mit ihrem Interesse in Widerspruch bringen; es sollen demnach nicht Dienstverrichtungen mit einander verbunden werden, welche Gelegenheiten zur Verletzung dieses Grundsatzes geben, oder auch nur den Schein der Nichtbeachtung derselben erwecken können (Daß, wie hier der Verf. anführt, in Baiern von Medicinalräthen zugleich die Stelle eines Landesbezirksarztes verwaltet werde, ist irrig; in dem, vom Verf. selbst angeführten organischen Edicte über das Medicinalwesen ist Tit. II. §. 10. die Verbindung der Stelle eines Gerichtsarztes mit jener eines Medicinalrathes ausdrücklich verbothen.). 2) Die

Größe

Größe des Staates, und die ihm eigenthümliche Verfassung besonders, müssen die Form der Medicinalorganisation bestimmen. 3) Es muß eine oberste oder Central-Medicinalbehörde geben, und 4) diese bedarf, um ihre Aussprüche in der Gesetzgebung und Oberaufsicht geltend zu machen, und um die Medicinalmaschine zu erhalten, Organe, durch die sie wirkt, diese sind: a) die Regierungscollegien, Präfecturen, Polizeystellen, oder die ihnen beygeordneten Medicinalräthe — zur Verwaltung der Gesundheitspolizey; b) die Gerichtstribunäle und die unter ihrer Anordnung stehenden Officianten — wegen Besorgung der gerichtlichen medicinischen Fälle; c) die Medicinalcollegien — in Absicht der Cultur der Medicin als Wissenschaft und Kunst; und d) die Vollziehungsbeamten des Justiz-, Polizey- und Medicinalwesens, nahmentlich die öffentlichen Gesundheitsbeamten, Districts-Thierärzte u. s. w. (Daß Gerichtstribunäle und Justizbeamte in Hinsicht der gerichtlichen Medicin unter der Medicinaldirection stehen können oder sollen, ist, wie es hernach näher entwickelt werden wird, eine falsche Ansicht; beyde stehen mit derselben in keiner Berührung, in keinem Geschäftsverhältnisse, und selbst die Vorschriften in Hinsicht der Erfordernisse und Legalität der gerichtlich-medicinischen Obductionsscheine, Gutachten rc. kann nicht einmahl die Medicinaldirection, sondern nur die Criminalgesetzgebung erlassen.) — Die Directiv-Behörde des Medicinalwesens kann in einer zweyfachen Form constituirt werden. 1) An die Spitze desselben wird nur Ein Mann gestellt — der Medicinaldirector heiße, Mitglied des Ministeriums oder des Staats-Rathes, dessen Sitzungen er mit beyzuwohnen habe, so wie an Rang und Gehalt den übrigen Staatsräthen oder übrigen Ministerial-Referendarien gleichgestellt sey. Derselbe hat nicht allein die Aufsicht und Leitung über die Anstellung der Civil- und Militär-

litär-Medicinalpersonen und ihre Geschäftsführung, desglei-chen über die Verordnung und Benutzung sämmtlicher Lehr-, Kranken- und anderer (?) Anstalten, sondern ist zugleich auch Gesetzgeber. 2) Falls ein Mann die ihm obliegenden Geschäfte allein nicht besorgen könnte, wie dieß in einem Staate, der größer, als ein deutsches Großherzogthum wäre, gewiß der Fall seyn würde, oder Falls man Bedenken trüge, Einem Manne die Direction in der angegebenen Art anzuvertrauen, und man es für besser fände, einen Ausschuß aus dem Ministerium in collegialer Form, unter dem Nahmen **Ministerial-Medicinaldepartement**, besonders zu bilden; so könnte zweyen Staatsärzten, noch ein politisches (!) Mitglied des Ministeriums, und zwar von der staatsökonomischen Section, als Dirigent (!) beygegeben werden. Die **Verwaltungsbehörden** sind in der Art zu constituiren, daß in jeder Provinz (Kreis oder Departement) ein Staatsarzt, **Medicinalrath**, mit einem, seinen Dienstleistungen angemessenen, fixen Gehalte, der ihn außer Nahrungssorgen, und nicht in die Nothwendigkeit setzt, der, mit seinem eigentlichen Berufe unverträglichen, medicinisch-chirurgischen Praxis nachzugehen, als Mitglied der Regierung (Kreiscommissariat, Präfectur) angestellt werde. Er trägt in den Sitzungen derselben die Sanitäts- und Medicinalgegenstände, mit Einschluß derer, welche sich auf die Bevölkerung überhaupt beziehen, vor. Für die Erhaltung und Beförderung der Medicinalverfassung, Ausführung und Befolgung der Medicinalgesetze und die Geschäftsbesorgung der Medicinalpersonen muß ein eigener Officiant — ein **Medicinal-Fiscal**, angestellt werden. Er ist das wichtigste Individuum im ganzen Personalbestande des Medicinalstaats. Er steht zwischen den Verwaltungs- und Vollziehungsbeamten (Was soll denn zwischen beyden für ein Unter-

terschied seyn? Die erstern vollziehen ja auch Gesetze, Verordnungen, Austräge ꝛc.), und supplirt, in Abwesenheit und Krankheitsfällen des Ministerialraths, diesen als Adjunct bey der Regiminalbehörde; so wie umgekehrt, im Nothfalle der Medicinalrath die vices des Fiscals vertreten soll. Dieser soll, wie unten vorkommt, einen hinlänglichen Gehalt bekommen, keine Praxis treiben dürfen, und sich den größten Theil des Jahres über immer auf Reisen in dem ihm angewiesenen Departemente befinden. Zu den Vollziehungsofficianten gehören die Gesundheitsbeamten, — Kreis-, Landgerichts-, Bezirks-, gerichtliche oder Polizeyärzte, oder Amtsärzte, wie sie der Verf. passender benennt wissen will. Sie müssen nothwendig zugleich practicirende Heilkünstler seyn, weil sie durch diesen Beruf gerade in den Stand gesetzt werden, die Gegenstände der Gesundheitspolizey genau kennen zu lernen, und in den meisten Fällen zur Abhülfe ihrer Gebrechen unmittelbar mitzuwirken. Localitäten und Sanitätsbedürfnisse bestimmen ihre Anzahl. Jedem ist ein Heilkünstler, welcher vorzüglich Kenntnisse und Fertigkeit in der Chirurgie besitzt, als Gehülfe (Adjunct) beyzuordnen, der jenes Stelle vertritt, wenn er krank, abwesend, oder mit Geschäften überhäuft ist. Er heiße Amtschirurg. Beyde besorgen alles, was nach der unten vorkommenden Instruction, sich auf die öffentliche Gesundheits-, Krankheits-, gerichtliche Arzney- und Medicinalpflege in ihrem Amtskreise bezieht; die Districts-Thierärzte, was in derselben Rücksicht (?) die landwirthschaftlichen Thiere betrifft. Die technische oder wissenschaftliche Behörde — Medicinalcolleg, Medicinalcommite — macht ein besonderes Glied des Staats-Medicinalpersonals aus, und ist, von allen übrigen Verrichtungen desselben abgesehen, hauptsächlich deßwegen im Medicinalstaate nothwendig, um den wissenschaftlichen

Werth

Werth der Medicinalpersonen constatiren lassen zu können. Es soll aus folgenden ordentlichen Mitgliedern bestehen. 1) Aus einem — die collegialischen Geschäfte dirigirenden — Arzte. Physiologie, Diätetik, Pathologie, Klinik, Staatsarzneykunde und Geschichte der medicinischen Doctrinen gehören zu seinem Departement. 2) Aus einem Arzte, der vorzüglich Kenntnisse in der Anatomie, Chirurgie und Entbindungskunst besitzt. Diesem ist, wegen der bey dem Militär anzustellenden Medicinalofficianten, ein Garnisons- oder Feld-Stabs-Medicus, und wegen der Marine in Seestädten, ein Schiffsarzt beyzufügen. 3) Aus einem wissenschaftlichen Thierarzte. 4) Aus einem Mitgliede, welches practischer Pharmaceute, und in der Naturbeschreibung, Physik und Chemie vollkommen bewandert ist. Zu außerordentlichen Mitgliedern sollen, vier der vorzüglichsten Amtsärzte ernannt werden. — Rec. hat der erste in seinem, schon mehrmahl erwähnten Entwurfe ꝛc. und an andern Orten gezeigt, daß das Medicinalwesen nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie die übrigen Regierungszweige, organisirt und verwaltet, den Staatsverfassungs- und Verwaltungsformen genau angepaßt werden müsse; — daß die Gesundheitspolizey, als ein Theil der allgemeinen, von dieser nicht getrennt, abgesondert behandelt, daher nicht von eigenen Medicinalcollegien, sondern nur von, bey den Polizeystellen angestellten Aerzten verwaltet werden könne; — daß das verwaltende medicinische Personale von dem ausübenden getrennt seyn müsse, der Arzt schlechterdings nicht zugleich im Dienste des Staats und des einzelnen Staatsbürgers stehen könne, indem eine solche Einrichtung, in sich widersprechend, und inconsequent, unausweichliche Pflichtcollisionen, und Pflichtverletzungen nothwendig veranlassen, und daher den Keim der Zerstörung des Guten

ten in sich tragen müsse; — daß die ärztlichen Staatsbeamten in dieselben Verhältnisse, wie jene in den andern Verwaltungszweigen, gesetzt, auf die erstern durchaus und consequent dieselben Grundsätze, welche die Regierung in Hinsicht der letztern angenommen hat, angewendet, die bey Collegien als Räthe angestellten Aerzte demnach an Besoldung, Rang und Titel den übrigen Räthen gleichgesetzt werden müssen. Nach den damahligen Ansichten, in Anbetracht der Gewalt, welche selbst die Gerichtsstellen, so wie die Criminalrechtslehrer der gerichtlichen Medicin eingeräumt hatten, hatte Rec. zur Bearbeitung der gerichtlich-medicinischen Gegenstände eine eigene Landesbehörde, und für die wissenschaftliche Cultur der Medicin, für Ertheilung von Gutachten auf, von Behörden vorgelegte, wissenschaftliche Fragen u. s. w. medicinische Akademien vorgeschlagen (So wie die Juristen, Cameralisten u. s. w. nur wenn sie ein Staatsamt, die Theologen, wenn sie eine Pfarrey erhalten wollten, sich einer Concurs-Prüfung unterziehen mußten; so wollte es Rec. analog eben so mit den Aerzten gehalten wissen.). Die Prüfungen der verschiedenen Medicinalpersonen über ihre technische Fähigkeit, ihre Tüchtigkeit zur Ausübung sollten den Lehrern der betreffenden Institute überlassen, aber strenge abgehalten werden. — Nur einige Bemerkungen über das vom Verf. Vorgetragene. Wenn der an der Spitze des Medicinalwesens stehende Beamte Mitglied des Staats-Rathes ist; warum soll er nicht, wie z. B. ein Hufeland, ein Stifft, Staatsrath, sondern Medicinaldirector heißen? Wem ist die Function, das Amt des Medicinal — medicinischen — Directors klar? Dasselbe gilt von der Benennung Medicinalrath — ein medicinischer Rath, ein Rath — der, oder in der Medicin —? — Wer, dem man nicht dessen Function vorher

erklärt, bringt wohl heraus, was es für ein Ding bedeute oder seyn soll? In keinem andern Verwaltungsfache hat man für die Beamten eine von einer Wissenschaft abgeleitete, oder mit einem, auf eine Wissenschaft sich beziehenden Beyworte zusammengesetzte Benennung. Wer würde es nicht abgeschmackt, lächerlich finden, wenn man den Chef des Studienwesens pädagogischen Director, — Statt Studiendirector — den des Kirchenwesens, theologischen Director, den des Wasserbaues, hydraulischen, den des Bergbaues, mineralogischen, den des Justizwesens, juridischen Director u. s. w. heißen wollte? Man gebe daher auch die aus dem Beyworte medicinal gebildeten widersinnigen Benennungen für Aemter und Verwaltungsbeamte einmahl auf, und benenne die letztern nach der Stelle, zu welcher sie gehören, wie es in Oesterreich, in Preußen der Fall ist, oder nach dem Amte, welches sie verwalten. Werden in der Staatsverwaltung medicinische Grundsätze angewendet, so ist der Endzweck stets entweder die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit: daher sage man Gesundheitspolizey, Gesundheits= (oder, weil die Staatsämter und Stellen gewöhnlich lateinische Nahmen haben) Sanitätsamt, Sanitätsbeamte, Sanitätscommission u. s. w. Das Beywort — medicinal — merze man aus, und das Beywort — medicinisch — gebrauche man, wenn es Dinge betrifft, welche sich auf die Medicin als Wissenschaft beziehen. — Wenn der Verf. meint, in einem Staate, welcher größer, als ein deutsches Großherzogthum (Sind denn die deutschen Großherzogthümer, — das vormahlige — Würzburg, Hessen und Baden, gleich groß?) wäre ein Mann allein nicht im Stande, die ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen: so darf man, um ihn vom Gegentheile zu überführen, ihn nur an Oesterreich erinnern. Der Verf. hätte nur den Satz aufstellen sollen: je

nachdem

nachdem die höchste Staatsbehörde constituirt ist, muß entweder Ein Mann an die Spitze des Sanitätswesens gestellt, oder eine Section, ein Departement ꝛc. dafür angeordnet werden. Ist z. B. das Ministerium des Innern in Sectionen abgetheilt, so muß es natürlich auch eine Section des Sanitätswesens geben; aber es kann in diesem Falle keineswegs, wie der Verf. vorschlägt, ein Nichtarzt an die Spitze desselben gestellt werden. Wie könnte ein Nichtarzt der oberste Kettenring des Organismus des Sanitätswesens seyn? — Der Medicinal-Fiscal erscheint dem Recn. als der allerentbehrlichste Sanitätsofficiant. Einmahl kommt die Function, die ihm der Verf. zueignet, der Landesstelle zu; diese hat über die Befolgung, Vollziehung der Gesetze, Verordnungen ꝛc. zu wachen. Der Hauptgrund, den der Verf. für diese Institution unten anführt, nähmlich, daß dem Medicinalrathe, der die Gesetze verfaßt oder wenigstens veranlaßt, nicht zugleich auch die Ausführung derselben zukommen könne, ist nichtig, da nicht er, sondern nur die oberste Sanitätsbehörde Gesetze zu geben hat; und daß jemand mit der Vollziehung der Gesetze, die er veranlaßt hat, beauftragt werde, darin liegt kein Widerspruch, oder Mißverstand. Sodann, um die Unentbehrlichkeit seines Postens fühlbar zu machen, und auf Kosten der Regierung oder der Parteyen herum reisen zu können, würde und müßte der Medicinal-Fiscal Vergehen, Gebrechen ꝛc. entdecken, wo sich auch dergleichen wirklich nicht finden, an die Landesstelle falsche oder übertriebene Berichte senden u. s. w.; am Ende würde er nur als ein Spion der Regierung erscheinen, von Beamten und Unterthanen gleich gehaßt und verabscheuet. Gibt es doch auch in andern Verwaltungszweigen, wo sie doch nothwendiger scheinen möchten, wie der Justiz, Polizey, Finanz ꝛc. keine solchen stets herum rei-

reisenden Fiscale. In Baiern gab es vor 12 Jahren eine Art solcher Fiscale, die Landcommissäre hießen, und Mittelorgane zwischen der Landesstelle und den Unterbehörden waren; aber ihre Herrschaft war von kurzer Dauer, wahrscheinlich ward ihre Entbehrlichkeit bald fühlbar, und fand man, daß ihr Nutzen den Kosten nicht entspräche. Die Kosten hat drittens eben der sonst überall rechnende Verf. bey seinem Medicinal-Fiscale nicht berechnet. Da dieser den größten Theil des Jahres herum reisen soll, so könnten seine Diäten und Fuhrgelder jährlich schwerlich unter 3000 fl. betragen. Dazu rechne man den ihm vom Verf. auf 1500 fl. angesetzten Gehalt. Welche Regierung würde so kostspielige und doch zugleich so leicht entbehrliche Beamten anordnen wollen? In Baiern z. B. würde diese Institution jährlich gegen 50000 fl. kosten: diese Summe könnte man wahrlich zu andern Sanitätszwecken mit ungleich größerm Gewinn verwenden. — Die Gesundheitsbeamten, oder Amtsärzte sollen zugleich Praxis treiben, die bey den Regierungscollegien angestellten Medicinalräthe aber nicht, weil dieselbe mit ihrem Berufe unverträglich sey. Aber sind nicht auch jene Staatsofficianten, wie diese, nur in einer niedrern Sphäre? Sodann, hat nicht der Verf. oben selbst als ersten Grundsatz aufgestellt, daß die Medicinalofficianten nicht in solche Verhältnisse gesetzt werden sollen, daß ihre Pflichten mit ihrem Interesse in Widerspruch kommen könnten? Daß aber höhere und niedere Sanitätsofficianten, wenn sie zugleich ausübende Aerzte seyn sollen, mit ihren Pflichten täglich in Collision kommen können, ja müssen, hat Rec. in seinem erwähnten Entwurfe rc. wohl sattsam dargethan, und muß selbst jedem Nichtarzte, der sich in diese Verhältnisse hinein denken kann, einleuchten. Der Grundsatz: kein Staatsdiener kann zugleich

im

im Dienste des einzelnen Bürgers stehen, muß, so wie in jeden andern Verwaltungssache, so auch in dem der Gesundheitspolizey, durchaus beachtet, befolgt werden. Die großen Kosten bringt der Verf. noch als Einwendung vor, die für eine kleine Provinz schon 25—30,000 fl. betragen würden — nach seiner Rechnung freylich, aber wo ist der Beweis, daß im Durchschnitte für 8000 Seelen, wie er will, ein Gesundheitsbeamter müsse aufgestellt werden? Rec. hat in derselben Schrift dargestellt, daß ein Gesundheitsbeamter, wenn ihm nichts Fremdartiges, sondern nur die Verwaltung der Gesundheitspolizey aufgetragen wird, wohl einem Bezirke von 50000 Seelen vorstehen könne. Und Ein solcher Beamter kostet doch gewiß nicht so viel, als 6 Amtsärzte nach dem Verf. — Es gibt, nach Grundsätzen der Gesundheitspolizey-Wissenschaft erlassene Gesetze, welche von eigenen (ärztlichen) Beamten, Officianten vollzogen, gehandhabt; über deren Befolgung von diesen gewacht wird: es gibt daher auch eine Gesundheitspolizey-Verwaltung. Aber es gibt keine, nach Grundsätzen der gerichtlichen Medicin erlassene Gesetze, welche von eigenen (ärztlichen) Beamten, Officianten gehandhabt, vollzogen, über deren Befolgung von diesen gewacht würde: es gibt daher auch, wie es zum Theil schon oben dargestellt worden, keine gerichtlich-medicinische Verwaltung, keine Verwaltung der gerichtlichen Aerzte, noch viel weniger eine Verwaltung der gerichtlichen Medicin, weder in dem Sinne, daß sie verwalte, noch in dem, daß sie verwaltet werde: von Verwaltung einer Wissenschaft, oder Doctrin in dem einen oder andern Sinne zu sprechen, wäre wahrhaft lächerlich. Wäre es möglich, daß z. B. die Gesetze hinsichtlich der Verbrechen gegen das Leben Anderer nach Grundsätzen der gerichtlichen Medicin, Statt nach Grundsätzen der Strafrechtslehre gegeben,

ben würden, daß über die deßfallsigen Verbrechen in höherer und höchster Instanz von, bey den Justizstellen als Räthe angestellten Aerzten referirt würde: dann würde es auch ein medicinisches Recht, und eine medicinische Rechtspflege, medicinische Justizverwaltung geben, wie es eine medicinische Polizey, und eine medicinische Polizeyverwaltung gibt. Eine solche medicinische Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege ist aber ein Unding. Es ergeben sich Rechtsfälle, am häufigsten in der Criminal-Justizpflege, in welchen die Wahrheit nur aus medicinischen Gründen erkundet, ausgemittelt werden kann, und dazu bedarf die Justizverwaltung des Beystandes der Aerzte. Die Criminalgesetzgebung stellt allgemeine Fragen auf, durch deren Beantwortung in jedem einzelnen Falle der Richter in den Stand gesetzt werden soll, zu beurtheilen, ob der strafbaren Handlung rechtswidriger Vorsatz (dolus), oder Versuch, oder Fahrlässigkeit (culpa) zu Grunde liege, wodurch denn auch die Zumessung der Strafe möglich, bestimmt wird. Die Gesetzgebung schreibt ferner die Bedingungen vor, unter welchen ein medicinisches Gutachten rechtsgültig und beweisend, ein Gutachten von Sachverständigen höherer Ordnung einzuhohlen ist u. s. w. So wichtig nun auch die Function des gerichtlichen Arztes ist, so wenig eignet sie sich zu einem Staatsamte; denn er hat keine Gesetze zu vollziehen, oder über die Befolgung von solchen zu wachen, kurz er hat nichts zu verwalten, sondern nur in einem dunkeln oder verzweifelten Falle, vom Richter aufgerufen, nach den Regeln seiner Kunst die Wahrheit auszumitteln, und, unter Beobachtung der gesetzlichen Formen und Vorschriften, über den Befund sein Gutachten zu geben, damit der Richter in den Stand gesetzt werde, die Gerechtigkeit zu handhaben, und dem Verbrecher die durch das Gesetz bestimmte Strafe zuzumessen. Daher wird selbst in den

neuesten Gesetzbüchern zu einer solchen Function nicht ausschließlich ein so genannter Staatsarzt gefordert, sondern zugegeben, daß, in Ermanglung eines solchen, practische Aerzte, selbst Wundärzte gebraucht werden dürfen. Die Criminal-Rechtslehrer haben endlich die Thorheit eingesehen, den gerichtlichen Aerzten eine Gewalt einzuräumen, die gewisser Maßen den Ausspruch über Leben und Tod in ihre Hände geben; und die Lehrbücher der gerichtlichen Medicin müssen künftig eine ganz andere Gestalt bekommen, zumahl muß die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen nach ganz andern Ansichten als bisher, vorgetragen werden. Nicht die Criminalgesetzgebung hat sich nach den Lehrsätzen der gerichtlichen Medicin, sondern diese hat sich nach jener zu richten. — Die medicinische Behörde, welcher die Erstattung von Gutachten auf, von Justizstellen vorgelegte, Rechtsfälle obliegt, kann keine Landes- oder Verwaltungsstelle, sondern nur eine wissenschaftliche Behörde seyn, und daher nicht Medicinalcollegium heißen, weil das Wort — Collegium — eine Verwaltungsstelle bezeichnet, wie Justiz-, Polizey-, Finanzcollegium rc. Medicinische Deputation, oder medicinisches Commite dürfte die passendste Benennung seyn.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Nro.

CERCLE MEDICAL DE PARIS.

Prix proposé sur la rage.

Les médecins réunis à Paris, sous la dénomination de Cercle médical, désirant acquérir de nouvelles lumières sur le caractère de la rage, proposent pour sujet d'un prix, qui consistera en une médaille d'or, de la valeur de 300 francs, de déterminer avec plus de précision qu'on ne l'a fait jusqu'à présent:

1°. En quoi consiste la maladie connue sous le nom de rage;

2°. Quels sont les signes qui la caractérisent chez l'homme et chez les animaux;

3°. S'il y a des circonstances où la rage se développe spontanément chez l'homme;

4°. S'il existe plusieurs espèces de rage, et quelles sont ces espèces;

5°. Si elles sont toutes contagieuses pour l'homme, de la manière dont elles se communiquent;

6°. Si l'on doit attribuer les accidens qui suivent la morsure faite par les animaux enragés, à un virus particulier, à la nature de la morsure, à la lésion des parties mordues, ou à la terreur;

7°. Si les liquides et les solides présentent quelques altérations particulières à cette maladie soit pendant la vie, soit après la mort;

8°. Quel est le mode de traitement le plus convenable soit comme préservatif, soit comme curatif;

Ce concours, proposé en 1813 *) devoit être fermé en 1814; les mémoires qui ont été envoyés ne remplissant pas les conditions du programme, la Société avoit décidé que la même série de questions seroit de nouveau proposée, et que les concurrens auroient jusqu'au mois d'Avril 1815, pour faire parvenir leurs mémoires; les mêmes motifs subsistant encore, la Société met de nouveau au concours le même sujet.

Ce prix sera décerné dans une séance publique extraordinaire qui se tiendra au mois de Mars 1817.

Les mémoires seront écrits en françois ou en latin: ils porteront, suivant l'usage, une épigraphe qui sera répétée dans un billet chacheté, renfermant le nom de l'auteur. On doit les adresser francs de port, avant la fin de l'année 1816 (ce terme est de rigueur) à Mr. le docteur *Chardel*, secrétaire général du Cercle médical, rue Cassette, Nro. 23.

Les membres ordinaires de la Société sont seuls exclns du concours.

---

*) Mr. le professeur *Bosquillon*, membre et alors président de cette Société, qui avoit bien voulu contribuer pour 200 francs au prix proposé, étant mort depuis la publication du premier programme, madame sa veuve s'est empressée de remplir ses intentions, et a fait hommage de cette somme au Cercle médical.

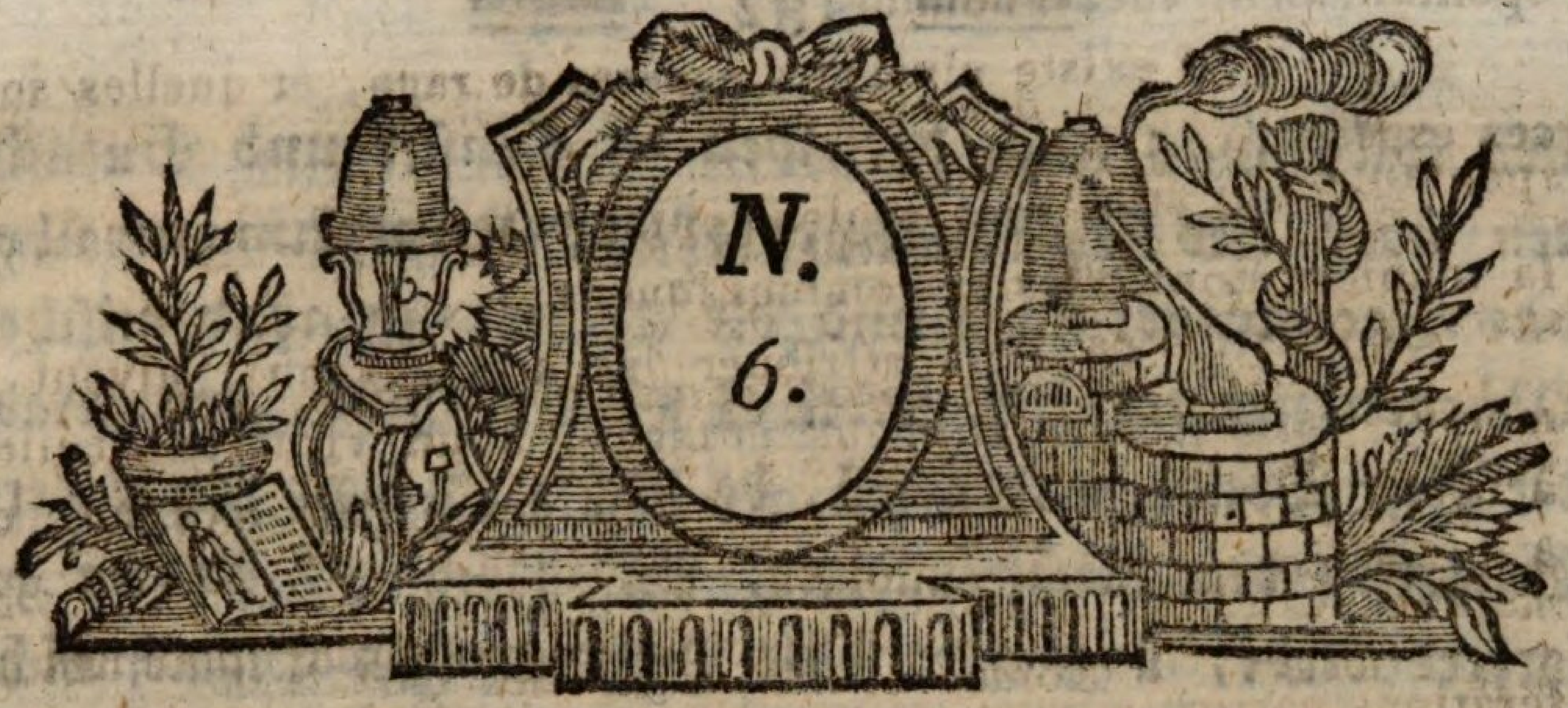

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

Den 18. Jäner 1816.

Fortsetzung der in dem letzten Nro. abgebrochenen Anzeige: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll ꝛc.

Zweytes Kapitel. Prüfungen der anzustellenden Medicinalbeamten und Diener. — Allgemeine Bedingungen zur Legalisation der Medicinalpersonen, besonders was die Prüfung überhaupt betrifft; Zweck der Prüfungen und die dabey zu beobachtende Methode; Regeln, welche das Medicinalcolleg vor jeder Prüfung zu beobachten hat; Normen zur Prüfung der Aerzte, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Apotheker, Apothekergehülfen, Hebammen, Krankenwärter, thierärztliche Handlanger, Beschlagschmiede, Schweinschneider; was während der Prüfung geschehen und nicht gesche-

hen soll; was nach derselben — Censur und Gutachten über das Prüfungsprotokoll; Bemerkungen über das Facultätsexamen und die Ertheilung akademischer Würden. Der Verf. findet es widersprechend, daß gerade der Arzt Doctor werden soll, da dieß doch nicht von andern Gelehrten, dem Rechtskundigen, Pädagogen und Andern gefordert werde, ungeachtet diese Personen dem Staate wichtige Dienste leisten, und auch in größere staatsbürgerliche Verhältnisse, als die Aerzte, zu stehen kommen. Ferner erklärt er sich gegen die Prüfung der Aerzte durch die medicinische Facultät, und will sie dem Medicinalcollegium aufgetragen wissen, ein Mahl, weil er sie als einen Verwaltungsact ansieht, eine Facultät aber nicht zugleich lehren und verwalten könne; sodann, weil die Lehrer weniger darauf zu achten pflegten, ob der Candidat die erforderlichen Kenntnisse besitze, tüchtig sey, als darauf, ob er zahlen könne. — Rec. hat schon vor 10 Jahren, in seinem Entwurfe ꝛc. gezeigt, wie unbillig es sey, daß der medicinische Candidat so große Kosten auf die Doctorwürde, die doch weder vom Theologen, noch Juristen, noch Cameralisten ꝛc. gefordert würde, verwenden, und dadurch dennoch nicht einmahl fähig zur Ausübung seiner Kunst erklärt, sondern deßhalb erst noch von einer andern Behörde geprüft werden soll. Da aber die Gesetze der Doctorwürde gewisse Vorrechte und Ansprüche einräumen, und der practische Arzt durch dieselben doch einen Titel und auch einen Rang im bürgerlichen Leben erhält; so hatte sich Rec. dafür erklärt, daß der medicinische Candidat zwar Doctor werden, ihm aber die Doctorwürde unentgeldlich ertheilt werden sollte. Weiter hatte sich Rec. gegen die Prüfung der Aerzte durch besondere medicinische Behörden erklärt, weil die Tüchtigkeit des Candidaten am besten von

seinen

seinen Lehrern beurtheilt werden könnte; — weil die Mitglieder der Prüfungsbehörde, wenn sie mit der Cultur der Wissenschaft nicht gleichen Schritt hielten — was wohl bey den meisten, mindestens in ihrem zunehmenden Alter der Fall seyn dürfte — in Hinsicht der wissenschaftlichen Bildung unter dem Candidaten stehen würden, und daher über seine Fähigkeit kein gerechtes Urtheil fällen könnten; — weil der Doctorwürde der alte Glanz, die alte Achtung wieder gegeben werden soll, und ehemahls mit ihrer Ertheilung zugleich auch die Befugniß zur Ausübung der Kunst verbunden war; — weil ohnehin die wenigsten Candidaten der Medicin Vermögen besitzen; ihr Studium, ihre Ausbildung große Kosten heischt; meistens Jahre vorüber gehen, bis sie sich als practische Aerzte ihren Lebensunterhalt erwerben können, und es doch in der That traurig ist, wenn der angehende Arzt den letzten Groschen seines Vermögens daran wenden, oder wohl gar Schulden machen soll, um die Kosten der Prüfung und des nothwendigen Aufenthalts von vielleicht mehrern Monathen in dem Sitze der Prüfungsbehörde bestreiten zu können, um die Approbation zu erlangen, die ihm auf der Universität mit der Doctorwürde hätte ertheilt werden können. Rec. wenigstens sieht nicht ein, warum nicht solche Anordnungen sollten getroffen werden können, daß die Ertheilung der Doctorwürde zugleich als eine Fähigkeitserklärung, als eine Beurkundung, daß der promovirte Candidat als mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet und tüchtig zur Ausübung seiner Kunst befunden worden, angesehen werden könne. Eine solche Handlung steht auch nicht im Widerspruche mit den Functionen der Facultät: die Erlaubniß zur Ausüburg ertheilt ja erst die Regierung. — Bey der Erörterung der Frage: ob die Prüfungen der Aerzte bey den Medicinalcolle-

gien in deutscher oder lateinischer Sprache abgehalten werden sollen? entscheidet sich der Verf. für die erstere; Rec. ist für die letztere, wenn anders die Schulen so eingerichtet sind, daß es möglich wird, sich die erforderliche Fertigkeit im Sprechen und Schreiben dieser Sprache zu erwerben. Es entsteht aber billig die Frage: wie es bey den gegenwärtigen Schulanstalten in den meisten Staaten, wo das Latein schon in den niedern Schulen so nachlässig betrieben, wo in den höhern, Philosophie, Physik, Mathematik ꝛc., dann alle, oder doch fast alle medicinischen Doctrinen in der deutschen Sprache vorgetragen werden, möglich sey, sich eine Fertigkeit in der lateinischen Sprache zu erwerben, die erforderlich ist, um in derselben eine Prüfung über wissenschaftliche Fächer mit Beyfall bestehen zu können? Sollen solche Prüfungen in der lateinischen Sprache abgehalten werden, so muß auch dafür gesorgt werden, daß in den höhern Schulen die Hauptfächer lateinisch vorgetragen werden. — Welche Fragen den verschiedenen Medicinalpersonen bey den Prüfungen aufzugeben seyen, darüber gibt der Verf. weitläuftige Anweisungen: — sollen sie bloß das Buch füllen, oder betrachtet der Verf. die Mitglieder der Prüfungsbehörde als Schulknaben, denen man ihre Lection vorsagen müsse? Hierbey kommt noch zu bemerken, daß, wie schon erinnert, für Aerzte und Heilkünstler oder ärztliche Routiniers, aus allen Doctrinen, selbst aus solchen, welche vom Unterrichte der letztern gänzlich ausgeschlossen sind, einerley Fragen aufgegeben sind!

Drittes Kapitel. Von der Approbation der in der Prüfung bewährt befundenen Medicinalpersonen. Von der Ertheilung der Licenz und Concessionen zur Ausübung der medicinischen Fächer. — Approbationsact überhaupt. Allgemeine Grundsätze bey Ertheilung der

Approbationspatente, in Ansehung ihrer Dauer und ihres Umfangs, in Beziehung auf verschiedene Medicinalglieder. Apothekerconcessionen; Verschiedenheit ihres Inhalts, und deren Ursache. Nachtheilige Folgen der auf Kinder und Erben lautenden Concessionen, insbesondere von der Schädlichkeit der Exclusivprivilegien, und von dem wahren Begriffe einer Apothekerconcession. Ertheilung, Bestätigung, Umschreibung, und Einzeichnung der Apothekerconcessionen, mit Rücksicht auf das Selbstdispensiren der Aerzte. Einfluß der Polizey bey der Veräußerung einer Apotheke, nahmentlich bey dem Verkaufe derselben. Wann, und unter welchen Umständen eine Gemeinds- oder Privatapotheke zu verkaufen, zu verpachten, oder zu administriren sey, und von den dabey zu beobachtenden Grundsätzen, mit Beziehung auf die Concessionsertheilung. Den Act einer Prüfungsbehörde, wodurch sie die geprüfte Medicinalperson als fähig, tüchtig zur Ausübung ihrer Kunst erklärt, hat man bisher Approbation, und die von jener darüber ausgestellte Urkunde Approbationszeugniß genannt. In einigen Ländern autorisirt schon eine solche Urkunde zur freyen Ausübung, in andern bedarf das approbirte Individuum noch einer speciellen Autorisation von Seiten der Regierung, um seine Kunst ausüben zu dürfen. Der Verf. aber nennt Approbation die, auf das Gutachten der Prüfungsbehörde gegründete Bewilligung des Regenten oder einer seiner nachgesetzten Stellen, daß eine Medicinalperson die mit dem nachgesuchten Amt im Staate verknüpfte Verrichtungen ausüben dürfe. Allein die Approbation kann kein Act einer Regierungsstelle seyn, diese kann und soll nur auf den Grund des Approbationszeugnisses die Licenz, Concession, Autorisation

zur

zur Ausübung ertheilen. Der Prüfungsbehörde muß die Approbation oder Fähigkeitserklärung zukommen; sie darf darüber kein Gutachten an die Regierung ausstellen, sondern muß der geprüften Medicinalperson ein Zeugniß über ihre Tüchtigkeit, eine Urkunde, daß und wie sie in der Prüfung bestanden, und daß sie zur Ausübung ihrer Kunst fähig sey, ausstellen. Wird doch auch selbst bey gemeinen Gewerben, welche eine besondere Geschicklichkeit oder Fertigkeit erheischen, also verfahren. Die Polizeybehörde ertheilt einem solchen Competenten erst auf das Zeugniß von Kunst- oder Gewerbsgenossen, daß er die erforderliche Geschicklichkeit oder Fertigkeit besitze, folglich auf ihre Approbation, die nachgesuchte Concession. Eine Polizeybehörde kann so wenig einen Arzt, Chirurgen, Apotheker, als einen Mahler, Schneider u. s. w. approbiren. Weiter unten (§. 410.) sagt der Verf. selbst, die beyden Acte der Legalisation — Approbation, und Anweisung eines bestimmten Wirkungskreises — seyen nicht zu identificiren. Bey weitem der größte Theil dieses Kapitels ist der Erörterung der Apothekerverhältnisse, die in der Verwaltung zur Sprache kommen können, gewidmet. Zuerst erklärt sich der Verf. mit Recht gegen die Ertheilung von Exclusivprivilegien (dergleichen aber z. B. in Baiern und, so viel Rec. bekannt, in den allermeisten Staaten nicht ertheilt worden sind.). Als den ersten seiner Gründe führt der Verf. an: Monopolien seyen überhaupt schon an sich so gehässig, daß, ohne höchste Noth, bey einer vernünftigen Staatsverfassung nie die Rede davon seyn sollte: privilegia exclusiva der Apotheker seyen aber nichts anders als Monopolien. Wie stimmt aber mit diesem an sich richtigen Grundsatze der oben berührte Vorschlag des Verf. zur Errichtung einer Landes-Arzneywaarenniederlage überein? Wäre diese nicht das wider-

verrechtlichste und gehässigste Monopol, da die Materialisten, Droguisten dadurch ihrer wohl erworbenen Gerechtsame beraubt, und die Apotheker gezwungen würden, ihren ganzen Arzneybedarf aus derselben zu beziehen? Zweytens will der Verf. nur der Person des Apothekers die Concession ertheilt wissen. Allein es kommt hierin auf das System an, welches die Regierung in Hinsicht der Gewerbe angenommen hat. Sind diese in einem Lande real, so können die Apothekerconcessionen nicht allein personal seyn. Ueberhaupt sprechen viele Gründe dafür, die letztern, zumahl auf dem Lande, als Real-Gerechtsame zu ertheilen. Die Errichtung einer Apotheke, wie sie den Vorschriften gemäß seyn soll, erfordert eine bedeutende Summe. Wird nun nur eine Personalconcession ertheilt, so wird der Apotheker keinen Aufwand machen wollen, von dem er voraus sieht, daß die Kosten nach seinem Absterben für seine Familie verloren wären. Denn, wenn nach seinem Tode ein anderer Apotheker die Concession bekommt, so wird die Familie des erstern — Haus, Arzneyvorrath, Geräthe u. s. w. an den letztern um fast jeden Preis verkaufen müssen, weil natürlich andere Apotheker, Arzneyen ausgenommen, nichts davon bedürfen, folglich eine Concurrenz der Käufer nicht einmahl möglich ist. Der Apotheker hat sonach keine Aufmunterung, seine Apotheke aufs beste einzurichten, die Arzneyen billig zu verkaufen, nur die besten anzuschaffen, und sich dadurch das Zutrauen des Publicums zu erwerben, weil mit seinem Tode die Früchte seiner Mühen und Opfer für seine Familie verloren sind. Auch würde sich, bey einer solchen Einrichtung, ein Apotheker, der Vermögen besitzt, auf dem Lande wohl schwerlich niederlassen wollen. In dem vorigen Amtskreise des Recn. hat es schwer gehalten, selbst für Bezirke von 12 und 15000 Seelen Apo-

theker

theker zu bekommen, ungeachtet der Bestimmung, daß sie so genannte Realgerechtigkeiten erhalten sollten. Den Nachtheilen oder Inconvenienzen, welche man den letztern Schuld gibt, kann immerhin durch eine zweckmäßige Apothekerordnung und eine gute Verwaltung begegnet werden. Aber laut muß man die Stimme gegen das Unheil erheben, welches in den Staaten, wo allgemeine Gewerbsfreyheit eingeführt worden, dadurch entsteht, daß jeder Apotheker, der ein Patent lös't, da sich niederlassen kann, wo es ihm beliebt, wenn auch in dem Orte, wo sich nur Einer ordentlich ernähren kann, schon drey oder vier Apotheker vorhanden sind. Gibt es in einem Orte zu viele Apotheker, können sie sich daher nicht als ehrliche Männer ernähren; so geben sie schlechte Arzneyen, oder verkaufen diese theurer u. s. w., kurz, sie werden aus Noth Betrüger. Sonach bringt eine solche Concurrenz dem Publicum keinen Vortheil, sondern vielmehr Schaden. Es war daher gewiß eine weise Maßregel, indem der Generalgouverneur des Mittelrheins, Justus Gruner, die unbedingte Befugniß zur willkürlichen Errichtung der Apotheken aufhob (M. s. uns. Ztg. vom Jahre 1814, Bd. III. Nro. 55.). Und eben so weise ist in Preußen, wo allgemeine Gewerbsfreyheit eingeführt worden, von der Regierung verordnet, daß die Errichtung neuer Apotheken von Zunahme der Bevölkerung und Erhöhung des Wohlstandes der Einwohner abhängen solle. Drittens will der Verf. keine Apotheke über ihren reellen Werth verkauft wissen: der rechtliche Mann habe Ursache zu erstaunen, wenn er höre, daß eine Landapotheke nicht selten für 15—20,000 fl. verkauft werde, deren innerer Werth mit Haus, Arzneyvorrath, zubereiteten Medicamenten, Gefäßen, Geräthschaften, und Reposituren, die Summe von 4—5000 fl. nicht übersteige. Dieß geschehe täglich (vier

Zeilen

Zeilen vorher heißt es, nicht selten) und es sey wahrlich schlimm genug, daß die Polizey sich nicht darum bekümmere. Dem Rec. ist während 5 Jahren in einer Provinz von einer halben Million Einwohner kein solcher Fall vorgekommen, und er wüßte auch, obgleich mit den Erträgnissen der vorzüglichsten Landapotheken in derselben ziemlich bekannt, keine, die man beym Verkaufe so hoch bringen möchte. Dann ist der Apotheker, zumahl auf dem Lande, zugleich auch Kleinkrämer; dieses Gewerbe ist dann beym Verkaufe einer Landapotheke wohl auch mit in Anschlag zu bringen, und Rec. weiß mehrere Landapotheker, die jährlich 5—6000 fl. einnehmen, wovon aber mehr als die Hälfte auf den so genannten Handverkauf oder Krämerey fällt. Ferner kann ein Apotheker gewiß nur dadurch, daß er gute Waaren um billige Preise gibt, das Publicum, wie man sagt, gut bedient, sich viele Kunden erwerben, und seiner Apotheke einen großen Werth verschaffen: der fahrlässige, theure Apotheker dagegen hat wenig Abnehmer, seine Apotheke daher auch geringen Werth. Wäre es aber sonach nicht höchst unbillig, wenn beyde Apotheken nach einem gleichen Maßstabe, nähmlich nach dem ihres bloßen reellen Werthes, verkauft werden müßten? Wäre es nicht ungerecht, dem fleißigen, geschickten und rechtlichen Apotheker die Früchte seiner Mühen, Sorgen und Opfer zu entziehen? Und hätte die Polizey wohl auch die Befugniß, so in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens einzugreifen, daß sie bestimmen könnte, wie hoch Besitzthümer verkauft werden dürften? Wäre das nicht Willkür, Despotie ärgster Art? Endlich, bey Erörterung der Frage über das Selbstdispensiren, erklärt sich der Verf. im allgemeinen gegen dieses, und gestattet nur wenige Ausnahmen; aber seiner Heilkünstler oder ärztlichen Routiniers hat er hierbey gänzlich

ver-

vergessen. Da sich aber in dem kleinen Bezirke eines solchen unmöglich ein Apotheker ernähren könnte; so hätte der Verf. sich darüber erklären sollen, ob, und welchen Arzneyvorrath sie halten dürfen, ob sie die Arzneyen aus der Bezirksapotheke nehmen sollen, welche Procente ihnen zu bewilligen seyen, u. s. w. Rec. hat sich in seinem Entwurfe rc. dahin erklärt, daß ein Arzt erster Classe durchaus nicht selbst dispensiren soll; daß sonach da, wo keine Apotheke, selbst keine Filialapotheke, bestehen könnte, auch kein Arzt erster Classe anzustellen wäre; daß aber die Aerzte zweyter Classe nothwendig selbst dispensiren müssen. Eine andere Einrichtung ist bey einem wohlgeordneten Sanitätswesen wohl auch nicht zulässig.

Das vierte Kapitel — von der Verpflichtung der Medicinalpersonen, und Einführung derselben in ihre Aemter — enthält nichts Bemerkenswerthes.

Fünftes Kapitel. Von der Besetzung medicinischer Aemter, und Anweisung bestimmter Wirkungskreise; oder von der Anzahl der nach örtlichen Verhältnissen und Sanitätsbedürfnissen anzustellenden Medicinalofficianten. — Nachtheilige Folgen der übergroßen, und zu geringen Anzahl, und ungleichen Vertheilung der Medicinalpersonen; Nothwendigkeit eines allgemeinen Normalmaßes. Allgemeiner Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinalofficianten, und deren Anwendung. Beurtheilungsmomente zur Bestimmung der Größe des Personals, und der Anstalten im ganzen Medicinal=Etat, Arealgröße, Bevölkerung, personelle Verhältnisse, Verbindungswege, Wohnörter der Medicinalofficianten, politisch=arithmetisches Verhältniß der Kranken zu den Gesunden, Größe der Fonds, und die gemeine Erfahrung, mit Vor=

Vorsicht in einzelnen Fällen. Erläuterungen, in Beziehung auf Errichtung neuer Apotheken, und Anstellung von Hebammen. Uebersicht von der Anzahl der medicinischen Bildungs- und anderer Anstalten, und der Medicinalpersonen in einem Staate von gegebener Größe, und Bevölkerung, — bey dem Lehr-, Civil- und Militärstande. Mittel, die Zahl der Medicinalpersonen im Normalmaße zu erhalten. Allgemeine Bemerkungen über Personalbestellung der Staats-Medicinalofficianten; Concurs; Ruf; Wahl, besonders der Hebammen; und pharmaceutisches Conditionsbureau. Der Verf. stellt den Grundsatz auf, daß eine Medicinalperson sich nicht niederlassen dürfe, wo es ihr beliebe, sondern daß die Regierung einer jeden einen Wirkungskreis anweisen müsse, weil sie dafür zu sorgen habe, daß es nirgends an Medicinalpersonen mangle, und daß hier nicht, deren zu viele, dort zu wenige seyen. Dieser Grundsatz ist schon vom Rec. in seinem Entwurfe ꝛc. aufgestellt, und nachher auch von der Landesstelle zum Gesetz erhoben worden. Rec. hat ferner dort auch gezeigt, wie viele höhere und niedere Sanitätsbeamte in einem Lande erforderlich seyen; er hat für einen Bezirk von 4000 Seelen im Durchschnitte einen Arzt, für 200—250 Familien eine Hebamme, und, so viel ihm bekannt, der erste, Filial-Apotheken vorgeschlagen; er hat von einem der größten deutschen Staaten (dem baierischen) gezeigt, wo Aerzte erster Classe anzustellen, aus welchen Bezirken die Sanitätsämter zu bilden wären u. s. w.: dennoch sagt der Verf., fast alle Staatsärzte berührten diesen Gegenstand mit keiner Sylbe, und die Wenigen, welche eine dunkle Ahnung davon gehabt zu haben scheinen, daß doch einmahl dieses Problem von den Staatsärzten aufgelöſ't werden müßte, erwähnen mit ein

Paar

Paar Worten, wie groß ungefähr ein Physicatsbezirk seyn dürfte. Ferner, es sey einseitig und unsicher, die Anzahl der Medicinalpersonen nach dem Maßstabe der Arealgröße und Bevölkerung, ohne nähere Erwägung ihrer innern Beschaffenheit, und der übrigen Beurtheilungspuncte, zu bestimmen. Allein, wenn man z. B. ausspricht, für einen Bezirk von 4000 Seelen im Durchschnitte sey ein Arzt aufzustellen, so deutet man ja durch den Beysatz „im Durchschnitte" schon an, daß die Bezirke nicht gleich groß, sondern nach örtlichen Verhältnissen zu bestimmen seyen, sonach der eine Bezirk 5000, der andere 3000 Seelen u. s. w. werde enthalten können oder müssen. Man muß schlechterdings einen allgemeinen Maßstab annehmen, der aber in der Anwendung nach den örtlichen Verhältnissen zu modificiren ist. Bestimmt doch der Verf. nachher selbst die Anzahl der Medicinalpersonen für einen Staat von gegebener Größe bloß nach einem solchen allgemeinen Maßstabe — dem des Flächenraums und der Bevölkerung. Der Verf. scheint auf das politisch-arithmetische Verhältniß der Kranken zu den Gesunden, nach Erhard, zur Bestimmung der Größe der ärztlichen Bezirke Werth zu legen; allein Erhard's Annahme, daß von fünf Gesunden Einer erkranke, ist wohl höchst willkürlich und unhaltbar, da es schlechterdings unmöglich ist, dieses Verhältniß auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auszumitteln, indem nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten eine Menge Leute erkranken, ohne einen Arzt zu gebrauchen, wie es die Todtenlisten darthun, denen zu Folge selbst in Städten, wo an Aerzten Ueberfluß ist, bey der Hälfte der Verstorbenen kein Arzt gebraucht wurde. — Für die eigentlich medicinischen Lehrgegenstände setzt der Verf. sechs Lehrer an, den der Thierarzneykunde mit eingeschlossen. Einem Lehrer überträgt er Klinik — Semiotik, Diagnostik, Anamnestik,

Symp-

Symptomatologie, Prognostik; Lehre von den Indicationen — klinische Technik, medicinische Planlehre, Krankenwärterlehre, Chirurgie, Entbindungskunst, Kenntniß chirurgischer Instrumente, Bandagen und Maschinen, Uebungen in chirurgischen Operationen an Leichnamen und Fantomen. Der Lehrer dieser Gegenstände sey Aufseher des Spitals und der Entbindungsanstalt, und müsse einen in der Manual-Chirurgie fertigen Mann zum Assistenten haben. Allein müßten aus diesem Unterrichte nicht Stümper in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe hervorgehen? Denn, wie sollte Ein Lehrer das Alles leisten können? Könnte wohl Einer vollendeter Arzt, Chirurg, und Geburtshelfer zugleich seyn? Und wenn er es wäre: könnte er wohl auch zugleich in allen diesen Fächern Unterricht ertheilen? Ferner, oben hat der Verf. die dem Arzte nöthigen Kenntnisse in Vorbereitungs-, Hülfs- und eigentlich medicinische Doctrinen abgetheilt, und unter den erstern die philosophischen und mathematischen Wissenschaften aufgeführt; hier spricht er aber von *allgemeinen Wissenschaften*, wohin er die philosophischen Disciplinen — dann von *vorbereitenden oder Hülfswissenschaften der Arzneykunde*, wohin er die mathematischen zählt!!

Die Fortsetzung folgt im nächsten Nro.

Wien. Nach Ausweis der städtischen Protocolle sind im J. 1815 zusammen 11,520 Sterbfälle (nähmlich von 2920 Mannspersonen, 2582 Weibspersonen, von 3488 Knaben und 2530 Mädchen) gezählt worden. — Im Vergleiche mit dem Jahre 1814 zeigt sich eine auf die Zahl von 3789 Personen gehende Verminderung der Sterblichkeit. — In Rücksicht auf die angegebenen verschiedenen Krankheiten dieser Todesopfer zeigt sich, daß 1458 an der Schwindsucht und 1401 an der Lungensucht, ferner 869 an der Wassersucht, 588 am Brand, 478 am Schlag, 433 an Nervenfiebern, 357 am Durchfall, 156 an der Bräune, 115 an der Lungenentzündung, 75 an der Gedärmentzündung, 64 an zufälligem Tode, an Masern 61

und

und 12 an Blattern verstorben sind. — Unter denselben haben 46 Personen ein bis an 100 Jahr reichendes Alter, eine Person hat 102, eine hat 103 Jahre erreicht. In den sämmtlichen 27 Pfarren der Stadt und der Vorstädte sind im Laufe des gesagten Jahres 6415 zur Welt gebrachte Knaben und 5911 Mädchen, zusammen 12326 Kinder getauft, und außerdem 489 todtgeboren worden. Hier zeigt sich im Vergleiche, daß im J. 1815 an Geburten 712 mehr als im J. 1814 gezählt worden sind. — Der verdiente Orden der barmherzigen Brüder hat in den 27 Spitälern, welche durch die ganze österreichische Monarchie zerstreut seiner Pflege anvertraut sind, vom 1. Nov. 1814 bis letzten Oct. 1815, zusammen 11,241 Kranke aufgenommen und verpflegt, wovon 1074 gestorben; folglich 10167 beym Leben erhalten worden sind. — Auch in diesem Jahre werden an der hiesigen Universität die gewöhnlichen Vorlesungen über die Krankenwärterlehre vom Hn. Prof. Max. Flor. Schmidt gehalten.

Padua. Seine k. k. apostol. Majestät haben durch ein eigenes allergnädigstes Handbillet den Professor der practischen Medicin und der Klinik an unserer k. k. Universität, Hn. Ritter Valerian Aloys Brera, wegen dessen ausgezeichneten Verdienste zu Ihrem wirklichen Gubernialrath ernannt. Die Direction der Spitäler und der milden Anstalten ist ihm vorzugsweise übertragen. Er entzieht sich aber darum zur allgemeinen Freude dem Lehrgeschäfte keineswegs, und behält überdieß den bedeutenden Posten eines Secretärs der Centralsection des k. k. Instituts der Wissenschaften und Künste.

Jena. Am 5. December vor. J. des Morgens um 4 Uhr starb unser trefflicher Lehrer, Dr. Christian Gottfried Gruner, herzogl. sächs. coburg. Geheimer Hofrath und Leibarzt, großherzogl. sächs. weimarischer Hofrath, der medic. Facultät zu Jena Senior und vieler gelehrten in- und ausländischen Gesellschaften Mitglied, im 71. Jahre seines Alters, nachdem er durch die Kunst nicht mehr zu retten war, weil er an organischen Fehlern litt. Die Welt verlor an ihm einen großen Semiologen, Pathologen und literarischen Arzt; er war der Stolz unserer Akademie und die Zierde deutscher Gelehrten, betrauert von vielen, geehrt von allen. Die hie-

hiesigen Studierenden bestatteten ihn sehr feyerlich zur Ruhe. Noch auf dem Krankenbette hat der Selige dem Hn. Prof. Löbenstein-Löbel den Auftrag ertheilt, seine in Manuscript hinterlassenen Werke herauszugeben.

Ankündigung.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Commentatio de tracheitide infantum vulgo Croup vocata, cui praemium a quondam imperatore Napoleone propositum ex dimidia parte delatum est. Auctore *Johanne Abrahamo Albers*. Lipsiae sumtibus G. J. Goeschen. 1816. 4to. Preis auf Druckpapier 2 Thlr. 16 Gr. auf Schreibpapier 3 Thlr. 12 Gr.

Ankündigung

von zwey Prachtwerken, nähmlich:

Der Flora des österreichischen Kaiserthums, und Auswahl vorzüglich schöner, seltener, berühmter und sonst sehr merkwürdiger Gartenpflanzen in getreuen Abbildungen, nebst Erläuterungen über ihre Charakteristik, Verwandtschaft, Classification, Geschichte, Anwendung, Cultur, und ästhetischen Ansichten, von Leopold Trattinick. (Auf Kosten des Herausgebers.)

Die Flora des österreichischen Kaiserthums ist Theils ein Kunstproduct (in Ansehung der Abbildungen), Theils ein literarisches Werk (in Ansehung des diese Abbildungen begleitenden Textes). Was die Abbildungen anbelangt, so beruft sich der Herausgeber auf die bisher gelieferten Proben, und auf die darüber ergangenen öffentlichen sehr günstigen Urtheile. Vollständigkeit, Treue, mögliche Correctheit, Nettigkeit des Stiches, Schönheit des Papiers empfiehlt sich ganz besonders. Der Text, der diese Abbildungen begleitet ist so eingerichtet, daß man daraus nicht allein die charakteristischen Merkmahle der Pflanzen erkennen, sondern auch noch mancherley andere Notizen über ihre Geschichte, Gebrauch, und andere Merkwürdigkeiten erlangen soll.

Die Abbildungen der Gartenpflanzen gleichen vollkommen denen der Flora. Die Absicht der Ausgabe über die Gartenpflanzen er-

erstreckt sich vorzüglich auf die Befriedigung aller Gartenfreunde, Gärtner, und Gartenbesitzer. Sie soll ihnen erstens die vorzüglichsten, seltensten, und merkwürdigsten Gegenstände ihrer Cultur, sowohl bildlich, als charakteristisch darstellen; zweytens soll sie diese über alle historischen, geographischen, und analytischen Merkwürdigkeiten derselben belehren; drittens soll sie ihnen die Bahn ebnen, um auch die übrigen hier nicht aufgenommenen Culturgewächse, sowohl charakteristisch als historisch kennen zu lernen; viertens soll sie die wichtigsten und geheimsten Vortheile der Pflanzencultur verbreiten; fünftens, endlich hofft man durch die hier angehäuften, und in dieser Art dargestellten Notizen das Interesse der Culturgewächse und der Gärten überhaupt beträchtlich zu steigern.

Diese beyden Werke erscheinen in Heften zu 10 Abbildungen, und 10 Hefte machen einen Band, deren jeder mit dem Bildniß eines botanischen Gelehrten geziert ist. Die Erscheinung der Hefte ist periodisch, und zwar solchergestalt, daß alle Monathe wenigstens ein Heft herauskommt. Da aber die Flora ein viel größeres Werk wird, als die Auswahl der Gartenpflanzen, die man mit 3 bis 4 Bänden zu beschließen gedenkt, so werden öfter Hefte von der Flora als von dem Gartenbuch geliefert.

Von der Flora, und von den Gartenpflanzen ist die Ausgabe mit schwarzen Kupfern ihrer Gemeinnützigkeit wegen, die vorzüglichste Bestimmung. Um jedoch gewissen Verehrern des Schönen alle mögliche Bereitwilligkeit zu bezeigen, hat man beschlossen, gegen Vorausbezahlung, auch eine gemahlte Ausgabe, jedoch nur für eine sehr geringe Anzahl von Theilnehmern zu veranstalten. Die Manier, in welcher diese wenigen Exemplare gemahlt werden, ist von jener der gewöhnlichen botanischen Bilderwerke wesentlich verschieden, indem jedes einzelne Stück ein Kunstgemählde genannt zu werden verdient.

Jedes Heft sowohl bey der Flora, als auch von den Gartenpflanzen kostet mit schwarzen Kupfern 4 fl., und mit ausgemahlten, 17 fl. Wiener Währung. Mit Erklärungen, Anfragen und Bestellungen wendet man sich entweder an den Herausgeber selbst (Hn. Leopold Trattinnick des kais. botanischen Museums Custos in Wien, Schwertgasse Nro. 387. im zweyten Stock) oder an die Buchhandlung der Hn. Carl Schaumburg u. Compagnie in Wien; oder an Hn. Georg Hinterhuber kön. Professor und Apotheker in Salzburg.

N. 7.

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

Den 22. Jäner 1816.

Fortsetzung der in dem letzten Nro. abgebrochenen Anzeige: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll 2c.

In einem Staate von 170 bis 200 geographischen Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 400,000 bis 500,000 Personen rechnet der Verf. 1) eine oberste Central-Medicinalbehörde; 2) eine Hauptbildungsanstalt für Medicinalpersonen höhern Ranges; 3) eine Pflanzschule für bloße Heilkünstler; 4) eine Thierarzneyschule; 5) ein pharmaceutisches Bildungsinstitut. Auf eine Provinz dieses Staats von 40 geogr. Quadratmeilen, jede zu 3600 Personen, oder von 60 geogr. QM., jede zu 2700 Personen, oder von 70 QM., jede zu 1800 Personen, seyen anzunehmen: 1) Eine medicinisch wissenschaftliche Behörde, Medicinalcolleg (Ist schon Eines für den gan-

zen Staat hinreichend. In Baiern gibt es, bey einer Bevölkerung von beynahe 3,500,000 Seelen, nur drey solcher Behörden, und sie sind dennoch mehr als hinreichend.). 2) Ein Referent in der Regierung. 3) Ein Medicinal-Fiscal (Dessen Entbehrlichkeit ist oben angezeigt.). 4) Ein Entbindungshaus, verbunden mit einem Hebammen-Lehrinstitute (Ein solches Institut ist für den ganzen Staat hinreichend, wenn dessen Provinzen nicht zerstreut liegen.). 5) Ein Säugammeninstitut (Davon gilt dasselbe.). 6) Eine Hospitalitätsanstalt für Wahnsinnige; deßgleichen für Blinde, Taubstumme, oder mit ekelhaften unheilbaren Krankheiten Behaftete (Wäre eine zweckwidrige Verbindung, und nicht einzusehen, warum in jeder Provinz eine solche Anstalt seyn sollte; übrigens ist schon oben gezeigt, daß sie nicht unter die zu organisirenden Sanitätsanstalten gehörte.). 7) Eine Arzneywaarenniederlage und eine Fabrik chemischer Arzneyen (Die Unausführbarkeit einer solchen Anstalt ist schon oben gezeigt.). 8) Eine Schutzpocken-Impfanstalt. 9) Ein Gefangen-, Zucht- und Arbeitshaus (Geht die Justiz- und nicht die Sanitäts-Verwaltung an; übrigens ist bey jedem Criminalgerichte ein Gefangenhaus nothwendig, aber nicht für jede Provinz ein Zucht- und Arbeitshaus.). 10) Eine Sammlung chirurgischer Instrumente zum Gebrauche bey den selten vorkommenden Operationen, deren Anschaffung jedem einzelnen, vom Staate nicht hinlänglich besoldeten Heilkünstler zu schwer oder unmöglich ist (Oben hatte sich der Verf. gegen die Anschaffung eines chirurgischen Apparats auf der Universität auf Kosten der Saatscasse erklärt.). 11) Ein Mechanicus, welcher chirurgische Instrumente neu verfertigt und polirt; zwey Bandagisten, und zwey Gifthändler (Die drey erstern würden sich in einer so kleinen Provinz jährlich wohl schwerlich jeder

50 Thlr. verdienen können.). 12) Eine Gestütsanstalt oder auf 25—30 Stuten, welche jährlich belegt werden sollen, einen Beschäler von edler Rasse (Darnach müßte z. B. Oesterreich im Verhältniß seiner Größe und Bevölkerung 200 solcher Anstalten haben: eine ungereimte Forderung! Auch geht dieser Gegenstand schon gar nicht die Sanitätsverwaltung, sondern die Staats-Nationalwirthschaft an.). Ferner, ein District von 8 bis 9 geogr. Quadratmeilen und angemessenem Viehstande erfordere einen besoldeten wissenschaftlichen Thierarzt und vier Beschlagschmiede, welche zugleich thierärztliche Handlanger seyen (Ein Thierarzt in einem so großen Bezirke wäre für die meisten Gemeinden so gut, wie gar nicht da: die Beschlagschmide müßten und würden daher bald Pfuscherey treiben.). Endlich, 4 geogr. Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 8000 Personen erfordern: einen Gesundheitsbeamten, einen Chirurgen, der zugleich medicinischer Practiker ist; einen Apotheker, und wenigstens 4 männliche und 4 weibliche Individuen zum Krankenwärterdienste (Darnach könnte es sich fügen, daß ein Amt, Gericht mit etlichen und zwanzig tausend Seelen, wie z. B. viele Landgerichte in Baiern, zu 4 und 5 Physicaten, und umgekehrt ein Physicat zu 4 und 5 Aemtern gehörte; — gewiß eine zweckwidrige Einrichtung, die keine Regierung zugeben könnte. Wenn ein Justiz- und Polizeybeamter einem solchen Bezirke vorstehen kann: warum sollte es nicht auch ein Gesundheitsbeamter, als solcher, und nicht als practischer Arzt betrachtet, können? So lange der Gesundheitsbeamte, wie bisher, mehr als Gehülfe des Justiz- und Polizeybeamten, denn als selbstständiger Beamter erscheint, kann der Bezirk des erstern nicht zu mehrern Physicaten gehören, wohl aber kann der Gesundheitsbeamte, als solcher, zwey und drey kleinern Gerichtsbezirken vorstehen.

Wenn auf je 8000 Seelen ein Gesundheitsbeamter und Amtschirurg zu rechnen ist; so frägt es sich: wie soll es mit den Städten, die eine größere Volkszahl haben, gehalten werden? Sollen in einer Stadt von z. B. 40,000 Einwohnern fünf Gesundheitsbeamte und fünf Amtschirurgen angestellt seyn? Und wo sollen denn die Heilkünstler oder ärztlichen Routiniers ihr Unterkommen finden? Der Verf. vergißt ihrer hier ganz. Dann frägt es sich: soll in Städten auch nur auf je 8000 Seelen eine Apotheke gerechnet werden? Denn zwischen den Geschäften eines Apothekers in den Städten, und denen eines Apothekers auf dem Lande ist denn doch ein zu großer Unterschied. Endlich wüßte Rec. wahrlich nicht, wie 4 männliche und 4 weibliche dem Krankendienste sich widmende Individuen in einem Bezirke von 8000 Seelen ihren Unterhalt sollten finden können, da ihn dieselben, nach des Recn. Erfahrungen, in seinem Wohnorte von beynahe 30,000 Seelen nicht würden finden können.).

In der Vorrede S. XII, nachdem der Verf. erzählt, welche Einrichtungen von ihm im Herzogthum Westphalen gemacht worden, sagt derselbe: „In der Ueberzeugung, daß, wer ohne Gold nichts ausrichten kann, mit Gold auch nicht viel zu leisten vermag, habe ich in meinen Anträgen den Grundsatz stets vor Augen gehabt: der Staatscasse nicht ohne Noth beschwerlich zu fallen, und, wo es nur immer angeht, durch den vernünftigen Willen zum Zwecke des Staats zu wirken." Allein die Ausführung seiner Vorschläge würde keineswegs nur kleine Summen kosten. In einer Provinz von der Größe des Herzogthums Westphalen (72 □M. und gegen 136000 Seelen) würde allein schon das medicinische Verwaltungspersonale jährlich gegen 20,000 fl. kosten. Dazu kommen noch die Kosten des Medicinalcollegs, des Gebär-

und

und Hebammeninstituts, und der übrigen vom Verf. zum Organism des Medicinalwesens gerechneten Anstalten, und diese Kosten würden noch weit beträchtlicher, als jene seyn. In Baiern kostet das Sanitäts-Verwaltungspersonale in einem Kreise im Durchschnitte höchstens 17000 fl.; nähmlich ein Medicinalrath — in einigen Kreisen sind zwey — mit 800 fl. Gehalt, und im Durchschnitte 25 Gerichtsärzte, jeder mit 600 fl. Gehalt — die Stadtgerichtsärzte haben aber nicht alle so viel —, dann hat die Regierung noch die Diäten der gerichtlichen Chirurgen und der Impfärzte zu bezahlen: das sind die sämmtlichen Kosten des medicinischen Dienstpersonals in einem Kreise, und im Durchschnitte hat ein Kreis fast drey Mahl so viel Einwohner, als obiges Herzogthum.

Drittes Buch. Von der Erhaltung eines wohl organisirten Medicinalstaats; und von der Medicinaldisciplin. Erster Abschnitt. Pflichten und Rechte der Medicinalpersonen. Erstes Kapitel. Obliegenheiten der Medicinalpersonen in Rücksicht ihres technischen Wirkungskreises und ihrer Amtsführung. — Staatsbürgerlicher Charakter der Medicinalpersonen; Verhältniß derselben zur Regierung. Obliegenheiten der Medicinaldirection, in Rücksicht auf Gesetzgebung, Oberaufsicht und Leitung; Obliegenheiten der Medicinalräthe, und der Medicinal-Fiscale. Dienstordnung der öffentlichen Gesundheitsbeamten. Pflichten der übrigen Medicinalpersonen. Obliegenheiten der Lehrer an den Bildungsinstituten. Geschäftskreis des Medicinalcollegs. Allgemeiner Grundsatz des Geschäftsganges für alle Officianten. Entwurf zu einer Canzleyordnung für die in collegialischer Form bestehende Medicinaldirection und Medicinalcollegien. Normen für den Geschäfts-

schäftsstyl und die Buchführung für alle Glieder des Medicinalstaats; besonders von der Buchführung der Apotheker. Behandlung der officiellen Papiere öffentlicher Medicinalbeamten. Der Geschäftskreis, die Dienstobliegenheiten ꝛc. der verschiedenen Medicinalofficianten sind nach dem Wirkungskreise, den ihnen der Verf. zutheilt, im ganzen gut dargestellt; aus Mangel an Raum kann Rec. nur kurze Bemerkungen beyfügen. Oben §. 333. hat der Verf. die Beurtheilung der ärztlichen Gutachten in höherer Instanz, so wie die Leitung der Geschäfte bey ausbrechenden Seuchen zu dem Geschäftskreise der Medicinaldirection gerechnet; hier aber sagt er, nachdem er die dahin gehörigen Gegenstände aufgezählt: Was hier nicht ausdrücklich genannt ist, gehört auch nicht in den Geschäftskreis der Central-Medicinal-Behörde — z. B. Entwerfung der Reglements zur Hemmung und Unterdrückung der gewöhnlich vorkommenden Volks- und Viehseuchen, Beurtheilung gerichtlicher medicinischer Vorfälle in letzter Instanz u. s. w. Von diesem Widerspruche auch abgesehen, so frägt es sich: Wenn die oberste Justizstelle, oder das Oberappellationsgericht das Gutachten eines Medicinalcollegs für nicht genügend erachtet, wer soll dann entscheiden? An welche Behörde soll dann jene sich wenden? Darüber kommt nichts vor; dergleichen Fälle können sich aber öfter ereignen. Der Verf. nennt die Medicinalräthe Verwaltungs-, den Medicinal-Fiscal und die Amtsärzte aber, Vollziehungsbeamten; allein zur Verwaltung gehören alle Stellen und Aemter im Staate, von den Ministerien an bis zu den geringsten Posten herab: Executivbehörden sind aber die Provinzial- oder Kreisstellen, und die ihnen untergeordneten Beamten, wie schon oben dargestellt ist. Unter die gerichtlichen medicinischen Fälle zählt der Verf. §. 443. auch zweydeutige Krankheiten bey

Mi-

Militärpflichtigen; allein die deßfallsigen Untersuchungen sind keineswegs ein Object der gerichtlichen Medicin, denn das Conscriptionsgeschäft wird überall nicht von Justiz-, sondern von Polizeybehörden geführt; die körperlichen Gebrechen, Krankheiten, welche entweder zeitlich oder auf immer vom Militärdienste befreyen, sind gesetzlich bestimmt, und darnach ist die Dienstestauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten zu beurtheilen und auszusprechen. Das Conscriptionsgesetz in Baiern kann, so wie überhaupt, so auch vorzüglich in dieser Hinsicht, zum Muster dienen. Dem Medicinalcolleg theilt der Verf. auch die Leitung des Lesezirkels, und zwar in der Art zu, daß ein Mitglied desselben die Schriften anzuschaffen, an die Theilnehmer zu versenden, die Rechnung zu führen habe u. s. w. So nützlich, ja nothwendig nun auch ein solcher Lesezirkel erscheint, so wenig kann dessen Leitung zum Wirkungskreise einer Staatsbehörde gezogen werden. Die Regierung kann wohl die Einführung eines solchen Lesezirkels befehlen, die Medicinalpersonen zur Theilnahme daran verpflichten, und der competenten Behörde auftragen, darüber zu wachen, daß derselbe zu Stande komme und unterhalten werde: welche Schriften aber angeschafft, wie sie versendet werden sollen, wie viel ein Mitglied beyzutragen habe u. s. w. das ist nicht mehr Sache der Regierung, sondern muß dem Gutdünken und der Uebereinkunft der Theilnehmer überlassen werden. In den Wirkungskreis des Medicinalcollegs gehört eben so wenig die Abfassung medicinisch-chirurgischer Responsen, die Prüfung ärztlicher Gutachten, Atteste und Sectionsprotokolle, noch die Retaxation und Ermäßigung der Deserviten der Aerzte und Apothekerrechnungen auf Ansuchen von Privatpersonen: keine Staatsbehörde kann Gutachten an Privatpersonen ertheilen. Als allgemeinen Grundsatz des Geschäfts-

ganges

ganges für alle Officianten stellt der Verf. auf: daß alles, was jede Medicinalperson, vom Director an, bis zum Krankenwärter, in Rücksicht des Berufes und der Geschäftsbehandlung betrifft, schlechterdings auf dem officiellen Wege ausgemacht werde. Die Privatcorrespondenz zwischen einzelnen Mitgliedern der höhern und höchsten Staatsbehörden unter sich, mit untergeordneten Officianten, oder auch mit andern, bey einer Sache interessirten Personen über officielle Gegenstände sieht der Verf. als ein, im Finstern schleichendes Ungeheuer, an, das in den Eingeweiden kleinerer Staaten wüthe, den Verfall derselben schneller und gewisser, als die Bedingungen, welchen nach den bewährtesten ältern und neuern Schriftstellern der Untergang der politischen Verbindungen der Völker zuzuschreiben sey, herbeyziehe, und wovon diese Bedingungen größten Theils nur Folgen seyen. Diesen Fund hält der Verf. selbst für das Beste und Wichtigste seiner Schrift, und rechnet sich ihn selbst zum Verdienste. Aber sollte er wohl mehr als ein bloßes Phantom erblicken? Sollten die Regierungen, welchen seit 25 Jahren so viele Gefahren vorgespiegelt worden, von dieser ungeheuersten und gräßlichsten aller Gefahren bisher keine Spur, nicht einmahl eine Ahndung gehabt haben? Denn, so viel Rec. bekannt ist, hat bisher keine die fragliche Privatcorrespondenz durch eine Verordnung verpönt. Aber worüber könnte denn z. B. der Director mit dem Krankenwärter auch nur correspondiren? Und wäre auch zwischen beyden eine Correspondenz möglich: was für eine Gefahr sollte denn hieraus dem Staate für sein Bestehen erwachsen können? Was der Verf. über eine Canzleyordnung für die Medicinaldirection rc. vorträgt, hätte füglich wegbleiben können; denn in jedem Lande bestehen deßfalls besondere Vorschriften, nach

denen sich folglich auch die Canzley der Medicinaldirection zu richten hat. Dasselbe gilt vom Geschäftsstyl; dieser ist in jedem Lande verschieden, daher kann nichts allgemein Gültiges darüber vorgetragen werden. Auch bedarf es höchstens des Unterrichtes von einer Viertelstunde in einer Canzley, um sich die Kenntniß desselben zu erwerben. Durch die Vorschrift, wie die Reposituren, Schränke beschaffen seyn, — daß die Amtsärzte, die medicinische Facultät ihre Noten, Gutachten auf gebrochenen Bogen ausfertigen sollen, gibt der Verf. Anlaß, daß man ihm Kleinigkeitsgeist Schuld geben kann: diese Dinge gehören auch wahrlich nicht hierher. Die Buchhaltung des Apothekers soll folgende Stücke in sich begreifen: 1) das Factura- oder Waaren-Rechnungsbuch; 2) das Defectenbuch; 3) das Tage- oder Elaborationsbuch; 4) Receptur; 5) das Contobuch; 6) das Repertorium der ausgeschriebenen Rechnungen; 7) das Cassabuch; 8) die Giftcontrole; 9) ein allgemeines Inventarium über die, auf der Materialkammer, dem Kräuterboden, im Keller und im chemischen Laboratorium befindlichen, sämmtlichen Arzneyen und Geräthschaften, deßgleichen einzelne Cataloge über diese in jedem Gemache vorfindlichen Gegenstände. Nach des Recn. Dafürhalten kann eine solche Buchhaltung wohl Hof-, Spital-, Militär- und überhaupt jenen Apothekern, welche einer Staatsbehörde Rechenschaft abzulegen haben, keineswegs aber den Privatapothekern gesetzlich vorgeschrieben werden. Von diesen kann die Polizey wohl fordern, daß das Locale ihrer Officinen nicht feucht sey, damit die Arzneyen nicht verderben; daß sie sich Arzneyen von der erforderlichen Güte anschaffen, und dieselben gehörig bereiten; daß die in die Landespharmacopöe aufgenommenen Arzneyen stets vorräthig seyen; daß sie die Taxe nicht überschreiten; daß sie die Vorschriften über den

Giftverkauf befolgen u. s. w.; aber, wie sie ihre Buchhaltung führen sollen, das kann ihnen die Staatsverwaltung so wenig, wie den Kaufleuten, vorschreiben: aber in dem pharmaceutischen Unterrichte soll gelehrt werden, was zur Buchhaltung eines Apothekers unerläßlich sey, damit Ordnung und Genauigkeit in seinem Geschäfte herrsche. Der Verf. erklärt sich mit Recht gegen die Verordnung, wodurch den Apothekern in mehrern Ländern aufgegeben worden, die Arzneyverschreibungen vollständig in ein Receptenbuch zu copieren; er verlangt, die Originalrecepte sollten aufbewahrt werden, und das war von jeher auch des Recn. Ansicht und Maxime in seiner Amtsführung. Der Verf. macht jedoch hier auch an den Arzt eine Forderung, womit Rec. nicht einverstanden seyn kann: nähmlich die Taxe sollte, in nicht eilenden Fällen, von dem Arzte auf den Rücken des Recepts mit Buchstaben geschrieben werden. Eine unnütze Maßregel, die für den Arzt eben so belästigend, als mehrerer Ursachen wegen unthunlich wäre.

Zweytes Kapitel. Von dem Lebensunterhalte der Medicinalpersonen. — Pflicht des Staats in Ansehung der Subsistenz der Medicinalofficianten; und in welchem Verhältnisse dieselben ein Recht darauf haben. Grundsätze, nach welchen die Subsistenzmittel, Größe der Gehalte ꝛc. zu bestimmen sind. Ausmittlung des Fonds in Beziehung auf ständische Repräsentation, indirecte Steuern, Universitätsvermögen, und Besteuerung des Grundvermögens. Nähere Bestimmungen in Ansehung der, den Medicinalofficianten zu verabreichenden Besoldungen. Taxen, Befugniß der Staatsregierung sie zu bestimmen; Grundsätze bey Aufstellung derselben im allgemeinen. Anwendung derselben, mit be-

besonderer Rücksicht auf die Hebammen. Arzneytaxe; Unmöglichkeit, eine solche nach den gewöhnlichen Forderungen zu entwerfen. Grundsätze, nach welchen die Aufstellung einer gemachten und billigen Medicamententaxe möglich und ausführbar ist. Ansprüche des Apothekers an das Publicum in Rücksicht seiner bürgerlichen Verhältnisse; die demselben zuzubilligende Erwerbssumme; Sicherstellung seines Nahrungsweges durch Polizeyvorkehrungen wegen des Alleinhandels überhaupt und besonders des so genannten Handverkaufs, der Buchschulden, und Anordnung einer Brandversicherungsanstalt für Officinen; gesetzlich einzuführendes allgemeines Dispensatorium; Classification der Arzneymittel. Vortheile der neuen Taxe in Vergleichung der bestehenden empirischen Normen, Sporteln, Accidentien, Honorarien und Taggelder überhaupt, und der Medicinalpersonen ins besondere; Gratificationen und Auszeichnungen, mit Rücksicht auf Medicinalpersonen israelitischen Glaubens; Pensionen und Versorgungsanstalten, besonders für alte, arme Apothekergehülfen. Der Verf. stellt den Grundsatz auf, daß nur der Arzt, nach dem von ihm angedeuteten Begriffe (d. i. in so ferne er im Dienste des Staats steht,) Anspruch auf einen festen Gehalt vom Staate habe, keineswegs aber der bloße Heilkünstler, der nur im Dienste des Kranken stehe. Rec. hat diesen Grundsatz schon in seinem Entwurfe ꝛc. also längst vor dem Verf. aufgestellt und ausgeführt. Welche Besoldungen der Verf. für die Medicinalofficianten in den Provinzen bestimme, ist schon oben angeführt. Der Medicinaldirector soll die Besoldung eines Ministerialreferenten oder Staatsrathes, mithin nicht unter 3000 fl. rheinisch, ohne

die

die Bureaukosten, ein medicinischer Lehrer auf der Universität, und an andern Bildungsanstalten aber 1000—1500 fl. erhalten. Allein es läßt sich für keinen ärztlichen Staatsbeamten eine bestimmte Summe festsetzen, sondern es kann nur, und muß der Grundsatz aufgestellt werden: derjenige, welcher Mitglied eines Collegiums ist, muß den übrigen Mitgliedern desselben an der Besoldung gleich gesetzt werden; eben so sind die medicinischen Lehrer an Besoldung denen der andern Facultäten gleich zu stellen. Die Sanitätsbeamten bleiben, man mag aus ihnen machen, was man will, im eigentlichen Sinne doch nur Gehülfen der Polizeybeamten, weil diese auch in der Sanitätspolizey die executive Gewalt haben, und haben müssen: daher können jene auch nicht mit diesen in der Besoldung gleich gesetzt werden. Aber lächerlich muß es einem vorkommen, wenn man in Schriften oder in Verordnungen lies't, wie viele Obliegenheiten der Gesundheitsbeamte zu erfüllen habe, wie wichtig sein Amt sey, und man dann eine Besoldung von 100—150 bis 300 fl. für ihn bestimmt, oder wohl gar einen Groschen auf die Familie seines Amtsbezirkes als Besoldung für ihn angesetzt findet! — Die Fonds anbelangend, aus welchen die Medicinalofficianten besoldet, und die Medicinalanstalten errichtet, unterhalten, und erweitert werden (sollen), trägt der Verf. Folgendes vor. Dieselben dürfen nicht zufälligen oder wandelbaren Umständen ausgesetzt seyn. Alle Einrichtungen in dem Medicinalwesen, sie betreffen Personen oder Anstalten, müssen durch sichere und dauernde Geldmittel in der ersten Anlage fest gegründet werden. Dieß ist vorzüglich nöthig, wenn Dinge neu organisirt werden sollen, die vorher nicht da waren; denn was da geschieht, ist in der Regel auf Jahrhunderte berechnet; selten geschieht, nach der allgemeinen Erfahrung, etwas zur Verbesse-

besserung derselben, wenn sie etwa in Verfall gerathen, und mit der Beschaffenheit ihrer Verfassung auch die Verwaltung stockt, und endlich verdirbt. Daher sind indirecte Steuern, zur Deckung der Kosten für Medicinalanstalten, unsicher, zweckwidrig, und können selbst zu ungerechten Handlungen Veranlassung geben. Unter dieselben zählt nun der Verf. auch nahmentlich die von den Neuverheuratheten oder Gebärenden zu entrichtenden Abgaben für Hebammenanstalten, Beyträge der Studirenden zur Unterhaltung akademischer Anstalten u. s. w. So richtig diese Ansicht ist, so ist sich der Verf. dennoch auch hierin nicht consequent geblieben; denn der Leser wird sich erinnern, daß derselbe oben gerade solche Abgaben und Beyträge zur Unterhaltung der Entbindungsanstalt, der medicinischen Klinik, und der Communal-Krankenanstalten vorgeschlagen hat. Das Resultat seiner Forschung ist: die sicherste und gerechteste Art, die fraglichen Fonds herbeyzuschaffen, sey eine allgemeine Besteuerung aller Unterthanen. Die Besoldungen und andere Gelder müssen nach dem, auf Grundvermögen berechneten Schätzungsfuß, mit den übrigen Staatsbeyträgen, ausgeschlagen, ausgeschrieben, durch die dazu bestimmten Receptoren erhoben, an die Generalcasse abgeliefert, und von dem Cassier derselben auf Anweisung der Medicinaldirection für gemeinnützige Anstalten, an die Medicinalofficianten aber in vierteljährigen Terminen, ausgezahlt, und die Summe in Ausgabe verrechnet werden. Warum denn aber zur Deckung der Kosten dieses Verwaltungszweiges besondere Abgaben? Wozu eine eigene Casse? Denn ein Mahl sollten die Kosten aller der Anstalten, die der Verf. unter den Medicinalanstalten aufführt, durch Steuern der Unterthanen bestritten werden; so werden des Verf. Vorschläge unausgeführt und auf immer unausführbar bleiben, weil sie den Regierungs-

rungs-

rungsgrundsätzen zuwider sind. Sodann, setzen wir den preußischen Staat zum Beyspiel, wäre es nicht den Grundsätzen einer weisen Finanzverwaltung zuwider, die Steuern für das Medicinalwesen von den Provinzen Ostpreußen und Niederrhein an die Generalcasse zu Berlin zu übermachen, und von da aus wieder die Besoldungen für die Medicinalofficianten 2c. in jene Provinzen zu übersenden? Ferner, wenn nach dem Vorschlage des Verf. auch die Kosten des Militär-Medicinalwesens aus der Generalcasse bestritten werden sollen: wie sollte diese den im Felde stehenden Militär-Medicinalofficianten die Besoldungen zusenden? Und wie sollte diese Casse die ungeheuren Kosten der Feldlazarethe bestreiten können? Beyläufig gesagt, wenn man die Verhältnisse des Militärsanitätswesens im Kriege erwägt, so springt es in die Augen, daß dasselbe nicht von Civilbehörden abhängen könne, sondern eine eigene Verwaltung haben müsse. Endlich, wenn für das Justiz-, für das Polizeywesen u. s. w. keine besondere, eigene Abgaben erhoben werden: warum denn für das Medicinalwesen, das im Grunde nur ein Zweig des letztern ist, eigene Abgaben? Warum sollen die deßfallsigen Kosten nicht aus denselben Abgaben und Cassen, wie die Kosten von jenen, bestritten werden, wie es in Baiern, in Oesterreich, und andern Staaten, wo man diesen Verwaltungszweig nicht auf eine armselige, bettelhafte Weise ausstattet, wirklich der Fall und staatsklug angeordnet ist? Die Bestimmung der ärztlichen Dienstesgebühren ist mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, als daß sie alle gehoben werden könnten. In der Residenz zahlt man z. B. dem Arzte für einen Besuch 36 kr. als geringsten Lohn; in den Landstädten 15 kr. als höchsten. Würde nun auch eine Mittelnorm, nähmlich 24 kr. für einen Besuch festgesetzt, so würden sich einer Seits die Aerzte der

Residenz über Herabsetzung ihrer Dienstesgebühren beschweren, anderer Seits aber die Einwohner der Landstädte und des platten Landes abgeschreckt oder auch außer Stand gesetzt werden, ordentliche Aerzte zu Rathe zu ziehen. Rec. hält es daher für das Räthlichste, in den größern Städten es bey der Observanz zu belassen, weil sich dann doch da in der Regel die Belohnung des Arztes nach dem Wohlstande der Einwohner richtet. Für die Landärzte aber muß wohl eine Taxe bestehen, Theils um ihrer selbst, Theils um der Kranken willen. Der Verf. schlägt die von Schmidtmüller entworfene Taxe vor, mit der Bestimmung, daß die Vermögenden das ganze Sostrum, die Mittelmäßigen (?) die Hälfte desselben, die Armen aber nichts zu bezahlen hätten. Allein mit zwey zahlenden Classen reicht man nicht aus. Der Verf. setzt z. B. in die erste Classe unter andern auch hoch besoldete Staatsdiener, in die zweyte gering besoldete; allein es gibt auch andere, die eine mittelmäßige Besoldung, z. B. 1000—1200 bis 1500 fl. haben. Diese können weder zur ersten noch zur zweyten Classe gezählt werden. Mit der Forderung Verf., die besoldeten Aerzte auf geringere Taxen als die Practiker zu setzen, kann Rec. nicht einverstanden seyn. Ein Mahl ist der Arzt nicht als Practiker, sondern als Staatsbeamter besoldet; sodann, wozu denn diese Vorschrift, und wie wäre sie in Praxi wohl ausführbar? Ferner würden sich natürlich die Kranken an den wenden, dem sie weniger zu zahlen hätten, und der ärmere, nur auf Praxis angewiesene Arzt, müßte darben.

Der Beschluß folgt im nächsten Nro.

Preisfragen. Auf die von der physischen Classe der

kön.

Kön. Societät der Wissenschaften zu Göttingen für den Novemb. 1815 bestimmt gewesene Preisfrage: „Eine genaue, auf Beobachtungen sich gründende Nachricht über die Natur, Entstehung, Fortpflanzung und Verbreitung derjenigen pilzartigen Gewächse, welche unter den Nahmen Aecidium, Uredo (Rost und Brand) und Pucinia bekannt sind" (M. s. med. chir. Ztg. 1813, Bd. I. S. 141.) sind nur zwey Schriften zur Beantwortung eingegangen, wovon keine den Preis erhalten hat.

Für den Nov. 1818 wurde von der physischen Classe folgende neue Preisfrage bekannt gemacht: „Durch Versuche auf eine unzweydeutige und entscheidende Art darzuthun, ob die Salzsäure und oxygenirte Salzsäure wirklich oxygenirte Substanzen, d. h. Verbindungen einer brennbaren Grundlage mit dem Sauerstoff sind, oder ob in diesen Körpern kein Sauerstoff enthalten ist, und die oxygenirte Salzsäure folglich als eine einfache, dem Sauerstoff analoge, Substanz betrachtet werden muß." Die Schriften müssen lateinisch abgefaßt, und vor Ablauf des Septembers 1818 postfrey eingesendet seyn. Der Preis ist fünfzig Ducaten.

Halle. Von der Wittenberger Universität haben sich aus der med. Facultät die HHn. Professoren Kletten, Schreger und Nitsch, letzterer als ordentlicher Professor der Naturgeschichte, hierher begeben. Die ordentlichen Professoren haben als Entschädigung für ihren Transport, jeder eine Gratification von 300 Rthlr., die andern Docenten 150 Rthlr. erhalten. Ueberdieß ist denjenigen unter ihnen, welche in Wittenberg mit geringen Besoldungen angestellt waren, eine zeit- und ortsgemäße Gehaltsvermehrung zugesichert, so wie auch die im Verhältniß zu den Lehrern auf den übrigen preuß. Universitäten zum Theil sehr gering besoldeten hiesigen Professoren, nach den mit so vieler Standhaftigkeit und Aufopferung für das gemeine Wohl ertragenen unsäglichen Bedrückungen der letzten Jahre, von der Liberalität der Regierung verdiente Gehaltszulagen erwarten dürfen.

Paris. Der berühmte Guyton-Morveau, Mitglied des Instituts, ein Hauptgründer der neuern Chemie ist am 2. Jäner in seinem 80. Jahr gestorben.

N. 8.

Medicinisch-chirurgische Zeitung.

Den 25. Jäner 1816.

Beschluß der in dem letzten Nro. abgebrochenen Anzeige: Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, von Dr. Joh. Stoll ꝛc.

Der Verf. nimmt von 20 Apotheken in einer Provinz die jährliche — nicht reine, sondern zur Unterhaltung der Officin und des Pharmaceuten nöthige — Einnahme einer Apotheke nach Abzug aller Unkosten, im höchsten Anschlage zu 2000 fl., im niedrigsten zu 400 fl. an, und bringt eine Durchschnittssumme von 960 fl. heraus; diese oder ein tausend Gulden nimmt der Verf. als Normalsumme für die Subsistenz eines jeden Apothekers in einem Territorium, in welchem 20 Apotheken seyn sollen, für nothwendig an. Unter den Mitteln oder Veranstaltungen, um dem Apotheker

seine Subsistenz zu sichern, führt der Verf. auch eine Arzney-taxe auf. Allein, ein Mahl sind obige Einnahmen willkürlich angenommen; sie geben daher kein verlässiges Resultat. So-dann, 1000 fl. wenigstens muß man schon dem Landapotheker zu seinem Lebensunterhalte zugestehen, der Apotheker in größern Städten aber bedarf 2000—3000 bis 4000 fl. Ferner kann man keineswegs fordern, daß der Apotheker nur sein nothdürftiges Auskommen habe; Billigkeit heischt es, daß er in den Stand gesetzt werde, für seine Familie auch etwas zurück zu legen: der fleißige und rechtliche soll, wie jeder andere Gewerbsmann, bey angemessener Sparsamkeit, wenn zwar nicht reich, doch wohlhabend werden können. Man legt dem Apotheker so viele und so schwere Pflichten auf; nun, so setze man ihn auch in den Stand, sie alle erfüllen zu können! Nachdem der Verf. die Vorschläge Jugler's, **Krügelstein's**, **Westrumb's** und **Flachsland's** hinsichtlich einer Arzneytaxe angeführt, schlägt er, den Grundsätzen des letztern sich nähernd, selbst eine vor. Er theilt die Arzneykörper in sechs Classen, und bestimmt für jede Classe besondere Procente, nähmlich 150, 100, 75, 50, 25 und 10 Procent. In die erste Classe setzt er die inländischen rohen oder einfachen Arzneykörper, welche der Apotheker selbst ziehen, sammeln lassen oder aus der ersten Hand kaufen kann; in die zweyte Classe jene unter die erste Classe gehörigen, bey welchen dieß nicht der Fall ist, sondern die der Apotheker entweder von einem Materialisten oder aus einer inländischen Arzneywaaren-Niederlage erhält; in die dritte Classe ausländische Arzneymittel, welche, wenn sie einige Zeit aufbewahrt werden, durch Verdünsten, Eintrocknen, Anhängen u. s. w. mehr oder weniger an ihrer Beschaffenheit, Kraft und Gewicht verlieren, nicht selten unverkäuflich liegen bleiben, mit Gefahr zu transportiren oder ab-

abzugeben sind; die vierte Classe enthält ausländische Arzney-mittel, welche lange Zeit ohne Schaden aufbewahrt werden können, und bey welchen der Apotheker überhaupt kein Risico hat; die fünfte — Colonial-Arzneyproducte, welche, wenn sie nicht schnell umgesetzt werden, wegen der Flüchtigkeit ihrer Bestandtheile u. s. w. an Beschaffenheit, Kraft, und Gewicht viel verlieren; die sechste — Colonialproducte, welche durch das längere Aufbewahren nichts einbüssen. Von pharmaceutisch-chemischen Präparaten, welche der Apotheker von Materialisten oder aus dem Arzneydepot bezieht, gestattet ihm der Verf. 10 Procent Aufschlag auf den Einkaufspreis, und 20 Procent, wenn er sie selbst verfertigt. Der Verf. rühmt von dieser Taxe, sie habe eine wissenschaftliche Basis, die aber Rec. nicht finden kann. Wissenschaftlicher und brauchbarer erscheint die von Hänle im 5. und 6. Jahrg. von Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneykunde vorgeschlagene unsern Lesern aus der med. chir. Ztg. Jahrg. 1813, Bd. II. S. 214 ff. schon bekannte Arzneytaxe. Eine nach Hänle's Grundsätzen verfaßte Arzneytaxe hätte vor allen bisher bekannten oder bestehenden gewiß viele Vorzüge, aber im bürgerlichen Leben doch auch mehrere Inconvenienzen. Wem z. B. der Apotheker nicht borgt, oder nicht borgen kann, also gerade der ärmere Theil des Publicums, so auch, wer nichts schuldig bleiben will und das Recept jedes Mahl sogleich bezahlt, geht der Vortheile dieser Taxe verlustig. Dann kann der Apotheker die Recepte für jene Familien, welche nur zu Ende des Jahres zu bezahlen pflegen, auch nur zu Ende des Jahres taxiren. Die Familien wollen aber den Preis jeder Arzneyverordnung in ihr Receptbuch eingetragen haben, eben so soll ihn der Apotheker in sein Contobuch eintragen: was ist nun da zu thun? Ferner, wenn die Preise der Arzneystoffe, welche

jetzt sehr wenig kosten, sehr erhöht werden, so wird man diejenigen, welche auch die Materialisten und Specereykrämer zu verkaufen pflegen, bey diesen und nicht mehr beym Apotheker kaufen. Endlich, sollte der Grundsatz: je geringer der Ankaufspreis, desto höhere Procente, je höher jene, desto geringer diese, nicht richtiger und anwendbarer seyn? Man sieht wohl, daß die Acten über diesen so viel besprochenen Gegenstand noch nicht geschlossen sind, und vielleicht noch lange nicht geschlossen seyn dürften. Es verdiente auf die endliche befriedigende Lösung dieser Aufgabe von den Regierungen in der That ein großer Preis gesetzt zu werden.

Zweyter Abschnitt. Anwendung der polizeylichen und rechtlichen Grundsätze auf die Ausübung der medicinischen Doctrinen. Erstes Kapitel. Begriff von der Medicinaldisciplin; Maßregeln der Staatsregierung in Beziehung derselben überhaupt — durch Beförderung der medicinischen Cultur, bestimmte Gesetze, Conduitenliste, Visitationen, besonders der Apotheken und Arzneywaaren=Depots. Grundzüge zu einem Strafcodex gegen pflichtwidrige Vergehungen der Medicinalpersonen, mit Rücksicht auf das k. k. österreichische Gesetzbuch über Vergehen und schwere Polizeyübertretungen — und das k. k. französische neue peinliche und Polizey-Strafgesetzbuch. Werth der juridischen Formalitäten und Glaubwürdigkeit der Amtsberichte, in Beziehung des Vorgetragenen. Suspension eines Medicinalofficianten, und was bey derselben, und bey der polizeymäßigen Verschließung einer Apotheke zu beobachten ist. Resultate der Suspension. — Wiedereinsetzung in das Amt, Versetzung auf einen andern Posten, Herabsetzung im Amte, Entlassung im Amte,

Ver-

Verlust der Praxis. Dienstaufkündigung und Abschiednehmen. — Die vom Verf. entworfene Instruction zur Visitation der Apotheken kann man musterhaft nennen; nur glaubt Rec. diese Visitation wäre, sollte der beabsichtigte Zweck erreicht werden, nicht dem einschlägigen Physicus, sondern einem benachbarten aufzutragen. Auch kann eine Apotheke nicht wohl geschlossen werden; denn, ist sie die einzige im Orte, woher wären dann die Arzneyen zu nehmen? Sind mehrere im Orte, so würde sie ohne Zweifel den größten Theil ihrer Kunden verlieren, die Strafe wäre daher nicht angemessen. Bessert sich der Besitzer, oder der Pächter auf die ihm obrigkeitlich gemachten Rügen und Ermahnungen nicht, so ist ihm ein verpflichteter Provisor zu setzen, er aber zu suspendiren. So glaubt Rec. auch, daß eine vom Staate approbirte Medicinalperson nicht mehr wegen Unwissenheit, sondern nur wegen Fahrlässigkeit vor Gericht gezogen werden könne. Wie leicht kann eine solche irren? Aber wie leicht könnten ihr auch boshafte Menschen Unwissenheit Schuld geben, und sie deßhalb bey Gericht verfolgen? Wenn z. B. die oberste Justizstelle die Richter der ersten und zweyten Instanz reformirt, ihre Erkenntnisse cassirt: kann man ihnen Unwissenheit, oder bloß Irrthum Schuld geben? Im ersten Falle müßte sie ja der Staat abdanken. Der Verf. führt aus den österreichischen und französischen Strafgesetzbüchern die Strafen an, welche auf Vergehen der verschiedenen Medicinalpersonen, auf unbefugte Ausübung medicinischer Fächer u. s. w. gesetzt sind. Zur Vergleichung möge hier stehen, was das baierische Strafgesetzbuch deßfalls bestimmt. Allda heißt es Buch I. Kap. III. Art. 66.: „Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu

die

die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrlässigkeit verantwortlich." Ferner, Art. 67. „Deßgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staats eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben." Recn. dünkt es, daß die genannten Strafgesetzbücher, zumahl das österreichische, in Hinsicht dieser Materie Vorzüge vor dem baierischen habe, weil jenes die Vergehen speciell, dieses aber nur im allgemeinen bestimmt, letzteres daher dem Richter zu viel überläßt, und es boßhaften Menschen zu leicht möglich macht, Unschuldige ins Unglück zu stürzen. Es ist daher sehr zu wünschen, daß in einem künftigen Polizey-Strafgesetzbuche diesen Mängeln möchte abgeholfen werden.

Zweytes Kapitel. Von der unbefugten Ausübung der medicinischen Fächer. — Begriff der medicinisch-chirurgischen Quacksalberey, und der davon verschiedenen Pfuscherey. Allgemeine Quelle derselben. Besondere Ursachen von Seiten der Staatsregierung, der Aerzte und des Volks. Welche bürgerliche Beschäftigungen zur Quacksalberey führen. Kunstgriffe der Medicikaster, um die gerichtliche Untersuchung gegen sich zu vereiteln — und wie sie zu entdecken sind. Radicale Mittel zur Vertilgung der Quacksalberey und Pfuscherey. Verhüthungsmittel, um denselben Grenzen zu setzen. Strafmittel gegen bestehende Quacksalber. Verfahren gegen Pfuscher in den medicinischen Doctrinen. — Dieses Kapitel ist sehr gut bearbeitet; der Ge-

Gegenstand ist von allen Seiten erwogen und erschöpfend abgehandelt; nur hält Rec. dafür, daß jene, welche von einem Quacksalber oder Pfuscher Arzneyen gebrauchen, deßhalb nicht bestraft werden können. Mancherley Umstände, Armuth, lange Dauer der Krankheit, Erklärung ihrer Unheilbarkeit, Abneigung gegen den aufgestellten Arzt, die dieser vielleicht selbst durch sein Benehmen verschuldet u. s. w. — können den Städter, wie den Landmann bestimmen, sich an einen Pfuscher oder Quacksalber zu wenden. Es ist Schuld der Regierung, wenn es solche gibt; denn es liegt in ihrer Macht, zu verhindern, daß es Pfuscher und Quacksalber gebe. — Unter den, dem ersten und dritten Theile angehängten Beylagen ist das Interessanteste das Repertorium über die für das Herzogthum Westphalen gegebenen Staats-Medicinalgesetze, Verordnungen und Regiminalverfügungen.

Rec. ist nun zwar sehr oft anderer Meinung, als der Verf., er hat ihm daher oft widersprechen müssen; allein er hat ihn nicht durch leere Behauptungen und Einfälle, sondern durch Gründe zu widerlegen gestrebt. Rec. erkennt in dem Verf. einen gewandten und erfahrnen Geschäftsmann, und es ist ihm gewiß ein größerer Wirkungskreis zu wünschen, der ihm auch, da das Herzogthum Westphalen an Preußen gefallen, nicht entgehen dürfte. Rec. glaubt ferner auch, daß dem Herzogthum Westphalen durch den Verf. die damahls möglichbeste, und eine vollständigere Sanitätsverfassung, als irgend eine Provinz eines deutschen Staats in neuerer Zeit erhalten, gegeben worden ist. Aber darin fehlte der Verf., daß er das, was dort gethan worden, überhaupt als Norm und Muster für andere Staaten aufstellte und große Reiche nach dem Maßstabe und auf dem Fuße, wie die kleine Provinz Westphalen, organisirt wissen wollte, so wie, daß er in den

Plan

Plan zur Organisation des Sanitätswesens Gegenstände, die keinesweges dahin gehören, aufnahm, so, daß keine Regierung das Sanitätswesen nach seinen Vorschlägen und Forderungen organisiren könnte. Dann folgen die Materien in keiner natürlichen Ordnung auf einander; sie sind so zerstreut, daß, wenn man z. B. wissen wollte, was der Verf. über das Apotheker- oder Hebammenwesen ꝛc. vorträgt, man das ganze Werk durchlesen müßte: dadurch geht dessen allenfallsiger Nutzen für Staatsgelehrte, für die es auch mit bestimmt ist, verloren; denn, welcher würde sich wohl die Zeit nehmen, wegen einer Materie das ganze Werk zu durchlesen? Der erste Theil hätte, zumahl in Hinsicht auf Nichtärzte, füglich wegbleiben können. Durch jene mangelhafte Anordnung sind auch Wiederhohlungen, Widersprüche, Inconsequenzen veranlaßt. Ferner hohlt der Verf. überall zu weit aus, und indem er Alles ganz erschöpfen will, verliert er sich öfter ins Kleinliche, wodurch er dem Spötter gefährliche Waffen gegen sich in die Hände gibt. Auch vermißt man bey vielen Materien die Litteratur — gerade als wären es lauter eigene Ideen und Ansichten, was der Verf. da vorträgt. Endlich, obgleich der Verf. ausgesprochen, die so genannte Staatsarzneykunde sey eigentlich ein Zweig der Staatswissenschaft, und das Medicinalwesen müßte den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung analog organisirt werden; so ist er dennoch dieser richtigen Ansicht nicht getreu geblieben. Denn, da er seine Vorschläge nicht für einen bestimmten Staat, sondern den Staat in der Idee gab, so hätte er darstellen sollen, was nach den Verwaltungsformen, so wie nach Gründen der Wissenschaft und Erfahrung gethan werden müsse: allein er schlug öfter mangelhafte Einrichtungen aus Finanz-Rücksichten, aus dem Grunde vor, weil er nicht wüßte, wie all das nöthige Geld her-

beyzuschaffen wäre — indeß er doch dem Staate die Organisation kostspieliger Anstalten, die gar nicht zum Organism des Sanitätswesens gehören, aufbürdete.

Fünf Jahre lang, wie schon erwähnt, hatte Rec. einer einträglichen Praxis, wozu er Aussichten hatte, entsagend, den größten Theil seiner Zeit dem Staatsdienste und dem Studium der dahin einschlagenden Wissenschaften gewidmet, weil er einsah, wie weit dieses Fach, dieser Verwaltungszweig noch zurück stehe, wie verdienstlich daher das Streben wäre, den Mängeln und Gebrechen desselben steuern zu helfen. Hierher versetzt, und der Ausübung der Kunst wieder gegeben, hatte Rec. sein Studium mehr der eigentlichen Wissenschaft wieder zugewendet, weil er einsah, daß bey dem Elende der Völker, bey der Erschöpfung der Hülfsquellen der Staaten nirgends an eine vollkommene Organisation dieses wichtigen Verwaltungszweiges zu denken wäre, daher auch alle seine Mühen und Opfer vergebens seyn würden. Aber, die Vorsehung sey gepriesen! es ist anders geworden.

Die deutschen Völker haben ihre Unabhängigkeit errungen, die deutschen Staaten streben jugendlich auf, nach den Vollkommensten ringt man, die beste Verfassung will man den Staaten geben. Recn. scheint jetzt der rechte Moment — und nimmermehr dürfte ein solcher wiederkehren — wo die Regierungen am geneigtesten seyn möchten, auch dem Sanitätswesen die Organisation zu geben, welche das allgemeine Wohl, die Staatsverfassung, die Wissenschaft und Erfahrung heischen. Ungeheuer hat die Bevölkerung gelitten, geknickt ist deren Blüthe; Jammer, Noth, Elend, Seuchen, Ausschweifungen — und in ihrem Gefolge die Lustseuche — welche unter allen Ständen und Volksclassen beyspiellos überhand genommen, haben die physische Stärke und Kraft der

gegen-

gegenwärtigen Generation unglaublich geschwächt; — erst später dürften die Wehen recht empfunden, die Folgen sichtbar werden. Darum auch säume man nicht, dem drohenden Uebel Abhülfe zu bringen. In der vollkommensten Sanitätsverfassung liegt aber — wer kann es widersprechen? — die nächste und sicherste Hülfe. Darum auch erhebt Rec. seine Stimme wieder, die Aerzte, die an der Spitze der Verwaltung stehen, oder Vorschläge zu machen haben, beschwörend, diese so wichtige Angelegenheit der Menschheit und des Staats hochherzig zu beachten, und ihrem etwaigen persönlichen Interesse nicht das höhere der Wissenschaft und Kunst nachzusetzen, aufzuopfern. Etwas Vollkommenes, strebe man, zu Stande zu bringen; wahrlich, es kostet dem Staate nicht mehr, als das Halbe, das Unvollkommene. Hier und da, scheint es, hat man das Sanitätswesen nicht in Rücksicht auf das Staatswohl, sondern in Rücksicht auf Individuen organisirt. Nicht mehr sey daher künftig die Frage: was müssen wir für die Individuen, sondern, was müssen wir für die Sache thun? Um den Begriff der Gesundheit dreht sich das Ganze, Alles: um Erhaltung oder Wiederherstellung derselben handelt es sich. Den ersten Zweck sucht man durch, aus der Gesundheitspolizey-Wissenschaft abgeleitete Gesetze, Verordnungen, Verfügungen zu erreichen; den zweyten, durch Aufstellung von Kunstverständigen in solcher Anzahl, daß der Hülfe Bedürfende der kunstgemäßen Hülfe nirgends ermangle. Das die Kunst übende Personale kann an den Staat keine andere Forderung machen als die, daß er Veranstaltungen treffe, sich ihren nothwendigen Lebensunterhalt zu erwerben. Daher müssen auf unbefugte Ausübung medicinischer Fächer, auf Pfuscherey und Quacksalberey schwere Strafen gesetzt und die deßfallsigen Gesetze strenge gehandhabt werden. Die Gesetze

und Verordnungen zur Erreichung sowohl des ersten als zweyten Zweckes gehen von der höchsten Staatsbehörde aus, so wie sie die Oberleitung und Oberaufsicht des Ganzen führt. Zu diesem Behufe ist bey dieser höchsten Behörde, je nach der Form der Staatsverwaltung, entweder nur Ein Sachverständiger oder eine, aus mehrern Sachverständigen bestehende Section angesetzt. Die Gesetze und Verordnungen werden durch die Provinzial-Polizeystellen und durch die ihnen untergeordneten Behörden vollzogen, ausgeführt. Zu diesem Behufe ist bey der obersten Polizeystelle einer Provinz ein Sachverständiger angestellt, dem auch die Leitung der Sanitätsanstalten in der Provinz, so wie die Oberaufsicht auf das die Kunst ausübende Personale, und die Aufsicht auf das untergeordnete Verwaltungs-Personale zukommt. Hätten die niedern Polizeybehörden eine Collegial-Verfassung, wie die höhern, so wäre auch bey ihnen zur Handhabung der Sanitätspolizey-Gesetze und Verordnungen ein Sachverständiger anzusetzen, und somit ergäben sich keine Schwierigkeiten. Nun dieß aber nicht der Fall ist, den Polizeybeamten, ob ihnen gleich die Execution in Sanitätspolizey-Sachen zukommt, nicht auch die Aufsicht auf das ausübende Personale, über die Ausübung der medicinischen Fächer, auf die der Sanitätspolizey untergebenen Anstalten u. s. w. übertragen werden kann, weil diese Gegenstände außer ihrer Kenntnißsphäre liegen; so müssen zu diesem Behufe in den Bezirken Sachverständige angestellt seyn, welche am besten Sanitätsbeamte heißen. Ein solcher kann aber mehrern Bezirken, welche 40—50,000 Seelen zählen, wohl vorstehen. Die Function der bisher genannten höhern und niedern ärztlichen Staatsbeamten besteht also im allgemeinen in Erlassung und Vollziehung der, die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit bezweckenden Gesetze und Verordnungen, in Leitung und Aufsicht der deßhalb angeordneten

neten Anstalten, und in der Anwendung der Sanitätspolizey-Wissenschaft überhaupt. Der obersten Sanitätsbehörde muß eine wissenschaftliche Deputation beygegeben werden, welche Gutachten zu erstatten hat, wenn Gesetze, Verordnungen, Verfügungen zu erlassen sind über Gegenstände, welche in die Medicin als Wissenschaft und Kunst einschlagen: jene Gutachten sind dann den Gesetzen rc. zu Grunde zu legen. Z. B. eine Entdeckung, wie die der Kuhpocken, deren allgemeine Einführung die Regierung zum Gesetze erheben wollte, wäre ein hierher gehöriger Fall. Ingleichen muß auch den Polizeystellen der Provinzen als obersten Landes-Sanitätsbehörden eine solche wissenschaftliche Deputation beygegeben werden, und jene haben bey Entscheidungen oder Verfügungen über Gegenstände, welche in die Medicin als Wissenschaft und Kunst einschlagen, die Gutachten dieser Deputation zu Grunde zu legen. Z. B. die Vorkehrungen gegen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit ordnet die Landes-Polizeystelle als Sanitätsbehörde an; die Belehrung aber oder Anweisung, wie man sich zu verhalten habe, um sich vor Ansteckung zu bewahren u. s. w. hat die wissenschaftliche Deputation zu verfassen, und die Landesstelle macht sie mit den Polizeyverfügungen zugleich bekannt. Es kommt keiner Landesbehörde zu, über einen rein wissenschaftlichen und technischen Gegenstand eigenmächtig, sondern nur nach dem Gutachten einer competenten wissenschaftlichen Behörde zu entscheiden, zu verfügen. Die Sanitätsbehörden haben es lediglich mit der Anwendung der Gesundheitspolizey-Wissenschaft, nicht der Medicin als Wissenschaft und Kunst zu thun. In welcher Relation die gerichtliche Medicin zur Staatsverwaltung stehe, ist schon sattsam angedeutet; auch gehören die deßfallsigen Anordnungen nicht zum Organism des Sanitätswesens. Der gerichtliche Arzt hat nur Zeugniß zu geben, Gutachten zu erstatten.

Er

Er kann aber, weil die Lehrsätze dieser Doctrin noch so schwankend sind, den Autoritäten so viel eingeräumt ist, sehr leicht irren, oder die Justizbehörden können eine andere Ansicht haben. Es muß daher eine aus Sachverständigen bestehende Behörde geben, welche über, von Justizbehörden vorgelegte, gerichtlich-medicinische Fälle Gutachten erstattet. Ob diese mit der vorher genannten wissenschaftlichen Deputation zu vereinigen sey? — das kann hier nicht untersucht werden. Endlich bedarf es zweckmäßig eingerichteter Unterrichtsanstalten. Die Wohlthätigkeitsinstitute, die Krankenanstalten mitbegriffen, gehören, wie schon dargestellt, eigentlich nicht zum Organism des Sanitätswesens, sondern zur Armenversorgung, aber sie stehen in Hinsicht ihrer innern Einrichtung unter der Sanitätspolizey. Die Besoldung eines Sanitätsbeamten dürfte auf dem Lande zu 1000 fl., in den Städten zu 12—1500 fl. angesetzt werden. Die Sanitätsreferenten bey der höchsten Staatsbehörde und den Landesstellen müssen in Besoldung, Titel, Rang den übrigen Räthen gleich gestellt werden. Das verwaltende (Sanitäts-) Personale kann nicht zu zugleich die Kunst ausüben. Andere Pflichten hat der Staatsbeamte, andere der ausübende Arzt: beyde sind in einem und demselben Individuum unvereinbarlich. So wie der Advocat aufhören muß, Advocatie zu treiben, wenn er in den Staatsdienst tritt, eben so muß der Arzt aufhören, die Praxis zu treiben, wenn er in der Sanitätspolizey-Verwaltung angestellt wird. So wie kein anderer Staatsbeamter, kann auch er nicht zugleich Diener des Staats, und des einzelnen Bürgers seyn. Die Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen mögen noch so vortrefflich seyn, der Staat mag Hunderttausende, auch noch größere Summen, auf das Sanitätswesen wenden; so lange jener Widerspruch, jene Inconsequenz besteht, daß die vollziehenden Beamten, ihres Unterhalts wegen, zugleich eine Kunst oder

ein

ein Gewerbe treiben müssen, wodurch sie vom Publicum, von dem einzelnen Bürger abhängig werden; so lange muß, wie es der Erfahrung zu Folge, auch überall der Fall ist, die Verwaltung schlecht seyn, und daher auch das Sanitätswesen überhaupt sich in einem denselben entsprechenden Zustande befinden. Mit jedem andern Verwaltungszweige würde und müßte es natürlich auch derselbe Fall seyn, wenn die Beamten in eine gleiche Lage gesetzt, einem gleichen Widerstreite ihrer Pflichten unterworfen wären. Man hat eingewendet, der ärztliche Staatsbeamte müßte zugleich Praxis treiben, um mit der Wissenschaft fortzuschreiten, und je erfahrner der Arzt, desto tauglicher wäre er auch als Beamter. Das ist aber wahrlich eine ganz irrige Ansicht! Die Function der höhern und niedern Sanitätsbeamten ist oben angedeutet. Sie haben es keineswegs mit der Anwendung der Medicin als Wissenschaft und Kunst, sondern nur mit der Anwendung der Gesundheitspolizey-Wissenschaft zu thun: diese ist aber eine besondere Doctrin, und fordert auch ein besonderes Studium. Es kann einer der beste Arzt, und in dieser Wissenschaft dennoch ganz unerfahren seyn, eben weil sie, von der Medicin verschieden, ein besonderes Studium fordert; der beste Arzt weiß, als solcher nicht, nach welchen Grundsätzen eine Arzneytaxe zu entwerfen, welche Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten anzuordnen wären; so wie einer der geschickteste Geburtshelfer seyn kann, ohne daß er deßwegen weiß, wie das Hebammenwesen zweckmäßig einzurichten wäre. Wohl auch ist zu bedenken, daß der ärztliche Staatsbeamte, wenn er zugleich ausübender Arzt seyn soll, allen seinen Pflichten, auch wenn sie sich nicht widerstritten, unmöglich Genüge leisten könnte. Schon der practische Arzt, der mit seiner Wissenschaft fortschreiten will, darf alle seine Muse auf das Studium der medicinischen Fächer verwenden. Ist er nun auch z. B. Medicinalrath, so muß er viele Wissenschaften, die dem bloß practischen Arzt gar nicht angehen oder nur sehr wenig berühren, wie die Staatswissenschaft, besonders die Polizey, die Gesetzbücher, die Naturgeschichte, Chemie, Pharmacie, Gesundheitspolizey-Wissenschaft u. s. w. studieren; er muß Acten lesen, viel schreiben u. s. w. Wo soll nun der zugleich practicirende Medicinalrath die Zeit hernehmen, um in allen diesen Fächern fortschreiten, und seinen Pflichten als Arzt und Staatsbeamter genügen zu können? Wahrlich, wer zu viel will, will nichts! Dem gerichtlichen

Arzte

Arzte dürfte eine jährliche Gratification von 100 fl., den Mitgliedern der wissenschaftlichen, und der gerichtlich-medicinischen Deputation aber eine angemessene Besoldung bestimmt werden. Sie müssen Praxis treiben, weil sie die Repräsentanten der Medicin als Wissenschaft und Kunst sind, und sie können Praxis treiben, ohne daß sie mit ihren Pflichten in Collision gerathen, da sie nur Gutachten zu geben, keine Gesetze, Verordnungen zu vollziehen, nichts zu verwalten haben. Aus dieser Darstellung dürfte doch einleuchten, daß die Gesundheitspolizey-Wissenschaft und die gerichtliche Medicin als heterogene Doctrinen nicht zu Einer unter dem Nahmen „Staatsarzneykunde" verbunden werden können, und daß es einmahl Zeit sey, diese abgeschmackte und widersinnige Benennung, so wie jene des Staatsarztes, aufzugeben. Wäre es nicht lächerlich, die Jurisprudenz und Polizeywissenschaft zu Einer Doctrin zu ververbinden, und sie Staatsrechtswissenschaft zu nennen, und von Staatsjuristen zu sprechen? In der Staatsverwaltung wird auch von der Mineralogie, Chemie, Physik, Mathematik, Theologie Anwendung gemacht; aber noch Niemand ist auf den lächerlichen Einfall gekommen, von einer Staatsmineralogie, Staatschemie, Staatsphysik, Staatsmathematik, Staatstheologie; so wie von Staatstheologen, Staatsphysikern, Staatschemikern u. s. w. zu sprechen. In England nennt die Opposition die Minister oft spottweise (schlechte) Staatsärzte, und ein Ausländer, dem man die Nahmen „Staatsarzneykunde, Staatsarzt" erklärte, müßte wahrlich über diese absurden Benennungen lachen! Hufeland hat in seiner Schrift von der Kriegspest gezeigt, welcher Schaden aus einer irrigen Benennung entspringen könne, indem er beysetzt, daß Tausende deßhalb als Opfer dieser Krankheit gefallen, weil man sie Nervenfieber genannt, und diesem Nahmen gemäß mit erhitzenden Mitteln behandelt habe. Welcher Schaden aus dem Nahmen und Begriff der Staatsarzneykunde in Hinsicht auf Organisation des Sanitätswesens entsprungen, wird Rec. anderswo zeigen, da es hier der Raum nicht gestattet. — Möge der Leser diese weitläuftige Anzeige mit der Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldigen, Rec. glaubte sich hierzu verpflichtet, weil die meisten Aerzte noch immer die irrigsten Vorstellungen davon, wie das Sanitätswesen eingerichtet werden sollte, haben, daher unzweckmäßige, oder mit den Formen der Staats-Verfassung und

Ver-

Verwaltung unvereinbarliche, sonach unausführbare Vorschläge machen. Nach dem, was die meisten Regierungen für das Sanitätswesen seit Jahren gethan, kann ihnen keineswegs der Vorwurf gemacht oder Schuld gegeben werden, als wollten sie für dasselbe nicht alles Erforderliche thun. Aber man kann von ihnen doch auch nicht verlangen, daß sie verkehrte, in das Verwaltungssystem nicht passende, und dabey kostspielige Vorschläge und Plane der Aerzte ausführen. Mögen daher die Aerzte den Vorwurf, als seyen sie an dem schlechten Zustande des Sanitätswesens, wo er vorhanden, selbst Schuld, von sich abzuwenden streben! Die dargestellten Grundsätze, nach welchen das Sanitätswesen zu organisiren, können allein die richtigen seyn, weil sie aus der Staatswissenschaft überhaupt, und aus der Staatsconstitutionslehre ins besondere abgezogen sind. Rec. hatte vor 12 Jahren der erste gelehrt; daß die Regierungen, vom Standpuncte des Staatszweckes befugt und selbst verpflichtet wären, die Vaccination gesetzlich einzuführen, zu gebiethen, ~~als~~ die Aeltern, nachdem sie über den Nutzen der Kuhpocken, wie über die Pflicht, sie ihren Kindern impfen zu lassen, belehrt und von Seiten der Regierung Vorsorge getroffen worden, daß die Vaccination wenig oder nichts kostete, — sie dennoch ihren Kindern vorenthielten. Mit Tiraden, Invectiven ist man wegen dieser Lehre gegen den Recn. losgezogen; allein es ist ihm die Genugthuung geworden, daß mehrere Regierungen, und zwar eine noch in vorigem Jahre, sich gedrungen sahen, die Vaccination gesetzlich einzuführen. So hatte Rec., wie schon erwähnt, bereits vor 10 Jahren, auch der erste gelehrt, der ärztliche Staatsdiener könnte nicht zugleich ausübender Arzt, Diener des Publicums seyn; das Medicinalwesen müßte den übrigen Verwaltungszweigen analog organisirt werden u. s. w., und er hofft, daß auch diese Wahrheit noch den Sieg erringen werde. Die innern Verhältnisse, die Verfassungen der deutschen Staaten gestalten sich neu; zu Staatsgebäuden von Jahrhunderte langer Dauer wird der Grund gelegt; das Vollkommenste überall erstrebt man: sollten wohl die hochverdienten, ausgezeichneten Männer, die in den größten Staaten Deutschlands an der Spitze des Sanitätswesens stehen, zugeben wollen, daß dasselbe hinter den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung zurückbleibe? Nimmermehr! Die Palme unsterblichen Verdienstes winkt ihnen: sie werden sie nicht verschmähen!

Medicinalrath Wetzler zu Augsburg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wetzler, Johann Evangelist,

D[okto]r Joh. Stoll's Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, Zürich, Orell, Füßli, 1812 - 13

S.l. 1815 - 1816

Pol.civ. 156 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767583-1